

### Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 08. Sitzung der Bürgerschaft am Donnerstag, den 15.10.2015, um 16:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet in der Hansestadt Stralsund, Rathaus, Löwenscher Saal statt.

Tagesordnung:

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4 Billigung der Niederschrift der 07. Sitzung vom 17.09.2015
- 5 Mitteilung des Präsidenten
- 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7 Anfragen
  - 7.1 Aufsteller in der Fußgängerzone  
Einreicher: Susanne Lewing, CDU/FDP-Fraktion  
vertagt vom 17.09.2015  
Vorlage: kAF 0069/2015
  - 7.2 weiteres Verfahren mit der Klosteranlage Ramin  
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion: Bürger für Stralsund  
vertagt vom 17.09.2015  
Vorlage: kAF 0070/2015
  - 7.3 Zum baulichen Zustand der ehemaligen Kaufhalle "Für Dich"  
in der Thomas-Kantzow-Straße  
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion  
vertagt vom 17.09.2015  
Vorlage: kAF 0072/2015
  - 7.4 zur Sicherheit von Kreuzfahrtschiffen im Stralsunder Hafen  
Einreicher: Heike Carstensen, SPD-Fraktion  
vertagt vom 17.09.2015  
Vorlage: kAF 0074/2015
  - 7.5 zum Aufgabenbereich der Ausländer- und Behindertenbeauftragten  
Einreicherin: Sonja Steffen, SPD-Fraktion  
vertagt vom 17.09.2015  
Vorlage: kAF 0057/2015
  - 7.6 zum Zustand der Wege auf dem Zentralfriedhof  
Einreicher: Niklas Rickmann, SPD-Fraktion  
vertagt vom 17.09.2015  
Vorlage: kAF 0073/2015

- 7.7 25 Jahre Deutsche Wiedervereinigung  
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: gAF 0008/2015
- 7.8 Kosten eines Gutachtens  
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund  
Vorlage: kAF 0075/2015
- 7.9 Kosten der Gestaltung der Wortbildmarken  
Einreicher: Sabine Ehlert, Fraktion Bürger für Stralsund  
Vorlage: kAF 0076/2015
- 7.10 Kosten der Namensänderung "Kulturhistorisches Museum" in  
"Stralsund Museum"  
Einreicher: Michael Adomeit, Wählergruppe "Adomeit"  
Vorlage: kAF 0077/2015
- 7.11 Ankauf Schwerlastkran für den Frankenhafen  
Einreicher: Matthias Laack, Einzelbürgerschaftsmitglied AfD  
Vorlage: kAF 0078/2015
- 7.12 zu den Raumkapazitäten Stralsunder Schulen  
Einreicher: Niklas Rickmann, SPD-Fraktion  
Vorlage: kAF 0079/2015
- 7.13 zum Betreiben von Fischbrötchenkuttern  
Einreicherin: Dr. Heike Carstensen, SPD-Fraktion  
Vorlage: kAF 0080/2015
- 7.14 zur Gorch-Fock  
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion  
Vorlage: kAF 0081/2015
- 7.15 zum Zustand der Straße zum Strandbad  
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Vorlage: kAF 0082/2015
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Anträge
- 9.1 Aufhebung und Neufassung eines Beschlusses zum Theater  
Vorpommern  
Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund  
Vorlage: AN 0135/2015
- 9.2 Kommunale Beteiligungsquote erhöhen  
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Vorlage: AN 0138/2015
- 9.3 zum Erhalt der Kräne am Hafen  
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Vorlage: AN 0141/2015
- 9.4 Einrichtung eines Hospizes weiterhin aktiv begleiten  
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Linke  
offene Liste, Fraktion Bürger für Stralsund, SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0140/2015

- 9.5 zum Erwerb von Helios-Gelände am Sund  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0142/2015
- 9.6 zur Bereitstellung von Informationen zur Flüchtlingshilfe  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0139/2015
- 9.7 zur Entwicklung der Hansestadt Stralsund / der Hansestadt  
Stralsund und der Region als Marke  
Einreicher: SPD-Fraktion  
Vorlage: AN 0143/2015
- 9.8 Für einen freien und privatrechtlichen UKW Rundfunksender  
in Stralsund  
Einreicher: Matthias Laack, Bürgerschaftsmitglied AfD  
Vorlage: AN 0136/2015
- 9.9 25 Jahre Deutsche Wiedervereinigung  
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Bürger für Stralsund,  
SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis90/Die Grünen  
Vorlage: AN 0117/2015
- 9.10 Nachbesetzung Betriebsausschuss  
Einreicher: Fraktion Die LINKE  
Vorlage: AN 0137/2015
- 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des  
Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten  
Tagesordnung
- 12 Behandlung von Vorlagen
- 12.1 Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0024/2015
- 12.2 Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt  
Stralsund für die Jahre 2016 und 2017  
Vorlage: B 0025/2015
- 12.3 2. Beteiligung zum Entwurf der Fortschreibung des  
Landesraumentwicklungsprogramms M-V - Stellungnahme  
der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0037/2015
- 12.4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Wohngebiet  
Große Parower Straße/ Ecke Kosegartenweg" Entwurfs- und  
Auslegungsbeschluss  
Vorlage: B 0031/2015
- 12.5 Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Land zur  
Finanzierung der Theater Vorpommern GmbH  
Vorlage: B 0043/2015
- 13 Verschiedenes

- 14      Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

### **Nicht öffentlicher Teil**

- 15      Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten
- 15.1    Anträge
- 15.2    Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 15.3    Behandlung von Vorlagen
- 15.3.1   Verkauf eines Grundstückes in der Badenstraße 48  
Flurstück 59/24 der Flur 23 in der Hansestadt Stralsund mit Vorausbeileihung  
Vorlage: B 0029/2015
- 15.3.2   Verkauf einer Fläche am Bergener Weg  
Vorlage: B 0036/2015
- 15.3.3   Verkauf und Förderung der Grundstücke in der Heilgeiststraße 15/15a  
Flurstücke 33 und 34 der Flur 19 in der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0046/2015
- 15.3.4   Jahresabschluss 2014  
für den Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof  
Vorlage: B 0034/2015
- 15.4    Verschiedenes

### **Öffentlicher Teil**

- 16      Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17      Schluss der Sitzung

Ich bitte um Ihre Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Paul  
Vorsitz

Niederschrift  
der 07. Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 17.09.2015  
Beginn: 16:00 Uhr  
Ende: 20:40 Uhr  
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus Löwenscher Saal

**Anwesend:**

Mitglieder

Herr Michael Adomeit  
Herr Dirk Arendt  
Frau Ute Bartel  
Herr Stefan Bauschke  
Herr Manfred Butter  
Frau Dr. Heike Carstensen  
Frau Sabine Ehlert  
Herr Thomas Haack  
Herr Maik Hofmann  
Herr Harald Ihlo  
Herr Uwe Jungnickel  
Frau Anett Kindler  
Frau Andrea Kühl  
Herr Matthias Laack  
Herr Hendrik Lastovka  
Frau Susanne Lewing  
Herr Thomas Lewing  
Herr Detlef Lindner  
Herr Christian Meier  
Herr André Meißner  
Frau Claudia Müller  
Herr Peter Paul  
Herr Michael Philippen  
Herr Thoralf Pieper  
Herr Marc Quintana Schmidt  
Frau Maria Quintana Schmidt  
Herr Christian Ramlow  
Herr Niklas Rickmann  
Herr Gerd Riedel  
Herr Thomas Schulz  
Herr Maximilian Schwarz  
Herr Friedrich Smyra  
Frau Dr. med. Annelore Stahlberg  
Frau Sonja Steffen  
Herr Jürgen Suhr  
Herr Gerd Tiede  
Herr Peter van Slooten  
Frau Ann Christin von Allwörden  
Herr Dr. Arnold von Bosse  
Herr Dr. med. Ronald Zabel

Protokollführer

Frau Birgit König

## **Tagesordnung:**

- 1** Eröffnung der Sitzung
- 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3** Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4** Billigung der Niederschrift der 06. Sitzung vom 16.07.2015
- 5** Mitteilung des Präsidenten
- 6** Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7** Anfragen
- 7.1** 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze"  
Einreicher: Gerd Riedel  
Vorlage: gAF 0006/2015
- 7.2** Zum Stand der maritimen Wirtschaft in der Hansestadt Stralsund  
Einreicher : Matthias Laack  
Vorlage: gAF 0007/2015
- 7.3** Zum Verkehrsaufkommen im Bereich Knieperdamm, Große Parower und Prohner Straße  
Einreicher: Michael Adomeit  
Vorlage: kAF 0063/2015
- 7.4** Betreuung von Kindern der Asylsuchenden in Kindertagesstätten  
Einreicher: Uwe Jungnickel LINKE offene Liste  
Vorlage: kAF 0064/2015
- 7.5** Weitere Entwicklung des Strandbades  
Einreicher: Maria Quintana Schmidt LINKE offene Liste  
Vorlage: kAF 0068/2015
- 7.6** Einsatzmöglichkeiten der LED-Technologie in der Straßenbeleuchtung  
Einreicher: André Meißner, CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: kAF 0065/2015
- 7.7** Immobilienentwicklung Lokschuppen  
Einreicher: Stefan Bauschke; CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: kAF 0066/2015
- 7.8** Entwicklung Flüchtlingszahlen und Herausforderungen für die Hansestadt Stralsund  
Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: kAF 0067/2015
- 7.9** Aufsteller in der Fußgängerzone  
Einreicher: Susanne Lewing, CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: kAF 0069/2015

- 7.10** weiteres Verfahren mit der Klosteranlage Ramin  
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion: Bürger für Stralsund  
Vorlage: kAF 0070/2015
- 7.11** Zum baulichen Zustand der ehemaligen Kaufhalle "Für Dich"  
in der Thomas-Kantzow-Straße  
Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion  
Vorlage: kAF 0072/2015
- 7.12** zur Sicherheit von Kreuzfahrtschiffen im Stralsunder Hafen  
Einreicher: Heike Carstensen, SPD-Fraktion  
Vorlage: kAF 0074/2015
- 7.13** zum Aufgabenbereich der Ausländer- und Behindertenbeauftragten  
Einreicherin: Sonja Steffen, SPD-Fraktion  
Vorlage: kAF 0057/2015
- 7.14** zum Zustand der Wege auf dem Zentralfriedhof  
Einreicher: Niklas Rickmann, SPD-Fraktion  
Vorlage: kAF 0073/2015
- 7.15** Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze  
Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Vorlage: kAF 0071/2015
- 8** Einwohnerfragestunde
- 8.1** Einwohnerfrage zum Thema "Umweltaspekte im Hafen"
- 8.2** Einwohnerfrage zum Thema "Eigenständigkeit des Theaters"
- 8.3** Einwohnerfragen zur Messepräsentation der Hansestadt  
Stralsund, zur Herbert-Ewe-Straße und zum Schiffsanleger  
Devin
- 9** Anträge
- 9.1** Zur Einführung einer Bettensteuer  
Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel, Matthias Laack  
Vorlage: AN 0109/2015
- 9.2** Zur Einführung einer Videoüberwachung  
Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel, Matthias Laack  
Vorlage: AN 0110/2015
- 9.3** Zur Installation neuer Großveranstaltungen  
Einreicher: Gerd Riedel, Matthias Laack, Michael Adomeit  
Vorlage: AN 0111/2015
- 9.4** Neue Bäume für die Altstadt  
Einreicher : Matthias Laack, Gerd Riedel, Michael Adomeit  
Vorlage: AN 0112/2015
- 9.5** Sicherung von Arbeitsplätzen auf der Volkswerft  
Einreicher: Michael Adomeit, Matthias Laack

Vorlage: AN 0118/2015

- 9.6** Radfahrerstadt Stralsund  
Einreicher : Michael Adomeit, Gerd Riedel, Matthias Laack  
Vorlage: AN 0119/2015
- 9.7** Hausbau junger Familien fördern – Preisnachlässe prüfen  
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: AN 0108/2015
- 9.8** zum Beitritt des Oberbürgermeisters zur Charta "Mayors for Peace"  
Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten  
Vorlage: AN 0125/2015
- 9.9** Gremienbeteiligung zum Landesraumentwicklungsprogramm sicherstellen  
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Vorlage: AN 0120/2015
- 9.10** Stundenaufstockung der/des Ausländerbeauftragten  
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Vorlage: AN 0121/2015
- 9.11** Sichere Verkehrswege gewährleisten  
Einreicher: Dirk Arendt, NPD-Bürgerschaftsmitglied  
Vorlage: AN 0124/2015
- 9.12** Keine weiteren Asylbewerber aufnehmen  
Einreicher: Dirk Arendt, NPD-Bürgerschaftsmitglied  
Vorlage: AN 0126/2015
- 9.13** Nachbesetzung eines Stellvertreters in den Wahlprüfungsausschuss  
Einreicher: LINKE offene Liste  
Vorlage: AN 0113/2015
- 9.14** Wahl eines Mitgliedes in den Vorstand des Studentenwerkes Greifswald  
Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion  
Vorlage: AN 0115/2015
- 9.15** zur Wahl der Mitglieder in den Betriebsausschuss  
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Vorlage: AN 0122/2015
- 9.16** zur Wahl der Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes  
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Vorlage: AN 0123/2015
- 9.17** zur Information der Bürgerschaft nach §34(2) KV M-V  
Einreicher SPD-Fraktion, Peter van Slooten  
Vorlage: DAn 0003/2015
- 10** Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

- 11** Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung
- 12** Behandlung von Vorlagen
  - 12.1** 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze" Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: B 0015/2015
  - 12.2** Mitgliedschaft der Hansestadt Stralsund im Internationalen Rat für Denkmalpflege (ICOMOS)  
Vorlage: B 0014/2015
  - 12.3** Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0016/2015
  - 12.4** Umbenennung des Kulturhistorischen Museums der Hansestadt Stralsund  
Vorlage: B 0033/2015
- 13** Verschiedenes
- 14** Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil
- 16** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17** Schluss der Sitzung

#### **zu 1 Eröffnung der Sitzung**

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Paul, begrüßt alle anwesenden Bürgerschaftsmitglieder, den Oberbürgermeister, den Senator Herrn Albrecht sowie alle Gäste der 07. Sitzung des Jahres 2015.

Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung gibt Herr Paul bekannt, dass von 43 Bürgerschaftsmitgliedern zu Beginn der Sitzung 36 Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

#### **zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Frau Müller bittet, die Anfrage unter TOP 7.15 gemeinsam mit TOP 7.1 zu behandeln, da es thematisch zusammenpasst.

Herr Paul teilt mit, dass ein Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zur Information der Bürgerschaft nach § 34 (2) KV M-V vorliegt.

### **zu 3        Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung**

#### **1. Abstimmung**

Feststellung der Dringlichkeit des Antrages der SPD-Fraktion und Einordnung in die Tagesordnung unter TOP 9.17

2015-VI-07-0254

Mehrheit aller Gemeindevertreter

#### **2. Abstimmung der Gesamttagesordnung**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Tagesordnung der 07.Sitzung vom 17.09.2015 mit den genannten Änderungen.

Mehrheit aller Gemeindevertreter

2015-VI-07-0255

### **zu 4        Billigung der Niederschrift der 06. Sitzung vom 16.07.2015**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Billigung der Niederschrift der 06. Sitzung vom 16.07.2015 ohne Änderungen/Ergänzungen.

Mehrheit aller Gemeindevertreter

2015-VI-07-0256

### **zu 5        Mitteilung des Präsidenten**

Der Präsident teilt wie folgt mit:

Gemäß Beschluss 2014-V-01-1078 wurde durch den Geschäftsführer der Theater Vorpommern GmbH die aktuelle Berichterstattung über die Entwicklung der Zuschauerzahlen am Theater vorgelegt.

Dieser Bericht ist den Fraktionen und Einzelmitgliedern der Bürgerschaft übergeben worden, Herr Paul bittet um entsprechende Kenntnisnahme.

Zum Beschluss 2015-VI-06-0242 teilt Herr Paul mit, dass die geforderte Werbung für eine hohe Wahlbeteiligung am Volksentscheid vom 06.09.2015 über entsprechende Pressemitteilungen erfolgte.

Der Präsident betrachtet den Beschluss als umgesetzt und bittet um Kenntnisnahme.

Bezüglich in die Fachausschüsse verwiesener Anträge ist folgendes mitzuteilen:

Der Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 22.07.2015 mit der Thematik „Machbarkeitsstudie Parkhaus Schützenbastion/ Tiefgarage Neuer Markt“ befasst. Die geforderte Studie wurde seitens der Verwaltung vorgelegt und umfassend beraten.

Zum Thema „Einrichtung eines Bürgerportals“ hat der Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung in seiner Sitzung am 07.07.2015 abschließend beraten. Es wird festgehalten, dass die notwendigen finanziellen Mittel für die Installation eines Bürgerportals für das Jahr 2016 berücksichtigt werden; entsprechend empfiehlt der Ausschuss, dass eine erneute Befassung in der Bürgerschaft entbehrlich ist.

Die entsprechenden Schriftsätze zu den genannten Beratungen liegen den Fraktionen und Einzelmitgliedern der Bürgerschaft vor, auch hier bittet Herr Paul um Kenntnisnahme.

Die Verweisungsbeschlüsse 2013-V-03-0951 und 2015-VI-02-0169 sind somit als umgesetzt zu betrachten.

Der Präsident gibt bekannt, dass

Herr Marco Figurski das Mandat als Mitglied im Wahlprüfungsausschuss;  
Herr Tobias Wilmes das Mandat als Mitglied im Betriebsausschuss und

Herr Kai Rosebrock das Mandat als Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes

niedergelegt haben

Abschließend weist der Präsident frühzeitig darauf hin, dass die Novembersitzung vom 12.11. auf den 05.11.2015 vorgezogen werden muss. Die Fraktionen sind hierrüber vorab mündlich in Kenntnis gesetzt worden. Er bittet um Beachtung, auch bezüglich der dann geänderten Fristen für die Einreichung von Anträgen, Anfragen, Einwohnerfragen und Einladungen zur Sitzung. .

## **zu 6            Mitteilungen des Oberbürgermeisters**

Herr Dr. Badrow informiert wie folgt:

1.

Der Oberbürgermeister teilt mit, dass das Orchester der Musikschule auf Einladung des Oberbürgermeisters der Stadt Nagareyama-City zu einem deutsch-japanischen Orchester-austausch nach Japan aufbrechen konnte.

Nachdem im August letzten Jahres ein Jugendorchester aus dem Großraum Tokio Gast der Musikschule Stralsund war und im Theater konzertierte, konnte das Musikschulorchester mit 54 jungen Musikerinnen und Musikern, sowie Eltern, Übersetzern und Pädagogen gestern Nacht zum Gegenbesuch aufbrechen.

Mit Teilnehmerbeiträgen, Mitteln des Verbandes deutscher Musikschulen aus dem Kinder-Jugendplan des Bundes und einer hohen Spendenbereitschaft von Stralsunder Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen ist es möglich geworden, das Stralsunder Jugendorchester vom 16.09. bis 23.09.2015 als Kulturbotschafter nach Japan zu entsenden.

2.

Anlässlich des 25-jährigen Jubiläums des Tags der Deutschen Einheit finden in der gesamten Bundesrepublik am 3. Oktober Feierlichkeiten statt.

Die Hansestadt Stralsund würdigt diesen Tag mit dem gemeinsamen Festakt des Landkreises Vorpommern-Rügen, der Hansestadt Stralsund und der Marinetechnikschule am Vorabend, das heißt am 2. Oktober, um 17 Uhr auf dem Gelände der MTS.

Am Nachmittag des 2. Oktober ist die Enthüllung der Gedenkplakette für die Gruppe der „Stralsunder 20“ im Rathausdurchgang geplant.

Anlässlich des Tags der Deutschen Einheit erwartet die Hansestadt Stralsund außerdem eine Delegation aus der Partnerstadt Kiel mit Vertretern der Kieler Ratsfraktionen unter Leitung des Stadtpräsidenten Hans-Werner Tovar.

Darüber hinaus bereitet die Verwaltung für den 3. Oktober 2015 eine Tanzveranstaltung vor mit dem Titel „Stralsunder EINHEIZPARTY“.

Dafür stellt die Hansestadt Stralsund von 15 bis 21 Uhr auf dem Alten Markt eine Tanzfläche und entsprechende Veranstaltungstechnik mit DJ zur Verfügung. Mehrere Tanzvereine und -gruppen treten auf und jeder Besucher der „Einheizparty“ ist herzlich eingeladen, selbst zu tanzen und gemeinsam mit Freunden und Familie zu feiern.

### 3.

#### Erntedankfest der Hansestadt Stralsund

Am 04.10.2015 findet von 11.30 bis 17.00 Uhr auf dem Alten Markt das Erntedankfest der Hansestadt Stralsund statt.

Das Erntedankfest beginnt mit dem Erntedankgottesdienst in St. Nikolai um 10.30 Uhr unter Beteiligung des Oberbürgermeisters und des Vorsitzenden des Landesbauernverbandes Nordvorpommern, Herrn Aurel Hagen.

Der Markt ist von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Erntekrone wird vom Landesbauernverband gestellt.

Folgende Teilnehmer haben sich angemeldet (Stand 10.09.2015):

1. Der Regionale Bauernverband, speziell Herr Aurel Hagen, wird sich mit großen Maschinen präsentieren (Mähdrescher, Pflanzenspritzfahrzeug, Traktor mit Grubber).
2. Das Obstgut Eggert stellt u. a. alte Apfelsorten vor und lässt verkosten.
3. Der Zoo Stralsund präsentiert alte Erntemaschinen.
4. Die Mittwochsspinnerinnen spinnen auf alten Spinnrädern.
5. weitere: Imkerverein, Gut Rosengarten (ökol. Gutshof), Rassegeflügelverein, Bäckerei zum Storchennest, ökol. Gemüseanbau Kampe, Gartenverband Stralsund
6. Catering mit Getränken, Grill, Mutzen und Wildschwein am Spieß. Für die Getränkeversorgung ist Mehrweg vorgesehen.
7. Der Alte Markt wird zusätzlich mit Strohballen dekoriert.

Für den Markt wurde eine Festsetzung gemäß Gewerbeordnung beantragt, es werden keine Standgebühren erhoben.

Neben Pressearbeit in Form von Pressemitteilungen werden Eindruckplakate sowie die städtische Website und der städtische Facebook-Kanal genutzt. Die gastronomischen Anrainer am Alten Markt werden über die Veranstaltung rechtzeitig persönlich informiert.

### 4.

#### Teufelberger

Die Hansestadt Stralsund hat bereits einen Betrag von über 8 Millionen Euro als Investitionssumme für die Entwicklung des maritimen Industrie- und Gewerbegebiet Franzenshöhe bereitgestellt. Selbstverständlich kann die Stadt keine Fläche für ein einzelnes Unternehmen vorbereiten. Insofern wird das gesamte Gebiet bearbeitet und für mehrere Investoren vorbereitet.

Bei der Bearbeitung der Fläche, die die Firma Teufelberger erwerben wird, sind mehrere Punkte zu Tage getreten, die man bei vorherigen Grunduntersuchungen nicht sehen konnte. Es ist nicht nur so, dass dort Asbest gefunden wurde, sondern auch Öl und andere Dinge, wie z.B. Ölfässer, die dort vergraben wurden. Es ist gut, dass dieser Missstand dort beseitigt worden ist.

Dies verursacht jedoch erhebliche Kosten. Der ursprünglich geplante Betrag reicht bei Weitem nicht aus für das gesamte Gebiet. Die aktuelle Kostenschätzung im dritten Bauabschnitt bezieht sich jetzt auf fast 16 Millionen Euro. Das Land, die Bundesrepublik und auch Europa sind daran interessiert, dass es zu Ansiedlungen kommt. Für die Ansiedlung und Förderung der Wirtschaft werden dementsprechend auch finanzielle Mittel als Fördermittel bereitgestellt. Das sind 90% von Land, Bund und Europa. Der Oberbürgermeister geht davon aus, dass auch für die letzten 10% Bedarfszuweisungen vom Land als Unterstützung ausgereicht werden.

Darüber hinaus richtet der Oberbürgermeister Grüße vom Wirtschaftsminister aus, der ihm nochmal versicherte, dass er davon ausgeht, dass Teufelberger kommen wird, dass es auch in diesem Jahr noch einen Fördermittelbescheid geben wird und man sich auch gerne zu diesem Thema an ihn wenden kann. Gleichwohl ist es so, dass es keine Garantie für irgendetwas gibt. Wenn jedoch Chancen für die Hansestadt da sind, sollte man daran arbeiten, dass diese Chancen auch realisiert werden.

5.

Weltweit befinden sich mehr als 45 Millionen Menschen auf der Flucht. Seit Beginn des Jahres haben sich etwa 500.000 Menschen nach Europa auf den Weg gemacht, viele auf der Flucht vor Krieg und Terror.

Und auch, wenn nur ein winzig kleiner Teil davon bisher in Stralsund gelandet ist, stehen viele Bürger in Anbetracht dessen, was sie Tag für Tag in den Medien sehen, hören und lesen, vor Fragen und vielleicht auch Sorgen.

Darum hat es am 4. September eine Pressekonferenz gegeben mit einem gemeinsamen Beschluss von OB und LR zur Durchführung einer Informationsveranstaltung für die Stralsunder Bürger zum Thema:

Flüchtlinge und Asylbewerber in Stralsund –  
WER, WARUM, WIEVIELE, WOHIN, WIE WEITER, WAS TUN

Was wird getan:: statt einer wird es sogar ZWEI Infoveranstaltungen für die Stralsunder, nicht im Rathaus, sondern direkt vor Ort, in den Wohngebieten geben:

1. GRÜNHUFE (Stichwort: ehemaliges PARKHOTEL)  
am 8. Oktober 2015, 17 Uhr  
Nachbarschaftszentrum Auferstehungskirche Grünhufe
2. FRANKENVORSTADT (Stichwort: Dänholm + Gartenstraße)  
am 9. Oktober 2015, 17 Uhr  
Goethe Gymnasium Cafeteria

Mit dabei:

- OB + LR
- Fachleute vom Landkreis:  
Ausländerbehörde -> Verfahren  
Sozialamt -> Unterbringung  
Jobcenter  
Ordnungsamt
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung

Es sollen Antworten gegeben werden, wo Antworten möglich sind.  
Wo Antworten fehlen, will man gemeinsam mit den Bürgern ins Gespräch kommen.

Die Bekanntmachung erfolgte neben der Mitteilung heute auch über das  
Büro für Öffentlichkeitsarbeit auf stralsund.de, Facebook und Plakate vor Ort

6.

## 2. Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) MV

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung schreibt derzeit das Landesraumentwicklungsprogramm MV fort.

Die erste Stufe der Beteiligung fand ab dem Frühjahr 2014 statt. Nach Bestätigung durch die Bürgerschaft gab die Stadt mit Schreiben vom 9. September 2014 dazu ihre Stellungnahme ab.

Basierend auf der Auswertung der rund 2.100 Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung wurde der Entwurf des LEP überarbeitet.

Vom 29. Juni bis zum 30. September 2015 wird nun die 2. Stufe der Beteiligung zum überarbeiteten Entwurf durchgeführt.

Dieser Zeitraum liegt weitestgehend in der parlamentarischen Sommerpause, so dass die Einbeziehung der Gemeindevertretungen innerhalb dieser Zeit kaum möglich ist.

Auf der Regionalkonferenz in Greifswald am 06.07.2015 darauf angesprochen, schloss der Minister Christian Pegel eine Fristverlängerung für die Kommunen bereits aus.

Er empfahl den Kommunen, ihre Stellungnahme innerhalb der Beteiligungsfrist vorbehaltlich der Bestätigung durch die Gemeindevertretungen abzugeben und einen Beschluss anschließend herbeizuführen.

Die 2. Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zur LEP-Fortschreibung wird zur Zeit von der Verwaltung erarbeitet und dazu die entsprechende Bürgerschaftsvorlage vorbereitet.

Die Beschlussfassung durch Fachausschüsse und Bürgerschaft innerhalb der Beteiligungsfrist ist auf dem regulären Verfahrensweg nicht möglich.

Deshalb wird die Stellungnahme der Hansestadt Stralsund als vorläufige Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Bürgerschaft fristgemäß bis zum 30. September 2015 abgegeben.

Die Behandlung in den Ausschüssen und die Beschlussfassung durch die Bürgerschaft sind für Oktober 2015 vorgesehen.

Danach reicht die Stadt ihre von der Bürgerschaft beschlossene, verbindliche Stellungnahme zum Entwurf des LEP nach.

Da diese Verfahrensweise der Empfehlung des Ministers folgt, steht außer Frage, dass alle in der beschlossenen Stellungnahme geäußerten Belange in das weitere Verfahren einfließen.

7.

## Verstärkte Kontrollen in Knieper

Herr Tanschus informiert, dass es gelungen ist, in den zurück liegenden Monaten die Kontrollen des ruhenden Verkehrs in den Stadtteilen Knieper West und Knieper Nord wesentlich zu erhöhen. Aufgrund von zahlreichen Anregungen und auch einiger Kritik von Bürgerinnen und Bürgern der beiden Stadtteile war es geboten, die Präsenz der Ordnungskräfte in den Außenbereichen von Stralsund deutlich zu verstärken.

Natürlich liegt auch weiterhin ein Kontrollschwerpunkt in der Stralsunder Altstadt. Aufgrund der baulichen Situation und der touristischen Frequentierung kommt es hier zu besonders vielen Konflikten, welche die strikte Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften zum Halten

und Parken erforderlich machen. Jedoch auch in den anderen Stadtteilen – allen voran in Knieper - kommt es immer wieder dadurch zu Problemen, dass sich viele nicht an die geltenden Regeln halten. Deshalb arbeiten die Beschäftigten der Verkehrsüberwachung daran, die Kontrolltätigkeit so zu lenken, dass in allen Stadtgebieten auf allen Falschparkern ein gleichmäßiger Kontrolldruck lastet.

Hierzu wurde die Anzahl der verfügbaren Planstellen der Verkehrsüberwachung in diesem Jahr von acht auf zehn erhöht. Seit Mai 2015 wurde zudem eine Statistik über die Kontrollen in Knieper geführt. Dieser ist zu entnehmen, dass im zurück liegenden Zeitraum insgesamt 648 Verstöße in diesem Bereich festgestellt wurden. Weiter hat sich gezeigt, dass gerade die Arnold-Zweig-Straße im Stadtteil Knieper West einen Schwerpunkt in Punkto Halt- und Parkverstößen darstellt, der intensivere Kontrollen erforderlich macht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst haben berichtet, dass viele Anwohner in diesem Bereich mit der bisherigen Situation unzufrieden waren und die nun durchgeführten, regelmäßigen Kontrollen ausdrücklich begrüßen. In den übrigen Straßen von Knieper West sowie im Stadtteil Knieper Nord gestaltet sich die Anzahl der Verstöße eher gering, mit einigen wenigen Abweichungen.

An dieser Stelle protestieren einige Gäste der Sitzung durch Ausrollen eines Spruchbanners und Rufen zum Thema „Asylbewerber“. Der Präsident verweist diese Gäste des Sitzungssaales. Diesem Verweis wird nachgegeben.

Herr Tanschus führt weiter aus:

Als positives Beispiel nennt er abschließend die Julius-Fucik- sowie Franziska-Tiburtius-Straße. Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei den Kontrollen konnte hier auf eine Änderung der Beschilderung hingewirkt werden, so dass nun insgesamt mehr legaler Parkraum zur Verfügung steht und die übrigen Bereiche für die Fahrzeugführer klar als Parkverbot gekennzeichnet sind. In der Gesamtbetrachtung befindet man sich hier auf einem guten Weg, welchen man in Zukunft auch konsequent weitergehen wird.

## **zu 7           Anfragen**

Zu dem Tagesordnungspunkt 7 teilt der Präsident mit, dass er bereits in einer der vergangenen Sitzungen schon mal zu großen Anfragen hinwies, dass diese grundsätzlich zu bedeutenden Angelegenheiten gestellt werden können.

Dieses Recht hat jedes Mitglied der Bürgerschaft!

Die Beantwortung und die darauf folgende Aussprache sind aber in der Regel zeitintensiv und lassen somit weniger Raum für die nachfolgenden Anfragen. Insbesondere dann, wenn wie heute mehrere große Anfragen eingereicht worden sind.

Das Präsidium hat sich deshalb unter Bezug auf das in § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung dem Oberbürgermeister eingeräumte Ermessen darauf verständigt, zukünftig bei mehreren großen Anfragen nur eine mündlich zu beantworten und die weiteren schriftlich. Damit wird unter anderem auch der Kollegialität Rechnung getragen und Vertagungen in nächste Sitzungen entgegen gewirkt.

### **zu 7.1       1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze"**

**Einreicher: Gerd Riedel**

**Vorlage: gAF 0006/2015**

Anfrage:

1. Wurde das Grundstück des Sportplatzes der Fachhochschule von der Hansestadt Stralsund oder einer seiner Tochterunternehmen käuflich erworben?
2. Ist der Sportplatz der Fachhochschule Bestandteil der Änderung des Bebauungsplanes?
3. Geht das Gesamtkonzept der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH, Wohnungen,

- Ferienwohnungen, Tourismus und Arbeiten in einem Wohngebiet zu vereinen, mit den gesetzlichen Grundlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern konform?
4. Wie viele Fördermittel sind bereits in die Erschließung des Areals Hafen Schwedenschanze geflossen und mit welcher Zweckbindung?
  5. Wie sollen die 220 Parkplätze in das Konzept integriert werden und wie soll das straßenseitig erfolgen?
  6. Wie will der Investor die Sicherheit der Fahrradtouristen auf dem Ostsee-Küsten-Radweg gewährleisten?
  7. In welcher Größenordnung ist der Sportboothafen geplant?
  8. Sind auch Landliegeplätze für Boote geplant?
  9. Sind gastronomische Einrichtungen geplant?
  10. Ist mit dem Verkauf des Grundstückes im Juli 2014, dem Käufer die Änderung des B-Planes 38 in Aussicht gestellt worden?

Herr Wohlgemuth beantwortet die Anfragen wie folgt:

Zu 1)

Nein, das Grundstück des Sportplatzes der Fachhochschule stand seitens des Landes nicht zum Verkauf und wurde deshalb weder von der Hansestadt Stralsund noch von einem seiner Tochterunternehmen käuflich erworben.

Zu 2)

Der Sportplatz der Fachhochschule liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“. Die Planänderung betrifft die landseitigen Flächen des im B-Plan Nr. 38 als SO 1 festgesetzten Sondergebietes Sportboothafen „Wassersportzentrum Schwedenschanze“. Der Sportplatz der Fachhochschule ist nicht Bestandteil der Planänderung.

Zu 3)

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ betrifft die landseitigen Flächen des im B-Plan als SO 1 festgesetzten Sondergebietes Sportboothafen „Wassersportzentrum Schwedenschanze“. Die bisher in diesem Gebiet zulässigen Nutzungen, vorrangig Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb eines Sportboothafens, Einrichtungen zur Versorgung, Beherbergung und Freizeitgestaltung, sowie Stellplätze sollen um die Nutzungsarten Wohnen und Ferienwohnen ergänzt werden. Durch eine räumliche Gliederung des Sondergebietes bezüglich der zulässigen Arten der baulichen Nutzungen kann den gesetzlichen Anforderungen, die auch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald und die Position der Landesregierung M-V zur Problematik der Ferienwohnnutzung einschließt, entsprochen werden.

Zu 4)

Zur Beseitigung der Unfallgefahr, zur Vorbereitung auf touristische Nutzungen sowie zur Aufwertung des Areals ließ die Stadt von Juli 2007 bis Juni 2008 die ehemals marode Ufereinfassung im Hafenbereich Schwedenschanze grundlegend sanieren. Die Sanierungsmaßnahmen umfassten:

- Neubau Stahlspundwand vor der alten Spundwand, Verankerung, Verfüllung der Zwischenräume, Stahlabdeckung als oberen Abschluss
- Schaffung von Baufreiheit und Verhindern der Betretens der stark abgängigen Stege durch Abbruch der Stege im Uferbereich
- Abbruch der stark deformierten Flächenbefestigung hinter der Ufereinfassung und Neubefestigung des Uferstreifens mit Filtervlies und Mineralgemisch
- Granitsteinschüttungen an den Enden der Flügelwände der Ufereinfassung zur Sicherung vor Hinterspülen.

Mit diesen Maßnahmen konnte die gefahrlose Begehrbarkeit und Nutzung des Uferstreifens für die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden.

Gleichzeitig wurde von Juli bis Dezember 2007 von der Studentensiedlung „Holzhausen“ bis zum Berufsförderungswerk ein rund 700 m langer und 2,5 m breiter asphaltierter Rad- und Wanderweg gebaut. Dieser Abschnitt ist heute Teil des Ostseeküstenradwegs.

Die Baumaßnahme „Rückbau ehemals militärisch genutzter Anlagen, Rekonstruktion der Uferbefestigung sowie Bau eines Rad- und Wanderweges“ wurde mit einem Zuschuss zur Konversion ehemals militärisch genutzter Liegenschaften im Land Mecklenburg- Vorpommern entsprechend der Standortkonversionsrichtlinie vom 04.09.2000 gefördert.

Die Gesamtinvestitionskosten mit Ausgleichsmaßnahmen und Baunebenleistungen betrugen  
1.438.810,36 €,  
davon 1.065.560,56 € für Ufereinfassung,  
189.110,64 € für Rad- Wanderweg und Ausgleichsmaßnahmen  
184.139,16 € für Baunebenleistungen.

Dazu reichte der Zuwendungsgeber (LFI/ Wirtschaftsministerium M-V)  
1.090 480,00 € Fördermittel = 78 % der förderfähigen Ausgaben aus.  
Der städtische Eigenanteil betrug 348.330,36 €.

Gemäß Zweckbindung ist für diese öffentlichen Erschließungsanlagen die öffentliche Zugänglichkeit zu sichern. Der Zweckbindungszeitraum begann am 10.07.2008 und endet nach 25 Jahren am 09.07.2033.

Zu 5)

Das städtebauliche Konzept des Investors beinhaltet folgende geplanten Nutzungen: 88 Ferien- bzw. normale Wohnungen, Bistro mit 50 Sitzplätzen, Fahrradverleih und Hafen mit zunächst 100 Liegeplätzen. Gemäß den Vorgaben der städtischen Stellplatzsatzung wären für diese Nutzungen ca. 162 Stellplätze nachzuweisen. Im Konzept sind derzeit ca. 220 Stellplätze enthalten, davon ca. 100 Stellplätze in den Erdgeschossen der Gebäude, 65 Stellplätze auf dem Grundstück und optionale 54 Stellplätze als Parklift-Anlage mit 3 Ebenen. Diese Anlage ist als Reserve für eine mögliche Hafenerweiterung vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung des Hafengeländes für den Kfz-Verkehr mit Anbindung an die geplanten Parkplätze erfolgt ausschließlich über die öffentliche Straße „Zur Schwedenschanze“. Im Bebauungsplanverfahren werden auch die Belange der Verkehrserschließung geklärt. Der letzte Straßenabschnitt der Straße Zur Schwedenschanze, der in Pflasterbauweise ausgeführt ist, soll künftig mit einer Asphaltdecke versehen werden. Die erforderlichen Arbeiten werden in Abstimmung und mit Beteiligung des Investors erfolgen.

Zu 6)

Der Ostseeküstenradweg durchquert als öffentlicher Fuß- und Radweg das Gelände. Er ist nicht Teil des Grundstückes des Investors. Die Verkehrssicherungspflicht für diesen öffentlichen Weg obliegt der Hansestadt Stralsund. Eine Gefährdung der Fahrradtouristen auf dem Ostseeküstenradweg in diesem Bereich durch das geplante Vorhaben ist nicht erkennbar.

Zu 7)

Das vorliegende städtebauliche Konzept des Investors beinhaltet eine Marina mit 100 Bootsliegeplätzen. Davon entfallen 50 Liegeplätze auf einen Wasserwanderrastplatz. Für den Bau des Wasserwanderrastplatzes wurde ein Förderantrag gestellt. Nach Aussage des Investors hängt der Bau des Hafens jedoch nicht von der Bereitstellung von Fördermitteln ab. Es erfolgt unabhängig von einer eventuellen Förderung. Der Investor geht von einer späteren Erweiterung des Hafens aus, jedoch möchte er die gemäß B-Plan Nr. 38 zulässige Anzahl von maximal 400 Liegeplätzen nicht ausschöpfen.

Zu 8)

Im städtebaulichen Konzept des Investors sind keine Landliegeplätze für Boote vorgesehen.

Zu 9)

Im Plangebiet soll ein Bistro mit insgesamt 50 Sitzplätzen entstehen.

Zu 10)

Im Juli 2014 erwarb der Investor, die Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH, das Gelände des geplanten Wassersportzentrums Schwedenschanze von der städtischen Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft. Im Kaufvertrag weist die LEG darauf hin, dass aufgrund der Entwicklungsvorstellungen des Investors der B-Plan Nr. 38 einer Aktualisierung bedarf. Eine Änderung des bestehenden und rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ wurde dem Investor beim Verkauf des Grundstückes jedoch nicht in Aussicht gestellt und seitens der LEG auch nicht zugesagt. Gemäß Baugesetzbuch besteht auf die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes kein Anspruch; auch kann dieser nicht durch einen Vertrag begründet werden. Die Entscheidung zur Durchführung von Bebauungsplanverfahren ist der Gemeindevertretung vorbehalten.

Herr Riedel erfragt, wer für den Hafenausbau zuständig ist und ob Wohnungs- und Hafenausbau parallel stattfinden.

Herr Wohlgemuth teilt dazu mit, dass dies Dinge sind, die im städtebaulichen Vertrag zu regeln sind. Der städtebauliche Vertrag, mit dem auch die Herstellung der wasserseitigen Entwicklung sichergestellt werden soll, soll vor einem Satzungsbeschluss, also vor dem Bau-recht, dieses Bebauungsplanes abgeschlossen werden und da sind dann auch solche Dinge mit zu regeln, z.B. in welchem zeitlichen Ablauf die Stege errichtet werden sollen. Auch der Name des Partners, der die wasserseitige Entwicklung durchführen soll, ist noch nicht offiziell.

Herr Adomeit fragt, ob seitens der Stadt schon geklärt wurde, was es mit den Verkäufen durch einen zweiten Anbieter auf sich hat.

Herr Wohlgemuth teilt mit, dass die Sache geklärt ist und soweit auch Irritationen ausgeräumt werden konnten. Der Investor hat sich mit einem Schreiben an die Fraktionen gewandt. Herr Musahl hatte sich öffentlich von dieser Immobilienofferte distanziert und mittlerweile eine Unterlassungsverpflichtung erwirkt.

Herr Suhr bittet, dass die Fragen, die er als Anfrage eingereicht hat, vielleicht vorab beantwortet werden, da er sonst Fragen im Rahmen der Aussprache stellen würde, die möglicherweise erfasst werden durch die Beantwortung der Verwaltung auf die drei Fragen.

Der Präsident gibt dem statt. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage verbleibt in der Niederschrift unter TOP 7.15

Herr Laack fragt nach einer gesicherten Endfinanzierung.

Herr Wohlguth informiert, dass es keine Garantien gibt. Der Eigentümer des Grundstücks will das Vorhaben realisieren, dafür muss der B-Plan geändert werden. Für die Änderung des B-Plans ist ein Nachweis über die Finanzierung nicht notwendig. Wenn das Bedürfnis nach Nachweisen besteht, können solche im folgenden Verfahren verlangt werden.

Herr Adomeit erfragt, ob die Förderung des Wanderrastplatzes durch das Land in Aussicht gestellt ist, gerade in Bezug auf den 500m entfernten Wanderrastplatz in Parow.

Herr Wohlgemuth teilt mit, dass der Wasserwanderrastplatz in Parow noch nicht eingerichtet, sondern nur geplant ist. Dafür gab es ein Raumordnungsverfahren. Es wird auch das Stellen einer Förderantrags beabsichtigt. Inwieweit sich die beiden Plätze vertragen, ist Ziel eines Raumordnungsverfahrens, welches für beide Standorte im Grunde bereits erledigt ist. Die Raumverträglichkeit ist somit gegeben.

**zu 7.2      Zum Stand der maritimen Wirtschaft in der Hansestadt Stralsund**  
**Einreicher : Matthias Laack**  
**Vorlage: gAF 0007/2015**

Anfrage:

1.1

Ist es geplant zur Weiterentwicklung des Hafens ein maritimes Konzept für die Stadt zu entwickeln?

1.2

Wie viele Schiffsankünfte ( Handelsschiffahrt ) mit welcher Umschlagstonnage nach Gütern gab es in den letzten 10 Jahren?

1.3

Durch die Wiederherstellung der Solttiefe von 4.50 m der Bundesseewasserstraße Strelasund-Nordansteuerung kann welche Handelsschiffahrt mit welchen Destinationen, sowie Ladungstonnage erwartet werden?

1.4

Wie stellen sich derzeit die maritimen Beziehungen mit dem Baltikum sowie der Republik Russland dar und wie werden die Zukunftsaussichten eingeschätzt?

1.5

Welche Möglichkeiten sieht die Stralsunder Hafengesellschaft für die Intensivierung der maritimen Beziehung zur Republik Russland in den Bereichen Werftprodukte, produzierendes Gewerbe, Umschlagsgüter?

1.6

Wie lautet die Prognose für die Verladung der Produkte der Firma Teufelberger und welche Schiffstypen mit welchem Tiefgang sieht das Projekt vor?

1.7

Welche Grundstücke hat die Seehafen GmbH an wen zu welchem Zweck verkauft / verpachtet und welche könnte sie verkaufen oder verpachten?

1.8

Die beabsichtigte Herabstufung des Seehafens Stralsund ist öffentlich geworden. Wer vertritt die Interessen Stralsunds und von Vorpommern-Rügen mit welchem Auftrag bei der Neufassung des Landesentwicklungsplanes ( LEP ) und an welcher Stelle?

1.9

Die beabsichtigte Herabstufung hat, so ist zu befürchten, negative finanzielle Auswirkungen auf den Seehafen Stralsund. Stillstand ist Rückschritt. In die Weiterentwicklung unseres Seehafens müsste mit guten Konzepten stark investiert werden. Andere Häfen Deutschlands weiter westlich beweisen dies. Daher die Frage: Was tut sich?

1.10

Ist der genaue Termin der Ausbaggerung des Fahrwassers der Nordansteuerung bekannt?

Herr Fürst beantwortet die Anfragen wie folgt:

#### Zu 1.1

Es existiert ein solches Konzept mit dem Namen „Flächenvorsorgekonzept Seehafen Stralsund“, welches man im weitesten Sinne auch als ein Hafenentwicklungskonzept bezeichnen kann. Es hat über 200 Seiten und wurde im Mai 2012 fertiggestellt. Präsentiert wurde es vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Gesellschafteraufgaben Anfang 2013.

Auftraggeber waren das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V – das Ministerium hat hierbei auch die Federführung innegehabt – sowie die Hansestadt Stralsund, das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern und der Seehafen Stralsund.

Beteiligte an der Erarbeitung dieses Konzeptes waren  
Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung<sup>1</sup> (MVBL) – Federführung,  
Hansestadt Stralsund,  
Gemeinde Wendorf,  
Amt Niepars,  
Seehafen Stralsund,  
Stadtwerke Stralsund GmbH,  
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern,  
Staatliches Amt für Umwelt und Landwirtschaft Stralsund (StALU Stralsund),  
Wirtschaftsförderung des Landkreises Nordvorpommern,  
Deutsche Bahn AG (DB Netz),  
Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund und  
REWA Stralsund.

Das Fazit dieses Konzeptes ist kurz zusammengefasst: Es gibt im Stadtgebiet Flächen, die für hafenaffine Nutzungen aktiviert werden können. Diese Flächen müssen aber stärker infrastrukturell erschlossen werden, sprich: sie benötigen eine bessere Anbindung an das Gleisnetz, das Straßennetz und die Bundeswasserstraße.

#### Zu 1.2

Im Mittel laufen ca. 400 Schiffe im Jahr den Stralsunder Hafen mit ca. 0,9 bis 1,1 Mio. Tonnen Ladung/Jahr an. Darin ist die ausschließlich über See ein- und ausgehende Tonnage enthalten.

Gutarten und Tendenzen:

400.000 – 500.000 Tonnen synthetische Gipse (steigend)  
60.000 – 250.000 Tonnen Getreide/Ölsaaten (stark schwankend)  
80.000 – 100.000 Tonnen Agrarbetriebsmittel (leicht steigend)  
50.000 – 80.000 Tonnen Kalksteinschotter (schwankend)  
30.000 – 80.000 Tonnen Baustoffe (schwankend)  
20.000 – 160.000 Tonnen Bleche und Profilstahl (stark rückläufig wegen der Schiffbaukrise)  
10.000 – 30.000 Tonnen Schrott (stark schwankend)  
10.000 – 90.000 Tonnen Stammholz (stark schwankend)  
6.000 – 10.000 Tonnen Tiefkühlgüter

#### Zu 1.3

Die Nordansteuerung hat insbesondere für kleinere Schiffseinheiten aus/in Richtung Dänemark, Norwegen, Benelux, Großbritannien Bedeutung. Es betrifft vor allem Stahlimporte, Getreide- und Ölsaatenexporte. Selbst bei einer Solltiefe von 4,50 m in der Nordansteuerung, ist der maximale Tiefgang für ein Schiff nur bis 3,70 m möglich.

Große Bedeutung hat die Nordansteuerung für die Ballastfahrt leer ein- oder ausgehender Schiffe, insbesondere aus Umweltsicht ist das bedeutsam, da eine deutlich weniger Belastung durch Einsparung der acht Stunden längeren Umfahrung Rügens eintritt.

#### Zu 1.4 und 1.5

Der Seehafen Stralsund ist seit 2005 auf der führenden Leitmesse der Transport- und Logistikwirtschaft für den russischen/baltischen und osteuropäischen Markt TRANSRUSSIA mit der Zielrichtung vertreten, den Logistikstandort und die maritime Wirtschaft Stralsunds zu vermarkten. Ergänzt werden diese Auftritte durch gezielte Teilnahme an Wirtschaftsdelegationsreisen, wie zuletzt ins Leningrader Gebiet/St. Petersburg oder nach Riga. Möglichkeiten des Erfolgs sind auf Grund der russischen Wirtschaftsstruktur und gerade wegen der aktuellen politischen Situation begrenzt.

#### Zu 1.6

Die Fa. Teufelberger geht bei ihren derzeitigen Planungen von ca. 170 Kranhüben für Projektladungen über die Kaikante aus. Das maximale Stückgewicht der Haspeln soll 200 t betragen.

Die zum Einsatz kommenden Schiffstypen sind noch völlig offen, vom Ponton über Stückgut-schiff oder Massengutsschiff, Binnenschiff bis hin zum Ro/Ro-Schiff ist alles denkbar und möglich.

Die Herausforderung an die Schifffahrt ist nicht das Gewicht der Haspel von 200 t. Dieses Gewicht führt nur zu einer Tiefgangsvergrößerung des Schiffes (je nach Schiffstyp) von 10 – 20 cm. Die Herausforderung ist die auftretende Punktlast im Laderaum, die auf die Spanten übertragen werden muss, und dafür ist konstruktiv nicht jedes Schiff geeignet.

#### Zu 1.7

Die SWS Seehafen GmbH verkauft grundsätzlich nur nicht betriebsnotwendige Grundstücke. Dies erfolgt vorzugsweise durch Übertragung auf die SES GmbH (Stadterneuerungsgesellschaft), um diese Grundstücke einer Neuordnung zuzuführen.

Als Beispiel sei hier die Nördliche Hafeninsel genannt, hier geht es um Verkehrsflächen.

Oder die Südliche Hafeninsel, hier geht es z. B. um Baugrundstücke.

Betriebsnotwendige Grundstücke werden generell nur verpachtet. So sind z. B. alle Nutzer von Flächen im Hafen für Lager- und Produktionszwecke jeweils Pächter dieser Flächen (Recyclingunternehmen, Baustoffhändler, Dienstleistungsunternehmen des Stahlhandels).

#### Zu 1.8

Zum Landesraumentwicklungsplan (LREP), 2. Beteiligung, wird die Hansestadt Stralsund eine Stellungnahme abgeben. Diese Stellungnahme wird zurzeit durch die Verwaltung vorbereitet.

Speziell zum Seehafen Stralsund enthält der Entwurf dieser Stellungnahme folgenden Passus:

„Die Abstufung des Stralsunder Seehafens von einem landesweit bedeutsamen Seehafen zu einem (nur) bedeutsamen Seehafen ist abzulehnen.“

In der Stellungnahme erfolgt eine entsprechende fachliche Begründung.

An dieser Stelle verweist Herr Fürst auf die vom Oberbürgermeister gegebene Information unter TOP 6 und die geplante Beteiligung der Bürgerschaft und der Ausschüsse an der Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zum LREP.

#### Zu 1.9

Das Flächenvorsorgekonzept für den Stralsunder Hafen wird schrittweise umgesetzt:

- Gleisanschluss Frankenhafen, welches derzeit das zweitgrößte Infrastrukturvorhaben in der Hafenwirtschaft M-V ist
- Investitionen in die Infrastruktur des Maritimen Industrie- und Gewerbegebietes Franzshöhe (wurde unter TOP 6 und der TO vom Oberbürgermeister vorgestellt)
- Ankauf von Flächen der ehemaligen Volkswerft und Herrichtung für andere gewerbliche Nutzungen (sogenanntes L-Grundstück an der ehemaligen Dockgrube des Schwimmdocks)
- Sicherung von Grundstücksflächen auf dem Dänholm für einen Kreuzfahrt-Anleger

Zu 1.10

Der Beginn der Baggerarbeiten wird in der 38. KW erfolgen. Die Baggerarbeiten werden im Dezember 2015 beendet sein. Es kommen 3 Hopperbagger (Laderaumsaugbagger) zum Einsatz. Das Baggergut – zu 100% Sand – wird zum Küstenschutz vor der Insel Hiddensee aufgespült werden.

Herr Adomeit fragt, ob der Kran, der im Bereich Teufelberg arbeiten sollte, schon bestellt ist.

Herr Fürst verneint diese Frage.

Herr Laack fragt, wann der Bau des Gleisanschlusses für den Frankenhafen beginnt.

Herr Fürst teilt mit, dass der Bau 2016 beginnt.

**zu 7.3      Zum Verkehrsaufkommen im Bereich Knieperdamm, Große Parower und Prohner Straße**  
**Einreicher: Michael Adomeit**  
**Vorlage: KAF 0063/2015**

Anfrage:

1. Wie schätzt die Verwaltung die Auswirkungen der etwaigen Bebauung im Bereich Holzhausen und Schwedenschanze auf das Verkehrsaufkommen in dem o. g. Bereich ein?
2. Gibt es schon Planungen seitens der zuständigen Stellen durch eine Veränderung der Verkehrsführung den o. g. Bereich zu entlasten?
3. Wie hoch ist in Spitzenzeiten das Verkehrsaufkommen im Bereich Knieperdamm, Große Parower Straße sowie Prohner Straße?

Frau Wilcke beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Die Bebauungen im Bereich Holzhausen und Schwedenschanze induzieren einen Kfz-Verkehr, der für den Bereich Knieperdamm, Große Parower und Prohner Straße nicht erheblich ist.

Für das geplante Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 64, „Wohngebiet nördlich der Studentensiedlung Holzhausen“ wird ein Verkehrsaufkommen von 282 Fahrten/Tag abgeschätzt. Für die Bebauungen des rechtskräftigen B-Planes 38 „Hafen und Uferbereich An der Schwedenschanze“ ist seiner Zeit ein Verkehrsaufkommen von 330 Kfz/24 h abgeschätzt worden. Inwieweit sich dieses Aufkommen auf Grund Änderungen im B-Plangebiet ändert, wird erst im laufenden B-Plan-Verfahren ermittelt.

Zusammen ist damit derzeit von ca. 600 Kfz/24h auszugehen. Mit überschlägig 60 Kfz/h, verteilt auf das Straßennetz, ist die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes nicht wesentlich beeinträchtigt.

zu 2.

Planungen, die Verkehrsführung im Bereich Knieper Damm, Große Parower Straße und Prohner Straße zu ändern, gibt es nicht. Erst wesentliche Änderungen erfordern Planungen und Änderungen im bestehenden Straßennetz. Das Erfordernis ist nicht vorhanden.

zu 3.

Zur Abschätzung von Auswirkungen des Kfz-Verkehrs, für Maßnahmen zur Verkehrsführung und auch für die Dimensionierung von Verkehrsanlagen werden DTV-Werte, grundsätzlich keine Spitzenwerte, herangezogen. Die DTV-Werte betragen für:

|                                               |        |
|-----------------------------------------------|--------|
| Knieperdamm                                   |        |
| Abschnitt Fr.-Engels-Str – Gr. Parower Str.:  | 17.500 |
| Abschnitt Gr.-Parower-Str – Kl. Parower Str.: | 11.500 |
| Prohner Straße                                |        |
| Abschnitt Kl. Parower Str. – H.Heine-Ring:    | 11.500 |
| Abschnitt H.-Heine-Ring – Parower Chaussee:   | 15.700 |
| Große Parower Straße:                         | 3.200  |

Die stündliche Verkehrsstärke würde sich dann auf dem Knieperdamm mit maximal 1.500 Kfz ergeben.

Herr Adomeit dankt für die ausführliche Beantwortung.

Herr Paul stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Mehrheitlich abgelehnt

**zu 7.4      Betreuung von Kindern der Asylsuchenden in Kindertagesstätten**  
**Einreicher: Uwe Jungnickel LINKE offene Liste**  
**Vorlage: KAF 0064/2015**

Anfrage:

Welche Planungen existieren in der Stadtverwaltung zur Unterbringung der zukünftig zu erwartenden Kinder von Asylsuchenden in der Hansestadt Stralsund in Bezug auf Kindertagesstätten, Schulen und Schulhorte?

Beurteilt die Verwaltung die vorhandenen Plätze als ausreichend?

Ist in diese Planungen die Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses zur Schaffung einer Kita in der Altstadt mit einbezogen?

Herr Albrecht beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Unterbringung von Asylsuchenden obliegt dem Landkreis Vorpommern-Rügen, natürlich in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Stralsund.

Für die Kindertagesstätten und Horte ist zunächst der Landkreis zuständig.

Die Anzahl und die Zusammensetzung der zugewiesenen Personen sind spekulativ. Es gibt keine Aussagen zum Alter der Asylbewerber und Flüchtlinge.

Bezüglich der Beschulung der Kinder von Asylsuchenden können momentan alle Schüler versorgt werden, sie erhalten natürlich auch Intensivkurse in Deutsch (DaZ) und werden in die Regelklassen integriert. In Stralsund gibt es bereits an 5 Grundschulen und an 2 weiterführenden Schulen DaZ-Standorte, die sicherlich noch ausgebaut werden müssen.

Inwieweit andere Beschulungsoptionen aufgrund eines starken Zuwachses von Kindern entstehen werden, wird das Staatliche Schulamt entscheiden (z.B. Willkommensklassen und erst nach intensiver Sprachbeschulung Aufnahme in Regelklassen....)

In der Schulentwicklungsplanung ist ein derartiger Strom von Flüchtlingen nicht berücksichtigt, auch nach derzeitigem Kenntnisstand sind hier kaum Voraussagen möglich, da es keinerlei verwertbare Zahlen der Ströme gibt (wie viele Kinder, Alter der Kinder). Aus diesem Grunde wird bei der Versorgung der Flüchtlingskinder, wie bereits schon jetzt, zeitnah nachzusteuern sein.

Mit der Umsetzung des Landkreisneuordnungsgesetzes verfügt die Hansestadt Stralsund über keinerlei personelle oder finanzielle Ressourcen für eine etwaige Aufgabenwahrnehmung. Die Zuständigkeit liegt ausschließlich beim Landkreis. Da die Zahlen rein spekulativ sind, hat die Altstadt-Kita keinen Eingang in die Planungen gefunden.

Herr Paul stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Mehrheitlich abgelehnt

**zu 7.5      Weitere Entwicklung des Strandbades**  
**Einreicher: Maria Quintana Schmidt LINKE offene Liste**  
**Vorlage: KAF 0068/2015**

Anfrage:

Wie gestalten sich die Planungen und die Realisierung der weiteren Bauabschnitte im Stralsunder Strandbad?

Ich bitte besonders um Aussagen zu:

- Spundwand
- Seebrücke
- Gaststätte

Frau Wilcke beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zur Umgestaltung der ehemaligen Badeanstalt in den Freizeitbereich Sundpromenade liegt ein Gesamtkonzept aus dem Jahr 2013 vor.

Die Umgestaltung ist als sog. Basiseinrichtung der Infrastruktur des Tourismus zu sehen und als diese grundsätzlich förderfähig.

Für die Realisierung wurde auf Grund finanzieller Vorgaben durch den Zuwendungsgeber das Gesamtvorhaben in drei Teilmaßnahmen unterteilt:

1. Erweiterung der Uferpromenade am Strelasund
2. Schiffsanleger „Seebad“ für die Minikreuzfahrt mit Schwimmsteg
3. Touristischer Freizeitbereich Sundpromenade

Entsprechend dieser Vorgaben ist für die Teilmaßnahme 1, die Erweiterung der Uferpromenade zwischen Lindenrondell und Platzfläche Seebad, ein Fördermittelantrag gestellt.

Für diese Erweiterung ist die alte, marode Spundwand durch eine neue Spundwand mit Betonholm und Geländer zu ersetzen, so dass hinter dieser direkt am Wasser dann die Strandpromenade liegt.

Voraussetzung für den Zuwendungsbescheid, die Zuwendung ist signalisiert, sind baufachlich geprüfte Unterlagen. Für die Erarbeitung dieser läuft derzeit das Vergabeverfahren. Unter Berücksichtigung des Planungsablaufs und der Prüfung der Unterlagen durch den Zuwendungsgeber könnte der Zuwendungsbescheid im II. Quartal 2016 vorliegen. Mit Vorlage des Zuwendungsbescheides ist die Erweiterung der Uferpromenade realisierbar.

Für die Teilmaßnahmen 2 und 3 liegen Variantenuntersuchungen zum Steg mit und ohne Schiffsanleger und Vorplanungen zum touristischen Freizeitbereich, einschließlich Funktionsgebäude mit gastronomischer Versorgung, vor.

Zur Realisierung dieser Teilmaßnahmen können derzeit noch keine konkreten Aussagen

getroffen werden.

Herr Paul stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Mehrheitlich abgelehnt

**zu 7.6 Einsatzmöglichkeiten der LED-Technologie in der Straßenbeleuchtung**  
**Einreicher: André Meißner, CDU/FDP-Fraktion**  
**Vorlage: KAF 0065/2015**

Anfrage:

1. Welche Leuchtmittel werden aktuell in der Hansestadt Stralsund für die Straßen- und Wegebeleuchtung eingesetzt? (Bitte Aufschlüsseln nach Art, Anzahl, Leuchtmittelleffizienz)
2. In welchem Umfang ist eine weitere Modernisierung geplant bzw. auf Grund rechtlicher Vorgaben erforderlich und wie wird diese Umrüstung bewertet? (Bitte neben dem möglichen Einsparpotential (Energie, CO<sub>2</sub>, Energiekosten) auch den technischen und finanziellen Aufwand für die Umrüstung sowie Fördermittel berücksichtigen.)
3. Wie bewertet die Hansestadt die bestehenden Förderprogramme auf Bundes- bzw. Landesebene und wie wurden diese bislang in Anspruch genommen?

Frau Wilcke beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Die etwa 7000 Lichtpunkte der öffentlichen Beleuchtung der Hansestadt Stralsund werden zu 1 % mit Kompaktleuchtstofflampen, 2 % mit LED-Leuchten, 10 % mit Halogenmetalldampflampen und 87 % mit Natriumdampflampen betrieben.

Zur Effizienz, d. h. der Lichtausbeute, kann gesagt werden:

Die Angabe der Effizienz erfolgt in lm/W – Lumen je Watt – Lumen ist die Maßeinheit des Lichtstromes, Watt steht für die aufgewendete elektrische Leistung.

Für Natriumdampfentladungslampen gilt, dass die Lichtausbeute mit dem Anschlusswert der Lampe steigt und einen Bereich von 90 - 100 lm/W umfasst, wobei die am häufigsten vorkommende Variante (70 W) bei 95 lm/W liegt.

Zum Vergleich:

Die Lichtausbeute der eingesetzten LED-Leuchten bewegt sich ebenfalls zwischen 90 und 100 lm/W. Der reine Vergleich der Zahlen berücksichtigt jedoch nicht die elektrischen und lichttechnischen Verluste durch das Vorschaltgerät, den Spiegel und ungenaue Lichtlenkung. Sie sind bei LED-Leuchten kleiner, so dass deren Systemeffizienz letztlich etwas besser ist, als die von Leuchten mit Entladungslampen.

Im Ausblick wird die LED-Technik durch das Entwicklungspotential deutlichere Vorteile erlangen (bis zu 130 - 140 lm/W Systemausbeute).

zu 2.

Der Umstieg auf LED-Technik kann nur im Rahmen von planmäßigen Erneuerungen erfolgen. Eine wirtschaftliche Erneuerung ist nur bei Bestandsanlagen gegeben, die die Abschreibungsdauer von 20 Jahren erreicht haben. Da die Anschaffungspreise von LED-Leuchten erst seit 2 Jahren einem spürbaren Abwärtstrend folgen und zur Zeit auf dem Niveau von vergleichbaren konventionellen Leuchten liegen, kann über die Energieeinsparung und die geringeren Wartungskosten eine Entlastung des Haushaltes erzielt werden.

Als Projekte für die Umrüstung auf LED-Technik sind als Nächstes geplant für:

Philipp-Julius-Weg und Vogelwiese.

Die angesprochenen rechtlichen Vorgaben beziehen sich auf die Verordnung Nr. 245/2009 vom 18.03.2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG (EUP - Energy Using Products, "Ökodesign-Richtlinie") nach der u. a. Quecksilberdampflampen nicht mehr vertrieben werden dürfen. Solche Lampen werden in der Hansestadt Stralsund nicht mehr eingesetzt.

Zurzeit wird die Möglichkeit geprüft, die Anstrahlungen auf der Hafeninsel mit LED-Modulen umzurüsten. Diese Möglichkeit besteht auch bei Anlagen, die auf Grund der vorhandenen Mastaufteilung mittels Austausch der vorhandenen Leuchten durch geeignete LED-Leuchten fit gemacht werden können. Das betrifft Anlagen, die von Anfang bis Mitte der 90er Jahre errichtet wurden. Maste und Kabel sind hier in einem Zustand, der eine Erneuerung nicht erfordert. Die Leuchte kann hier für ca. 500 €/Lichtpunkt abzüglich 50 % Förderung durch das Landesförderinstitut umgerüstet werden. Die Umrüstkosten können über den geringeren Energieumsatz bei dem momentanen Energiepreis innerhalb von 8 Jahren amortisiert werden.

Zu 3.

2014 fand die Erneuerung der Straßenbeleuchtung mit Umrüstung auf LED-Technik in der Heinrich-von-Stephan-Straße, dem Gottlieb-Mohnike-Weg und dem Hellmuth-Heyden-Weg statt. Hierfür wurden Fördermittel aus einem Programm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingeworben. Diese Förderung ist mittlerweile eingestellt worden.

Das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bewilligt Kommunen im Rahmen der Klimaschutzförderrichtlinie des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Fördermittel für die Umsetzung von Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Energieeinsparung aus. Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 %. Anträge für die bereits genannten Projekte (Phillipp-Julius-Weg und Vogelwiese) und weitere Baumaßnahmen, werden gestellt.

Herr Meißner fragt nach, ob durch technische Komponenten und gezielte Materialauswahl moderne LED-Leuchtmittel auch weißes Licht ausstrahlen können.

Frau Wilcke teilt mit, dass dies mit der neuen LED-Technik möglich ist.

**zu 7.7      Immobilienentwicklung Lokschuppen**  
**Einreicher: Stefan Bauschke; CDU/FDP-Fraktion**  
**Vorlage: kAF 0066/2015**

Anfrage:

1. Ist der Verwaltung bekannt, zu welchem Ergebnis die 2012 angekündigten Vermarktungsbemühungen der Deutschen Bahn für die drei Lokschuppen gekommen sind? Sind anderweitige Nutzungsabsichten bekannt?
2. Wie bewertet die Verwaltung die Idee der Immobilienentwicklung durch bürgerschaftliches Engagement (z.B. in Form von Genossenschaften wie bei den Bürgerbahnhöfen in Leutkirchen und Cuxhaven) und welche Gebäude in der Hansestadt hält die Verwaltung für solche Projekte geeignet?

Herr Kobsch beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Deutsche Bahn will bis Anfang Oktober 2015 einen Segmentierungsplan vorlegen. Darin wird festgeschrieben, welche Immobilien sie künftig nicht mehr benötigt und deshalb veräußern möchte. Diese Objekte werden dann zum Verkauf ausgeschrieben.

Will sich die Deutsche Bahn von den Lokschuppen trennen, kann sich die Hansestadt Stralsund um den Kauf der Immobilie bewerben. Danach könnte sich die Hansestadt entscheiden, ob sie dieses Objekt an ein Unternehmen oder an eine Genossenschaft veräußert.

Für eine Genossenschaft müssen sich aber ausreichend Bürger, Vereine oder Betriebe finden, die das Kapital für den Erwerb und die Sanierung der Lokschuppen aufbringen. Die Mieten in den sanierten Gebäuden können später eine Rendite ermöglichen.

Die Frage, welche Gebäude für solche Projekte die Verwaltung für geeignet hält, lässt sich erst beantworten, wenn die konkreten Ziele und Vorstellungen der Genossenschaften bekannt sind.

**zu 7.8      Entwicklung Flüchtlingszahlen und Herausforderungen für die Hansestadt Stralsund**

**Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion**

**Vorlage: KAF 0067/2015**

Anfrage:

1. Mit welchen Herausforderungen für die Hansestadt rechnet die Verwaltung angesichts des (erwarteten) Anstiegs der Flüchtlingszahlen?

Herr Albrecht beantwortet die Anfragen wie folgt:

Auch wenn die Zuständigkeit in Asyl- und Ausländerangelegenheiten dem Landkreis obliegt und die Hansestadt für diese Aufgaben nach der Landkreisneuordnung keine personellen und finanziellen Ressourcen mehr vorhält, wird sich die Verwaltung der Herausforderung stellen.

Herr Albrecht ist Herrn Lewing dankbar für die sehr interessante Fragestellung: sie deutet nämlich zu Recht darauf hin, dass die Hansestadt Stralsund mehr ist als nur die Verwaltung. Fest steht: nur gemeinsam können diese gewaltigen Herausforderungen bewältigt werden. Nur wenn Politik und Wirtschaft, Ehrenamtler und Vereine, Bürger und Verwaltung sich gemeinsam dieser Aufgabe stellen, gibt es eine Chance. Dazu gehört ebenso ein behutsamer Umgang der Medien mit dem Thema wie auch eine umfassende Aufklärung sowie eine offensive Begegnung von Intoleranz und Ablehnung.

Am 10.09.2015 konnte Herr Albrecht am Runden Tisch zur Bewältigung der Ausländerproblematik teilnehmen, wo genau dieser Adressatenkreis erste gemeinsame Schritte eingeleitet hat, wie z.B. der Koordinierung der Angebote für das Ehrenamt, der Entgegennahme von Sachspenden und die Organisation eines Willkommensfestes. Zudem wurde eine zentrale Stelle für den Deutschunterricht gefordert.

Wenn Asylbewerber einen Aufenthaltsstatus haben, werden sie aufgefordert, sich Wohnraum zu suchen. Hier sind große Herausforderungen zu erwarten, weil dann Wohnungen für Neuankömmlinge nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der Landkreis hat auf seiner durchgeführten Bürgermeisterkonferenz am 02.09.2015 ausdrücklich auf seine Verantwortung und Zuständigkeit verwiesen und gleichzeitig alle Gemeinden aufgefordert, bei der dezentralen Unterbringung weitere Anstrengungen zu unternehmen und auch bei der Suche nach möglichen Gemeinschaftsunterkünften behilflich zu sein. Auch dieser Verantwortung wird sich die Stadt selbstverständlich nicht entziehen. In Stralsund wurden 35 Wohnungen zur Verfügung gestellt, um Asylbewerber dezentral unterbringen zu können. Die Anmietung der Wohnungen und die Betreuung der Asylbewerber gehen ab dem 01.01.2016 auf den Landkreis über. In Stralsund leben derzeit 816 Asylbewerber, 319 davon in Gemeinschaftsunterkünften und 478 in dezentralen Unterbringungen. Auf der gleichen Sitzung geht der Landkreis davon aus, dass mit den zurzeit zur Verfügung stehenden Ressourcen die prognostizierte Zahl der Asylsuchenden bewältigt werden kann.

Als wohl größte Herausforderung für die Hansestadt Stralsund ist neben der eigentlichen gemeinsamen Unterbringung und Zusammenarbeit mit dem Landkreis die weitere Entwicklung der "neuen Bürger": Stichworte sind Integration - Arbeit - Wirtschaft - Ausbildung - Schule - Kultur...

Für den Bereich Schule ist hier insbesondere die Absicherung der Beschulung als besondere

Hürde zu meistern, um allen Kindern den bestmöglichen Schulabschluss zu ermöglichen.

Herr Lewing dankt für die ausführliche Beantwortung.

**zu 7.9      Aufsteller in der Fußgängerzone**  
**Einreicher: Susanne Lewing, CDU/FDP-Fraktion**  
**Vorlage: KAF 0069/2015**

Da die Zeit der Fragestunde abgelaufen ist, erfragt der Präsident von den Einreichern der noch folgenden Anfragen, ob eine Vertagung der Anfragen oder eine schriftliche Beantwortung gewünscht wird.

Frau Lewing bittet um eine Einordnung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

**zu 7.10      weiteres Verfahren mit der Klosteranlage Ramin**  
**Einreicher: Thomas Haack, Fraktion: Bürger für Stralsund**  
**Vorlage: KAF 0070/2015**

Herr Haack bittet um eine Einordnung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

**zu 7.11      Zum baulichen Zustand der ehemaligen Kaufhalle "Für Dich" in der**  
**Thomas-Kantzow-Straße**  
**Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion**  
**Vorlage: KAF 0072/2015**

Frau Bartel bittet um eine Einordnung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

**zu 7.12      zur Sicherheit von Kreuzfahrtschiffen im Stralsunder Hafen**  
**Einreicher: Heike Carstensen, SPD-Fraktion**  
**Vorlage: KAF 0074/2015**

Frau Dr. Carstensen bittet um eine Einordnung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

**zu 7.13      zum Aufgabenbereich der Ausländer- und Behindertenbeauftragten**  
**Einreicherin: Sonja Steffen, SPD-Fraktion**  
**Vorlage: KAF 0057/2015**

Frau Steffen bittet um eine Einordnung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

**zu 7.14      zum Zustand der Wege auf dem Zentralfriedhof**  
**Einreicher: Niklas Rickmann, SPD-Fraktion**  
**Vorlage: KAF 0073/2015**

Herr Rickmann bittet um eine Einordnung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

**zu 7.15      Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze**  
**Einreicher: Jürgen Suhr, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**  
**Vorlage: KAF 0071/2015**

- Welche Möglichkeiten hat die Stadtverwaltung um sicherzustellen, dass das Areal „Hafen- und Uferbereich an der Schwedenschanze“ nicht zum Spekulationsobjekt wird und die städtebaulichen Vorgaben umgesetzt werden?
- Welche konkreten rechtlichen Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, um nach der Änderung des Bebauungsplans durchzusetzen, dass das ursprüngliche

städtebauliche Ziel zur Schaffung einer Marina an der Schwedenschanze verbindlich und kurzfristig umgesetzt wird?

- Wie stellt die Stadtverwaltung sicher, dass in diesem sensiblen Bereich auch ohne die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung Belange des Umwelt- und Naturschutzes in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden?

Herr Wohlgemuth beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1. und 2.

Noch besteht für das städtebauliche Konzept der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH kein Baurecht, erst nach Änderung des B-Plans Nr. 38. Vor Abschluss des Änderungsverfahrens wird die Stadt mit der Ostsee-Stralsund-Appartement GmbH in einem Erschließungsvertrag die Durchführung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen vereinbaren und einen städtebaulichen Vertrag zur Durchführung des Gesamtvorhabens abschließen, der die Durchführung der geplanten land- und wasserseitigen Anlagen in einer bestimmten Frist regelt. Diese Verträge, die auch für eventuelle Rechtsnachfolger gelten werden, sollen die Umsetzung des geplanten Vorhabens sichern.

zu 3.

Bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 38 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass vom Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten zu erwarten sind. Es sind zwischenzeitlich keine beachtlichen Änderungen der Sachlage mit wesentlichem Einfluss auf die Ergebnisse der Umweltprüfung erkennbar. Die mit der B-Planänderung verfolgte Erweiterung des Nutzungsspektrums um Wohnen und Ferienwohnen lässt keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Dazu besteht Einvernehmen mit den zuständigen Umweltbehörden (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Stralsund sowie untere Naturschutzbehörde des Landkreises VR). Da der Investor nunmehr deutlich weniger als die maximal zulässigen 400 Boots Liegeplätze bauen will, führt dieses sogar zu geringeren Umweltauswirkungen als seinerzeit prognostiziert.

Die geplante Änderung des B-Plans Nr. 38 erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen, die die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für B-Pläne der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Dieses Verfahren ist von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 2 a BauGB freigestellt, jedoch sind auch bei diesem Verfahren die betroffenen Belange der Umwelt und des Naturschutzes in dem erforderlichen Umfang zu ermitteln und zu behandeln.

Herr Suhr fragt nach, ob es eine Prüfung zur Wertermittlung des Grundstückes gab.

Herr Wohlgemuth wird die Beantwortung der Frage nachreichen.

Herr Paul stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Mehrheitlich abgelehnt

## **zu 8            Einwohnerfragestunde**

### **zu 8.1        Einwohnerfrage zum Thema "Umweltaspekte im Hafen"**

Einreicherin:

Claudia Lorenz

Wasserstraße 14

18439 Stralsund

1. In welchen Abständen gibt es einen Umweltbericht zum Hafen in der Hansestadt und wo können diese eingesehen werden?
2. Gibt es einen Luftreinhalteplan für den Hafen, durch wen werden Vorgaben aus diesem kontrolliert und wo können die Unterlagen eingesehen werden?
3. Wie sieht das Abfall- und Abwassermanagement für das Hafengebiet aus?

Frau Lorenz hat ihre Teilnahme zur Sitzung abgesagt und bittet um eine schriftliche Beantwortung. Dieser Bitte wird entsprochen.

## **zu 8.2 Einwohnerfrage zum Thema "Eigenständigkeit des Theaters"**

Christine Schönfeldt  
Sanddomweg 27  
18439 Stralsund

1. Wie und mit welchen Ergebnissen wurde der Beschluss der Bürgerschaft (2015-VI—02-0167, Abschnitt II) vom Oberbürgermeister umgesetzt, ob eine Autonomie des Theaters Vorpommerns über das Jahr 2016 hinaus möglich ist?
2. Laut Schreiben des Ministers wurde dem Oberbürgermeister am 24.07.2015 die abschließende Fassung der Zielvereinbarung übersandt — wann wurde die Zielvereinbarung den Mitgliedern der Ausschüsse und Bürgerschaft als Vorlage übergeben und wie ist der Stand bzw. die Resultate der dazu bisher geführten Beratungen?  
(Schreiben des Ministers vom 24.07.2015: „...und möchte Sie bitten, nunmehr die Abstimmung der kommunalen Vertretungen zum Angebot des Landes herbeizuführen...“)
3. Wie wurde der Bürgerwille auf Eigenständigkeit des Theaters bei den bisherigen Verhandlungen berücksichtigt und wann ist der Zeitpunkt für ein Vertreterbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheides gegeben?

Herr Dr. Badrow beantwortet die Fragen wie folgt:

Von den Trägern der Theater sind die beiden in der Diskussion stehenden Autonomiemodelle (Städtetheatermodell und Solidar - Modell) in die Verhandlungen mit dem Land eingebracht worden. Das Städtetheatermodell sieht den Erhalt der Eigenständigkeit des Theaters Vorpommerns als ein produzierendes 4-Spartentheater inklusive des Philharmonischen Orchesters vor.

Das Land hat beide Modelle geprüft und ausgewertet. Dabei ist das Land in Auswertung der Planrechnung des Städtetheater-Modells zu dem Ergebnis gekommen, dass das Niveau des Flächentarifvertrages auch in 2020 nicht erreicht werde.

Das Land erachtet das Städtetheater-Modell daher nicht als tragfähig, um eine dauerhafte wirtschaftliche Zukunft des Theaters Vorpommerns und der Theater- und Orchestergesellschaft Neubrandenburg/ Neustrelitz zu garantieren.

Im Ergebnis wurde seitens des Landes den Trägern und Gesellschaftern die nunmehr vorliegende Zielvereinbarung angeboten.

Hinsichtlich der Frage, wann der Zeitpunkt für ein Vertreterbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheides gegeben sei, ist genau wie beim Bürgerbegehren darauf abzustellen, dass nach § 20 Absatz 1 Satz 1 KV M-V nur wichtige Entscheidungen des eigenen Wirkungskreises bürgerentscheidsfähig sind.

Maßgebend ist demnach, ob es sich bei der im Oktober von der Bürgerschaft zu treffenden Entscheidung, zu der Frage: „ob der Oberbürgermeister für die Hansestadt Stralsund als Träger des Theaters Vorpommern die vom Land angebotene Zielvereinbarung unterzeichnen soll“, um eine wichtige Entscheidung im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 KV M-V handelt.

Die entsprechende Prüfung läuft bereits, sie erfordert aber noch etwas Zeit. Es liegt ein Vermerk des Innenministeriums vor, der sich abstrakt mit den sich im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Bürger-/Vertreterbegehren, die auf den unveränderten Erhalt des vorhandenen Bestands kommunaler Einrichtungen und Angebote abzielen, typischerweise stellenden Rechtsfragen befasst. Die hier vom Innenministerium dargestellten Grundsätze sind auf die anstehende konkrete Entscheidung jeweils anzuwenden, was einigen Aufwand bedeutet.

Rechtzeitig vor der Sitzung der Bürgerschaft soll die Prüfung abgeschlossen sein. Der Oberbürgermeister muss insoweit noch um etwas Geduld bitten.

Die mit Schreiben vom 24.07.2015 übersandten Unterlagen wurden von der Verwaltung unter Nachfragen und der Nachforderung weiterer Unterlagen geprüft. Weiterhin erfolgten erste Abstimmungen mit den Mitgesellschaftern und Trägern.

Am 17.08.2015 wurden die Unterlagen zum Thema Theater - Zielvereinbarungen an die Fraktionen der Bürgerschaft, den Aufsichtsratsvorsitzenden der Theater Vorpommern GmbH und dem Vorsitzenden des zeitweiligen Ausschuss zur Neustrukturierung der Theater Vorpommern GmbH (zANTV) übergeben.

Am 24.08.2015 hat der Oberbürgermeister mit den Fraktionsvorsitzenden persönlich den aktuellen Stand besprochen.

Zwischenzeitlich erfolgte nunmehr die Erarbeitung einer mit den Mitgesellschaftern und Trägern der Theater Vorpommern GmbH abgestimmten Beschlussvorlage.

Die abgestimmte Beschlussvorlage wird dem zeitweiligen Ausschuss zur Neustrukturierung der Theater Vorpommern GmbH zu seiner Sitzung am 29.09.2015 übergeben.

Es ist geplant, dass die Bürgerschaft diese Beschlussvorlage zu ihrer Sitzung am 15.10.2015 zur Abstimmung und Beschlussfassung erhält.

Das Land M-V hat eine Annahmefrist für die Zielvereinbarung gemäß zitierten Schreiben zum 31.10.2015 gesetzt.

Frau Schönfeld erfragt, wie man gegen die Zielvereinbarung, die ein Vertrag ist, vorgehen kann.

Herr Dr. Badrow erklärt, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden kann, ob die Zielvereinbarung/der Vertrag dann so ausreichend ist, dass man solch einer Entscheidung bedarf. Die derzeitige Position wäre die, dass man sagt, wenn der Gesellschaftervertrag unterschriftsreif auf dem Tisch liegt, ist der Zeitpunkt ggf. gekommen.

### **zu 8.3      Einwohnerfragen zur Messepräsentation der Hansestadt Stralsund, zur Herbert-Ewe-Straße und zum Schiffsanleger Devin**

Einreicher:  
Peter Mühle  
Fährstraße 21  
18439 Stralsund

1. In Hamburg fand diesen Monat eine Messe zu Kreuzfahrt Angebot statt. Daran nahm auch die Hansestadt Wismar teil.  
Meine Frage: Warum hat sich die Hansestadt Stralsund nicht allein oder mit Wismar gemeinsam präsentiert?
2. Im Villenviertel der ehemaligen Roggermannschen Gartenanlage gibt es die Herbert-Ewe Straße. Diese ist als Spielstraße ausgewiesen.  
Nun wurde diese zusätzlich mit Baken und Feldaufzeichnungen eingeeengt.  
Meine Frage: Woraus ergibt sich die Notwendigkeit der Einengung und wer ist der Kostenträger?
3. Der Ortsteil Devin verfügt seit einiger Zeit über eine Seebrücke bzw. Schiffsanleger.  
Meine Frage: Für welches Konzept wurde dieser mit Fördermittel gebaut und wie ist dieses seit Indienststellung umgesetzt?

Herr Fürst beantwortet die 1. Frage wie folgt:

Vom 09. bis 11.9.2015 fand in Hamburg die Seatrade Europe 2015 statt. Es handelt sich hier um eine Messe für Kreuzfahrtangelegenheiten im weitesten Sinne. Stralsund war im 2014 auf dieser Messe präsent. Dabei wurde festgestellt, dass das Spektrum der Aussteller und Besucher weniger auf die Anlaufziele der Schiffe fokussiert waren, sondern auf Ausstattung, Technik und Lieferanten.

Die Homepage der Messe sagt hierzu aus:

„Zu den Ausstellern gehören u. a. Werften, Schiffseinrichter und -ausrüster, Getränke- und Lebensmittellieferanten, Klassifikationsgesellschaften, Kreuzfahrthäfen und Schiffsmakler. Von der Miniklinik bis zur Großküche, von der Abfallentsorgung bis zur Entertainmenttechnik – der Betrieb eines Kreuzfahrtschiffes ist hoch komplex und eine logistische Meisterleistung.“

Hiermit möchte man Besucher werben. Es wurde festgestellt, dass dies nicht die Zielgruppe der Stadt ist und in Auswertung des Messebesuches des letzten Jahres wurde festgelegt, diese Messe mit ihrer Spezialisierung nicht mehr zu nutzen.

Herr Mühle fragt nach, da Kreuzfahrthäfen in der Aufzählung genannt wurden und Stralsund dies werden möchte, ob man anhand eines Messebesuches sagen kann, dass weitere Messebesuche nicht erfolgreich sein werden.

Herr Fürst berichtet, dass die dort präsenten Kreuzfahrthäfen fast ausschließlich aus dem Mittelmeerraum waren. Entsprechend sind die Kreuzfahrten aufgebaut. Der Focus soll jedoch auf die Entscheider für die Routen der Kreuzfahrer gelegt werden, die dort jedoch nicht vertreten waren.

Frau Wilcke beantwortet die Anfragen 2 und 3 wie folgt:

Die Herbert-Ewe-Straße ist als „Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesen und entsprechend ohne Gehwege ausgebaut. An die Stadtverwaltung wurde seitens der Anwohner die Problematik herangetragen, dass in der Herbert-Ewe-Straße ohne Rücksicht auf Fußgänger, insbesondere Kinder, mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren wird.

Geschwindigkeitsmessungen haben gezeigt, dass hier tatsächlich 85% der Fahrzeuge gut 30 km/h fahren. Die gemessene maximale Geschwindigkeit lag über 50 km/h. Hieraus ergab sich Handlungsbedarf.

Deutlich ist, dass der vorhandene Straßenraum, dieser ist abschnittsweise 6,00m breit, leider nicht dem Charakter eines Verkehrsberuhigten Bereiches entspricht.

In Abstimmung mit der Polizei wurden deshalb erstmals verkehrsberuhigende Maßnahmen angeordnet und umgesetzt, die die Fahrbahn punktuell einengen. Die Wirkung dieser Maß-

nahmen wird in den nächsten Monaten noch geprüft und anschließend auch hinsichtlich Übertragbarkeit in andere Straßen bewertet.

Die Kosten für verkehrsberuhigende Maßnahmen trägt die Stadt.

Herr Mühle erfragt, warum in der Wasserstraße und Seestraße nicht auch kurzfristig solche Maßnahmen vorgenommen werden können.

Frau Wilcke erklärt, dass es unterschiedliche Situationen der Straßen gibt. Zusätzlich befinden sich die Wasser- und Seestraße im denkmalgeschützten Altstadtbereich, so dass hier das Ziel ist, eine allgemeine Geschwindigkeitsreduzierung zu erzielen. Mit dem Verkehrskonzept „Altstadt“ werden dann auch hier verkehrsberuhigende Maßnahmen umgesetzt.

Zu 3.

Die Seebrücke, gleichzeitig Schiffsanleger in Devin, ist Teil des Konzeptes "Minikreuzfahrt auf dem Strelasund" aus dem Jahr 2005. Idee des Konzeptes ist ein Rundfahrtverkehr mit Ausflugsschiffen auf dem Strelasund.

Die Weiße Flotte bediente den Schiffsanleger in Devin entsprechend in den vergangenen Jahren voranging am Wochenende, bedauerlicherweise wegen sehr geringer Nachfrage nicht in diesem Jahr. Flanierende, Angler und andere Ausflugsgäste belegen aber, dass die Multifunktionalität der Seebrücke sehr gut angenommen ist und so wesentlich zur Aufwertung des Stadtteils Devin beiträgt.

Herr Dr. Badrow ergänzt, dass die Seebrücke mit Hilfe eines Bundeskonjunkturpaketes und den entsprechenden Auflagen entstand. Die Auflage war, dass es eine zusätzliche Maßnahme und ohne besondere Erfordernis sein musste. Diese Seebrücke war die einzige Maßnahme, die diese Auflage erfüllte, Geh- und Radwege erfüllten diese Anforderungen nicht. In einem anderen Bundesland wurde jedoch gegen die Auflagen geklagt, womit festgestellt wurde, dass den Kommunen derartige Auflagen nicht auferlegt werden dürfen. Damit konnten im Nachhinein andere Maßnahmen auch gewertet werden.

Herr Mühle erfragt, ob für die geplanten Minikreuzfahrten Partner mit entsprechenden Leistungen unter Vertrag genommen wurden.

Herr Dr. Badrow erklärt, dass zur damaligen Zeit kaum Zeit war, Partner zu suchen, um entsprechende Verträge zu schließen. Das Konjunkturprogramm ließ keinen zeitlichen Spielraum zu. Es ging vorrangig darum, die Konjunktur anzukurbeln, den Bauunternehmen Arbeit zu verschaffen.

Dennoch wird die Seebrücke gut angenommen und ist auch für Touristen attraktiv.

Pause: 17:55 Uhr bis 18:25 Uhr

## **zu 9           Anträge**

### **zu 9.1       Zur Einführung einer Bettensteuer Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel, Matthias Laack Vorlage: AN 0109/2015**

Herr Adomeit begründet den Antrag ausführlich.

Frau Kühl lehnt für die Fraktion Die Linke den Antrag ab. Zunächst sollte die Beantragung als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ wohlwollend beschieden worden sein, erst dann kann eine Bettensteuer erhoben werden. Andere Städte, die bereits ohne eine solche Anerkennung eine Bettensteuer erheben, haben derzeit rechtliche Probleme, diese aufrecht zu erhalten.

Frau Müller verweist auf den Bürgerschaftsbeschluss zum Titel „Staatlich anerkannter Erholungsort“ mit den entsprechenden Konsequenzen, z. B. Erhebung einer Kurtaxe. Sie führt an, dass der Antrag zu einer Parallelstruktur führen würde, die eine unzumutbare Belastung für die Gewerbetreibenden bedeuten würde und lehnt ihn damit ab.

Herr Adomeit erklärt, dass lediglich in Schwerin und Rostock Klageverfahren anhängig sind.

Herr Schwarz bekräftigt die vorgenannten Ausführungen und spricht sich für die Zukunft für eine Behandlung solcher Themen in den Ausschusssitzungen aus.

Herr van Slooten teilt mit, dass die SPD-Fraktion ebenfalls den Antrag ablehnen wird und bestätigt die Aussagen von Frau Müller.

Der Präsident stellt den vorliegenden Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beauftragt den Oberbürgermeister zu prüfen:

1. Zu welchen Mehreinnahmen kann die Einführung einer Bettensteuer in Stralsund beitragen?
2. Parallel zur Einführung des Titels „Luftkurort“ ist die Einführung einer Bettensteuer zu prüfen.
3. Über die Ergebnisse der Prüfung ist die Bürgerschaft zeitnah zu informieren.

Mehrheitlich abgelehnt

**zu 9.2      Zur Einführung einer Videoüberwachung**  
**Einreicher: Michael Adomeit, Gerd Riedel, Matthias Laack**  
**Vorlage: AN 0110/2015**

Herr Adomeit begründet den Antrag ausführlich.

Frau Bartel spricht sich im Namen der SPD-Fraktion gegen den Antrag aus. Video-Kameras werden für nicht effektiv gehalten, da sie nicht vor Vandalismus schützen. Rundgänge der Polizei werden als sinnvoller angesehen.

Herrn Smyra erschließt sich nicht, wie eine Kamera „Leichtsinn mit Todesfolge“ verhindern soll.

Herr Adomeit führt an, dass mit einer Videoüberwachung vielleicht eine Rettung möglich wäre.

Herr Laack erklärt, dass auf der Ballastkiste rechtlose Zustände u. a. bezüglich des Parkens herrschen. Ebenso sind bereits Betrunkene des Öfteren in das Wasser gefallen. Die Stadt ist seiner Meinung nach nicht in der Lage, dort für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Die Beschwerden der Flusskreuzfahrtschiffer sollten ebenfalls ernst genommen werden.

Herr van Slooten erläutert, dass eine Videoüberwachung Vandalismus und Unfälle nicht verhindert.

Herr Paul stellt den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister zu prüfen, ob sich im Bereich der Ballastkiste eine Videoüberwachung installieren lässt.

Mehrheitlich abgelehnt

**zu 9.3      Zur Installation neuer Großveranstaltungen**  
**Einreicher: Gerd Riedel, Matthias Laack, Michael Adomeit**  
**Vorlage: AN 0111/2015**

Herr Riedel begründet den Antrag ausführlich.

Herr Meier spricht sich im Namen der CDU/FDP-Fraktion gegen den Antrag aus und verweist auf zahlreiche Großveranstaltungen in Stralsund. Er bittet künftig bei derartigen Anträgen um konkretere Begründungen.

Herr Arendt würde für die Jugend der Stadt weitere Veranstaltungen begrüßen. Er verweist auf das frühere Wahlkampfthema „Multifunktionshalle“. Dort hätte man sehr gute Möglichkeiten für die Durchführung großer Veranstaltungen gehabt.

Herr Suhr teilt mit, dass für ihn die Tourismuszentrale und die Stadtverwaltung in Sachen Großveranstaltungen bereits sehr engagiert arbeiten und konkrete Vorschläge werden gern aufgenommen.

Herr Dr. Badrow informiert, dass rechtliche Grenzen einzuhalten sind. Die Anwohner haben Rechte bezüglich des Lärmpegels, des Schaustellens und des Verkaufens. Bei Großveranstaltungen geht man bereits sehr oft an die Grenzen des rechtlich Möglichen. Gegebenenfalls können neben der Altstadt andere Stadtteile hinzugezogen werden.

Herr van Slooten bittet, auch künftig auf Qualität und nicht auf Quantität zu achten. Die diesbezüglich bisher geleistete Arbeit bewertet er positiv.

Herr Adomeit führt als Beispiel die Durchführung von Sportveranstaltungen wie z. B. den Iron-Man oder das Radfahren an.

Herr Dr. Badrow berichtet, dass er bereits mit dem Bürgermeister von Binz Gespräche führte, um möglicherweise die Radstrecke des Iron-Man-Wettkampfes nach Stralsund führen zu lassen. Es besteht jedoch noch großer Klärungsbedarf.

Auf Hinweis von Herrn Butter macht Herr Dr. Badrow auf die Jakobikirche aufmerksam, die unter großen Anstrengungen hergerichtet wird und ganzjährig auch für Großveranstaltungen zur Verfügung stehen soll, insbesondere auch für den Tagungstourismus.

Herr Lewing erfragt, wie sich der Einreicher des Antrages die Finanzierung solcher Veranstaltungen vorstellt.

Frau Bartel spricht sich gegen eine Beschlussfassung des Antrages aus. Es gibt bereits viele Großveranstaltungen und auch die Museenlandschaft ist in der Stadt sehr gut aufgestellt.

Der Präsident stellt den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft beauftragt die Stadtverwaltung zusammen mit der Tourismuszentrale und weiteren Vereinen prüfen zu lassen, ob sich in Stralsund weitere sportliche und kulturelle Großveranstaltungen installieren lassen.

Mehrheitlich abgelehnt

**zu 9.4      Neue Bäume für die Altstadt**  
**Einreicher : Matthias Laack, Gerd Riedel, Michael Adomeit**  
**Vorlage: AN 0112/2015**

Herr Laack begründet den Antrag ausführlich.

Herr Dr. v. Bosse stellt im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Alternativantrag und begründet ihn ausführlich:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, an welchen Stellen in der Altstadt eine Bepflanzung mit Bäumen möglich ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind den zuständigen Ausschüssen und den Fraktionen mitzuteilen.

Herr Laack teilt mit, dass die Einreicher dem Alternativantrag zustimmen werden.

Herr Quintana-Schmidt informiert, dass die Fraktion Die Linke den Alternativantrag unterstützen wird. Zusätzlich merkt er an, dass solche Anträge zunächst in den betreffenden Ausschüssen beraten werden sollten. Er bittet die Einreicher des Antrages, sich künftig in den Ausschüssen zu engagieren.

Herr Dr. Zabel berichtet, dass die Fraktion CDU/FDP ebenfalls dem Alternativantrag zustimmen wird.

Der Präsident lässt über den Alternativantrag wie folgt abstimmen:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, an welchen Stellen in der Altstadt eine Bepflanzung mit Bäumen möglich ist. Die Ergebnisse der Prüfung sind den zuständigen Ausschüssen und den Fraktionen mitzuteilen.

2015-VI-07-0257

Mehrheitlich zugestimmt

**zu 9.5      Sicherung von Arbeitsplätzen auf der Volkswerft**  
**Einreicher: Michael Adomeit, Matthias Laack**  
**Vorlage: AN 0118/2015**

Herr Adomeit und Herr Laack begründen den Antrag ausführlich.

Herr Paul stellt den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft beschließt, der Oberbürgermeister wird beauftragt die Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel in unsere Hansestadt Stralsund zu einem öffentlichen Bürgergespräch betreffend der wirtschaftlichen Zukunft unserer Region einzuladen.

Mehrheitlich abgelehnt

**zu 9.6      Radfahrerstadt Stralsund**  
**Einreicher : Michael Adomeit, Gerd Riedel, Matthias Laack**  
**Vorlage: AN 0119/2015**

Frau Kindler stellt im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Alternativantrag und begründet ihn ausführlich:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den zuständigen Ausschüssen sowie der Bürgerschaft den Managementplan Altstadt bis zum 31.10.2015 zur Beratung vorzulegen.

Herr Laack teilt mit, dass er als Einreicher des Antrages dem Alternativantrag zustimmen kann.

Herr Lastovka verweist auf die Möglichkeit der Ausschussberatungen und teilt mit, dass die Verwaltung bereits an diesem Managementplan arbeitet.

Frau Steffen spricht sich für eine Beschlussfassung des Alternativantrages aus.

Auf die Frage von Herrn Bauschke zum Bearbeitungsstand des Managementplanes berichtet Herr Wohlgemuth, dass der Plan noch in diesem Jahr in die Ausschüsse zur Beratung eingebracht und bis zum Jahresende in der Bürgerschaft beschlossen wird. Insofern wäre eine Terminierung im Antrag auf 31.12.2015 sinnvoll.

Herr Suhr bittet um konkrete Termininformationen an die Fraktionen, da die Verwaltung bereits seit längerer Zeit am Managementplan arbeitet und eine Beschlussfassung bereits für das Frühjahr 2015 avisiert war. Er nimmt den Hinweis von Herrn Wohlgemuth auf, dass der Termin im Alternativantrag auf 31.12.2015 geändert wird.

Der Präsident stellt den Alternativantrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den zuständigen Ausschüssen sowie der Bürgerschaft den Managementplan Altstadt bis zum 31.12.2015 zur Beratung vorzulegen.

2015-VI-07-0258

Mehrheitlich beschlossen

**zu 9.7      Hausbau junger Familien fördern – Preisnachlässe prüfen**  
**Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion**  
**Vorlage: AN 0108/2015**

Herr Bauschke begründet den Antrag ausführlich.

Herr Arendt stellt folgenden Änderungsantrag und begründet diesen:

Zu Pkt. 1

...Bebauungsgebieten möglich ist.

(Zusatz zu Pkt. 1) Ferner ist Förderung von jungen Familien zu prüfen, ob größere Wohnungen (ab 4 Zimmer), die sich im städtischen Eigentum (Bsp. SWG) befinden mit Preisnachlässen gefördert werden können, zudem setzt sich die Hansestadt Stralsund vermehrt beim

sozialen Wohnungsbau dafür ein, dass künftig mehr 4-5-Zimmerwohnungen für Familien geschaffen werden.

Frau Steffen regt an, eine Bedürfnisprüfung einzubauen, da man nicht unabhängig von den finanziellen Hintergründen derartige Vorrechte schaffen sollte.

Herr Dr. v. Bosse beantragt im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Verweisung des Antrages in den Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung, um u. a. zu hinterfragen, ob mit dieser Maßnahme wirkliche Anreize geschaffen werden. Weiter gibt er zu bedenken, dass nicht nur verheiratete Familien gefördert werden sollten.

Herr Bauschke erläutert, dass es sich bei dem Ursprungsantrag um einen Prüfauftrag handelt, der bei entsprechenden Möglichkeiten in den entsprechenden Ausschüssen behandelt werden soll, wie es Pkt. 2 aussagt.

Herr Quintana Schmidt stimmt im Namen der Fraktion Die Linke für eine weitere Beratung in den Ausschüssen.

Herr Paul lässt über den Änderungsantrag von Herrn Arendt abstimmen:

Mehrheitlich abgelehnt

Anschließend stellt der Präsident den Antrag auf Verweisung der Beratung in den Ausschuss zur Abstimmung:

Mehrheitlich abgelehnt

Herr Paul stellt den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt

1. zu prüfen, ob eine Förderung junger Familien durch Gewährung von Preisnachlässen beim Erwerb städtischer, unbebauter Wohnbaugrundstücke innerhalb von Bebauungsgebieten möglich ist,
2. bei positiver Prüfung dem Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung (federführend) sowie mitberatend dem Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung und dem Ausschuss für Finanzen und Vergabe eine Vorlage zur Einführung einer solchen Familienförderung zur weiteren Beratung vorzulegen.

2015-VI-07-0259

Mehrheitlich beschlossen

**zu 9.8      zum Beitritt des Oberbürgermeisters zur Charta "Mayors for Peace"**  
**Einreicher: SPD-Fraktion, Peter van Slooten**  
**Vorlage: AN 0125/2015**

Frau Bartel begründet den Antrag ausführlich.

Herr Arendt stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Einfügung eines zweiten Satzes:

Zudem fordert der Oberbürgermeister die Bundesregierung auf, alles Notwendige zu tun, damit die USA und die NATO auf deutschem Boden alle Atomraketen abziehen.

Herr Bauschke informiert, dass seitens der CDU/FDP-Fraktion dem Antrag nicht zugestimmt wird. Der Oberbürgermeister sollte zu solch einer Mitgliedschaft nicht gezwungen werden. Er sollte eine derartige Entscheidung zur Mitgliedschaft selbst treffen können. In erster Linie wird gesehen, dass der Oberbürgermeister für die Geschicke der Hansestadt Stralsund verantwortlich zeichnet.

Frau Bartel erläutert, dass es sich mehr um einen symbolischen Akt handelt und die Qualität der Arbeit für Stralsund sicher nicht leiden wird.

Herr Paul stellt den Ergänzungsantrag von Herrn Arendt zur Abstimmung:

Mehrheitlich abgelehnt

Anschließend stellt der Präsident den vorliegenden Antrag zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:  
Der Oberbürgermeister der Hansestadt wird gebeten/aufgefordert der Weltkonferenz Mayors for Peace (Bürgermeister für den Frieden) beizutreten.

Mehrheitlich abgelehnt

**zu 9.9      Gremienbeteiligung zum Landesraumentwicklungsprogramm sicherstellen**  
**Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**  
**Vorlage: AN 0120/2015**

Frau Müller begründet den Antrag und zieht den Antrag zurück.

**zu 9.10     Stundenaufstockung der/des Ausländerbeauftragten**  
**Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**  
**Vorlage: AN 0121/2015**

Herr Suhr bringt einen Alternativantrag ein und begründet ihn ausführlich.

Der Präsident fordert den Geschäftsführer der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf, unverzüglich das Filmen der Sitzung einzustellen.

Herr Philippen protestiert aufs Schärfste zu diesem Verhalten.

Herr Wilmes erklärt, dass er Herrn Suhr im Porträt filmte, entschuldigt sich dafür und wird die Aufnahme sofort löschen.

Frau Steffen befürwortet den Antrag und betont, dass zwingend über die Frage der Stundenerhöhung beider Beauftragten zu prüfen wäre.

Herr Bauschke beantragt die Verweisung der Beratung in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung, da noch Beratungsbedarf besteht und hier eine genaue Prüfung der Stelle erfolgen kann.

Herr Arendt stellt folgenden Änderungsantrag,

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt für die Umsetzung der folgenden Punkte ab dem 01.01.2016 Sorge zu tragen und die Berücksichtigung in den Haushaltsplanungen ab 2016 zu veranlassen:

1. Die gekoppelte Stelle der „Ausländer- und Behindertenbeauftragten“ (Stellennummer 03.10.300) wird gestrichen, dafür wird ein Ausländerrückführungsbeauftragter eingestellt.

2. Es wird eine Vollzeitstelle (40 Stunden/Woche) für diese/diesen Ausländerrückführungsbeauftragten geschaffen.

3. Es wird eine Teilzeitstelle (40 Stunden/Woche) für eine/n Behindertenbeauftragte/n geschaffen.

Der Ergänzungsantrag sollte in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung verwiesen werden.

Der Präsident stellt den Änderungsantrag zur Abstimmung:

Mehrheitlich abgelehnt

Herr Paul stellt den Antrag auf Verweisung der Beratung des Alternativantrages in den Ausschuss wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Beratung des folgenden Antrages in den Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung zu verweisen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt für die Umsetzung der folgenden Punkte ab dem 01.01.2016 Sorge zu tragen und die Berücksichtigung in den Haushaltsplanungen ab 2016 zu veranlassen:

1. Die gekoppelte Stelle der „Ausländer- und Behindertenbeauftragten“ (Stellennummer 03.10.300) wird gestrichen.

2. Es wird eine Vollzeitstelle (40 Stunden/Woche) für eine/n Integrationsbeauftragte/n geschaffen.

3. Es wird eine Teilzeitstelle (20 Stunden/Woche) für eine/n Behindertenbeauftragte/n geschaffen.

2015-VI-07-0260

Mehrheitlich beschlossen

**zu 9.11     Sichere Verkehrswege gewährleisten**  
**Einreicher: Dirk Arendt, NPD-Bürgerschaftsmitglied**  
**Vorlage: AN 0124/2015**

Herr Arendt begründet den Antrag ausführlich.

Herr Paul stellt den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Friedrich-List-Straße (ehemals Deutsches Reichsbahngelände - Grone Bildungszentrum) für alle Verkehrsteilnehmer wieder verkehrssicher zu machen. Die dort wildwuchernden und mittlerweile sichtversperrenden Gewächse am Straßenrand sind zu stutzen bzw. zu entfernen.

2. Sollte das Grundstück sich nicht im Eigentum der Hansestadt Stralsund befinden, so ist der Besitzer aufzufordern, unverzüglich den verkehrsbehindernden/gefährdenden Wildwuchs am Straßenrand zu entfernen.

3. Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, um in Stralsund regelmäßig alle Kreuzungsbereiche, Überwege sowie Verkehrsstraßen auf sichtversperrende und somit verkehrsgefährdende Grüngewächse oder Ähnlichem zu überprüfen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Mehrheitlich abgelehnt

**zu 9.12 Keine weiteren Asylbewerber aufnehmen**  
**Einreicher: Dirk Arendt, NPD-Bürgerschaftsmitglied**  
**Vorlage: AN 0126/2015**

Herr Arendt begründet den Antrag ausführlich.

Der Präsident stellt den Antrag wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die NPD fordert: Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, dem Landrat von Vorpommern-Rügen, der Landesregierung und dem Innenminister mitzuteilen, dass die Hansestadt Stralsund keine weiteren Asylbewerber in der Hansestadt Stralsund aufnehmen wird. Das Parkhotel, welches künftig nach Plänen des Landkreises als Asylbewerberunterkunft genutzt werden soll, soll weiterhin den Lehrlingen als Wohnunterkunft erhalten bleiben.

2. Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden zudem aufgefordert, sich gegenüber den zuständigen Landesbehörden dafür einzusetzen, rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber, die sich mit einer Duldung auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund aufhalten, unverzüglich in ihre Herkunftsländer abzuschieben.

3. Der Oberbürgermeister nimmt Kontakt zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. zum zuständigen Verwaltungsgericht verbunden mit der Bitte auf, die Asylverfahren zu beschleunigen und gegebenenfalls die am zuständigen VG in Asylsachen tätigen Richterarbeitskraftanteile zu erhöhen.

4. Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden zur Einleitung aller dafür erforderlichen Schritte beauftragt.

5. Der Oberbürgermeister informiert die Bürgerschaft über alle Einzelheiten der Ergebnisse fortlaufend und zeitnah, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Kreistages.

Mehrheitlich abgelehnt

**zu 9.13 Nachbesetzung eines Stellvertreters in den Wahlprüfungsausschuss**  
**Einreicher: LINKE offene Liste**  
**Vorlage: AN 0113/2015**

Herr Paul gibt den Hinweis, dass künftig bei Besetzungsanträgen mit fristgemäßer Einreichung des Antrages die Namen der zu wählenden Personen zu nennen sind.

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Martina Fränk wird als Stellvertreterin (skE) in den Wahlprüfungsausschuss gewählt.

2015-VI-07-0261

Mehrheitlich beschlossen

**zu 9.14 Wahl eines Mitgliedes in den Vorstand des Studentenwerkes Greifswald**  
**Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion**  
**Vorlage: AN 0115/2015**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund schlägt Christian Meier als Mitglied für den Vorstand des Studentenwerkes Greifswald vor.

2015-VI-07-0262

Mehrheitlich beschlossen

**zu 9.15 zur Wahl der Mitglieder in den Betriebsausschuss**  
**Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**  
**Vorlage: AN 0122/2015**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Sally Raese wird als Mitglied in den Betriebsausschuss gewählt.

2015-VI-07-0263

Mehrheitlich beschlossen

**zu 9.16 zur Wahl der Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes**  
**Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**  
**Vorlage: AN 0123/2015**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Friedrich Smyra wird als Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes gewählt.

2015-VI-07-0264

Mehrheitlich beschlossen

**zu 9.17      zur Information der Bürgerschaft nach §34(2) KV M-V**  
**Einreicher SPD-Fraktion, Peter van Slooten**  
**Vorlage: DAn 0003/2015**

Herr van Slooten begründet den Antrag ausführlich.

Herr Dr. v. Bosse geht auf die großen Bemühungen der Verwaltung für dieses Projekt ein.

Herr Dr. Badrow betont, dass hier nicht von einem Rückzug des Investors gesprochen werden kann. Ein Gespräch mit dem Wirtschaftsminister ergab, dass man davon ausgehe, dass die Firma Teufelberger das Vorhaben, in Stralsund zu investieren, aufrechterhalten wird. Es gibt lediglich Verschiebungen.

Herr Dr. v. Bosse ergänzt, dass er es sehr begrüßen würde, wenn ggf. bei derart aktuellen Informationen eine Mail an alle Bürgerschaftsmitglieder verschickt wird.

Herr Suhr bittet um Informationen, wie dieses Projekt in Zukunft weiter geführt wird.

Herr van Slooten bestätigt, dass mit dem Antrag eine bessere Information der Bürgerschaftsmitglieder gewahrt werden soll. Nur auf diesem Wege können Entscheidungen von solcher Tragweite mit Mehrheit beschlossen werden.

Herr Dr. Badrow berichtet, dass er zu jeder Zeit, wenn es Veränderungen gab, die Bürgerschaft informierte. Auch bei anderen Problemen wurden zumindest die Fraktionsvorsitzenden zu den Beratungen hinzugezogen. Eine Transparenz wird durch ihn immer gewährleistet.

Herr Laack macht darauf aufmerksam, dass bei entsprechenden Informationen an die Bürgerschaft nicht nur die Fraktionen sondern auch die Einzelbürgerschaftsmitglieder einbezogen werden sollten.

Herr Bauschke stellt im Namen der CDU/FDP-Fraktion folgenden Änderungsantrag und begründet ihn.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt folgenden Änderungsantrag zum Dringlichkeitsantrag DAn 0003/2015:

1.

Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürgerschaft auch in Zukunft über die ihm bekannten Hintergründe und Details über einen möglichen verzögerten Produktionsstart der Firma Teufelberger in der Hansestadt Stralsund zu informieren.“

2.

Satz 2 und 3 des Antragstextes sowie Absatz 1 der Begründung werden gestrichen.

Herr Philippen fühlt sich in der letzten Hauptausschusssitzung, bezüglich seiner Nachfrage zur Firma Teufelberger, unzureichend informiert. Man spricht hier über eine Summe von 15 Mio. €. Andererseits kämpft man um Mittel für einen Sportplatz in Höhe von 8 Mio. €.

Herr Dr. Badrow erklärt, dass er auch in Zukunft sicherstellen wird, wenn es solche Verfahren gibt, dass diese nicht riskiert werden. Deshalb ist manchmal eine Information auch ein Problem, besonders wenn Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes betroffen sind. Es ist jedoch einfacher, für Industrie und Gewerbe Fördermittel zu erhalten, da Arbeitsplätze geschaffen werden. Für einen Sportplatz sind große Anstrengungen für Fördermittel zu unternehmen und dennoch ist die Stadt auch zu diesem Thema bereits weit vorangekommen.

Herr Adomeit beantragt, die Fläche im Frankenhafen vorübergehend als Bolzplatz für die Kinder der Frankensiedlung zu nutzen.

Der Präsident stellt diesen Antrag zur Abstimmung:

Mehrheitlich abgelehnt

Nach einer ausgiebigen Diskussion beantragt Herr Dr. v. Bosse den Schluss der Debatte und bittet um Abstimmung.

Der Präsident stellt den Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürgerschaft auch in Zukunft über die ihm bekannten Hintergründe und Details über einen möglichen verzögerten Produktionsstart der Firma Teufelberger in der Hansestadt Stralsund zu informieren.

2015-VI-07-0265

Mehrheitlich beschlossen

#### **zu 10      Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters**

Es liegen keine Dringlichkeitsentscheidungen vor.

#### **zu 11      Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung**

Es liegen keine unerledigten Punkte aus der letzten Sitzung zur Beratung vor.

#### **zu 12      Behandlung von Vorlagen**

##### **zu 12.1    1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze" Aufstellungsbeschluss Vorlage: B 0015/2015**

Herr Lastovka stellt im Namen des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung folgenden Änderungsantrag und begründet ihn.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt folgende Änderung zur Vorlage "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze" Aufstellungsbeschluss" (B0015/2015):

Es werden in der Vorlage B0015/2015 folgende Nummer 6 und 7 angefügt:

„6. Der Investor ist in einem städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, binnen 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes, auch die dort ausgewiesenen hafenseitigen Flächen zu errichten.

7. Die Nummer 1 bis 5 sollen erst umgesetzt werden, wenn eine Vereinbarung nach Nr. 6 abgeschlossen wurde.“

Herr Suhr erfragt, welche Sanktionsmittel der Verwaltung zur Verfügung stehen, sollte der Investor die Vorschriften nicht einhalten.

Herr Wohlgemuth teilt mit, dass in einem städtebaulichen Vertrag entsprechende Vertragsstrafen vorzusehen sind, welche dann zu beschließen sind. Er geht davon aus, dass wenn der Satzungsbeschluss der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt wird, gleichzeitig auch der städtebauliche Vertrag vorgelegt wird. Damit obliegt der Bürgerschaft jegliche Entscheidung.

Der Präsident stellt den Änderungsantrag zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt folgende Änderung zur Vorlage  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze" Aufstellungsbeschluss" (B0015/2015):

Es werden in der Vorlage B0015/2015 folgende Nummer 6 und 7 angefügt:

6.

Der Investor ist in einem städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, binnen 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes, auch die dort ausgewiesenen hafenseitigen Flächen zu errichten.

7. Die Nummer 1 bis 5 sollen erst umgesetzt werden, wenn eine Vereinbarung nach Nr. 6 abgeschlossen wurde.

Mehrheitlich beschlossen

2015-VI-07-0266

Herr Paul stellt die Vorlage einschließlich der beschlossenen Änderung wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Bebauungsplan Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“, gelegen im Stadtgebiet Knieper, in Knieper Nord, soll für den Teilbereich, der landseitig als sonstiges Sondergebiet SO 1 Sportboothafen „Wassersportzentrum Schwedenschanze“ festgesetzt ist, geändert werden.
2. Das Änderungsgebiet umfasst die ca. 1,7 ha große Fläche des ehemaligen Militärhafens Schwedenschanze. Diese wird begrenzt im Osten durch den Strelasund, im Süden und Norden durch den städtischen Uferstreifen und im Westen durch das Gelände des Berufsförderungswerkes Stralsund und der Fachhochschule Stralsund. Das Änderungsgebiet erfasst die Flurstücke 77/5 bis 77/14, 23/32, 23/35 (anteilig), 23/41, 23/42, 23/43 (anteilig), 23/49 und 80 der Flur 2 Gemarkung Stralsund.
3. Das wesentliche Planungsziel der Änderung ist es, das Spektrum der zulässigen Arten der baulichen Nutzungen im Sondergebiet SO 1 Sportboothafen „Wassersportzentrum Schwedenschanze“ um die Wohn- und Ferienwohnnutzung zu erweitern.
4. Da die 1. Änderung des B-Plans Nr. 38 auf der Grundlage bestehender Baurechte gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt, handelt es sich dabei um eine Maßnahme der Innenentwicklung i.S. § 13 a Baugesetzbuch. Deshalb soll die 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Der Investor ist in einem städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, binnen 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplanes, auch die dort ausgewiesenen hafenseitigen Flächen zu errichten.
7. Die Nummer 1 bis 5 sollen erst umgesetzt werden, wenn eine Vereinbarung nach Nr. 6 abgeschlossen wurde.

2015-VI-07-0267

Mehrheitlich beschlossen

**zu 12.2 Mitgliedschaft der Hansestadt Stralsund im Internationalen Rat für Denkmalpflege (ICOMOS)**  
**Vorlage: B 0014/2015**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Hansestadt Stralsund wird institutionelles Mitglied im Internationalen Rat für Denkmalpflege (ICOMOS Deutschland).

2015-VI-07-0268

Mehrheitlich beschlossen

**zu 12.3 Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund**  
**Vorlage: B 0016/2015**

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die zu benennende Straße wird benannt: **"Am Kronhalsgraben"**.

2015-VI-07-0269

Mehrheitlich beschlossen

**zu 12.4 Umbenennung des Kulturhistorischen Museums der Hansestadt Stralsund**  
**Vorlage: B 0033/2015**

Herr Adomeit erfragt die Höhe der Gesamtkosten für die Umbenennung des Museums.

Herr Dr. Badrow führt aus, dass die Besucherzahlen des Kulturhistorischen Museums sehr gering sind und damit hohe Zuschüsse erforderlich sind. Das Museum wird derzeit in Größenordnungen u. a. mit Städtebaufördermitteln modernisiert. Es gilt jetzt, mit attraktiven Angeboten die Besucherzahlen zu erhöhen. Auch Gäste der Stadt sollen verstärkt angesprochen werden. Im Bereich Marketing kam man mit Beratern überein, den Namen Stralsund zu nutzen und erhofft sich mit der Umsetzung des Gesamtkonzeptes einen größeren Zulauf und damit höhere Einnahmen.

Eine konkrete Kostendefinition kann nicht gegeben werden, da ein Gesamtkonzept mit einem neuen Namen für das Museum umgesetzt wird.

Herr Adomeit erklärt, dass der überwiegende Teil der Bevölkerung der Stadt eine Namensänderung nicht gut heißt.

Herr Laack beantragt eine namentliche Abstimmung.

Der Präsident teilt mit, dass gem. Geschäftsordnung § 19 auf Verlangen eines Viertels aller Bürgerschaftsmitglieder oder einer Fraktion namentlich abzustimmen ist. Aufgrund einer Einzelbeantragung kann dies nicht stattfinden.

Herr Hofmann berichtet, dass die im Jahr 2015 anfallenden Kosten im Haushalt nachzulesen sind. Weiter informiert er, dass sich der Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport eindeutig für eine Umbenennung positionierte.

Herr Arendt kann der Umbenennung nicht zustimmen. Seine Recherche ergab, dass viele Stralsunder gegen diese Umbenennung sind, da der alte Name auch Tradition für Stralsund bedeutet.

Frau von Allwörden, Frau Müller, Herr Ihlo und Herr van Slooten sprechen sich für eine Umbenennung aus.

Der Präsident stellt die Vorlage wie folgt zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Umbenennung zum STRALSUND MUSEUM.

2015-VI-07-0270

Mehrheitlich beschlossen

### **zu 13      Verschiedenes**

Zu diesem Tagesordnungspunkt besteht kein Redebedarf.

### **zu 14      Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil**

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

### **zu 16      Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil**

Der Präsident der Bürgerschaft stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

### **zu 17      Schluss der Sitzung**

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Paul, beendet die 07. Bürgerschaftssitzung.

gez. Peter Paul  
Vorsitz

gez.  
Stellvertretender Vorsitz

gez. Birgit König  
Protokollführung

**Titel: Aufsteller in der Fußgängerzone**  
**Einreicher: Susanne Lewing, CDU/FDP-Fraktion**

|               |                  |        |            |
|---------------|------------------|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion CDU/FDP | Datum: | 04.09.2015 |
| Bearbeiter:   | Lewing, Susanne  |        |            |

|             |             |
|-------------|-------------|
| Einreicher: | Frau Lewing |
|-------------|-------------|

|                       |               |                                                                                   |
|-----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | Aussprache: <input type="checkbox"/> Ja/ <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
|-----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------|

Anfrage:

1. Auch in diesem Jahr waren bzw. sind wieder zahlreiche Verkaufsaufsteller, Werbeträger sowie die Bestuhlung von Cafés und Restaurants in der Fußgängerzone Ossenreyerstraße/Apollonienmarkt und in den Seitenstraßen zu sehen. Teilweise waren bis zu zehn Verkaufsaufsteller vor einem einzelnen Geschäft zu beobachten. Wie bewertet die Verwaltung die Situation in der Fußgängerzone?
2. Wie kontrolliert die Verwaltung die Straßensondernutzung?

Begründung:

Die zahlreichen Aufsteller führen nicht nur zu einem unaufgeräumten Eindruck, sondern verengen den Fußweg für Familien mit Kinderwagen, Rollstuhlfahrer sowie gehbehinderte Menschen. Häufig können sie die Aufsteller nur umfahren, in dem sie von den ebenen Granitplatten auf das Kopfsteinpflaster ausweichen.

Susanne Lewing  
CDU/FDP-Fraktion

**Titel: weiteres Verfahren mit der Klosteranlage Rambin**  
**Einreicher: Thomas Haack, Fraktion: Bürger für Stralsund**

|               |                  |        |            |
|---------------|------------------|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion BfS/AfD | Datum: | 08.09.2015 |
| Bearbeiter:   | Haack, Thomas    |        |            |

|             |            |
|-------------|------------|
| Einreicher: | Herr Haack |
|-------------|------------|

| Beratungsfolge | Termin     | Aussprache: <input type="checkbox"/> Ja/ <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
|----------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Bürgerschaft   | 17.09.2015 |                                                                                   |

Anfrage:

Welche weitere Verfahrensweise beabsichtigt die Verwaltung hinsichtlich der Klosteranlage Rambin?

Wird es bei einem eventuellen Verkauf eine deutschlandweite Ausschreibung geben?

Welche Absprachen gibt es mit der Gemeinde Rambin?

Begründung:

In der Bürgerschaftssitzung am 11.06.15 wurde, auf Grund einer kleinen Anfrage unserer Fraktion, von der Verwaltung die Einnahmen- und Ausgabensituation der Klosteranlage Rambin dargestellt.

Im Jahr 2012 betrug das Minus aus der Bewirtschaftung ca. 20.000 €. Im Jahr 2013 bereits ca. 34.000 €. Selbst im Jahre 2014 liefen wieder über 24.000 € Verluste auf.

Das bedeutet, dass im Durchschnitt der letzten drei Jahre durchschnittlich 26.000 € Verlust für den städtischen Haushalt „produziert“ wurden.

Durch den immer schlechter werdenden Vermietungsstand werden diese Minusbeträge auch in Zukunft unseren Haushalt belasten. Eventuell werden sie auch noch steigen. Auch bei den aufstehenden Gebäuden wird der bauliche Zustand immer schlechter werden.

Deshalb vertritt unsere Fraktion schon seit geraumer Zeit die Meinung, dass die Klosteranlage Ramin, ohne die dazugehörigen Ackerflächen, veräußert werden sollte.

Thomas Haack

**Titel: Zum baulichen Zustand der ehemaligen Kaufhalle "Für Dich" in der Thomas-Kantzow-Straße**  
**Einreicher: Ute Bartel, SPD-Fraktion**

|                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| Federführung: Fraktion SPD | Datum: 08.09.2015 |
| Bearbeiter: Bartel, Ute    |                   |

|                         |
|-------------------------|
| Einreicher: Frau Bartel |
|-------------------------|

|                       |               |                |
|-----------------------|---------------|----------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | Aussprache: Ja |
| Bürgerschaft          | 17.09.2015    |                |

Anfrage:

Was unternimmt die Hansestadt, um den Schandfleck und die Gefahrenquelle der ehemaligen Kaufhalle "Für Dich" zu beseitigen oder konsequent zu sichern?  
Wie ist der Verhandlungsstand mit dem Eigentümer bezüglich eines Abrisses bzw. Neubebauung?  
In welchen Abständen finden Grundstücksbegehungen und entsprechende Sicherungsmaßnahmen statt?

Begründung:

Das Grundstück ist nicht nur im Wohnumfeld ein über 20 Jahre währender unzumutbarer Schandfleck für die Bewohner, sondern auch im Gegensatz zur Ansicht der Verwaltung eine erhebliche Gefahrenquelle insbesondere für Kinder und Jugendliche.  
Rund um das Gebäude finden sich Müll und Scherben von zerschlagenen Flaschen, was davon zeugt, dass die Ruine rege "besucht" wird. Es gibt Schlupflöcher, durch die Personen in das Gebäude eindringen können, was in der Vergangenheit immer wieder der Fall war. Auch zur Zeit sind wieder Sicherungsbeschläge aufgebogen.  
Von derartigen Bauzuständen geht immer eine konkrete Gefahr aus. Z. B. hätte ein Brand in einem solchen Gebäude möglicherweise schreckliche Folgen.

**Titel: zur Sicherheit von Kreuzfahrtschiffen im Stralsunder Hafen**

**Einreicher: Heike Carstensen, SPD-Fraktion**

Federführung: Fraktion SPD

Datum: 08.09.2015

Bearbeiter: Carstensen, Heike

Einreicher: Frau Carstensen

| Beratungsfolge | Termin | Aussprache Ja |
|----------------|--------|---------------|
|----------------|--------|---------------|

Anfrage:

Was hat die Hansestadt unternommen, um alkoholisierte Randalierer daran zu hindern, Kreuzfahrtschiffe die im Stralsunder Hafen liegen, anzugreifen und zu beschädigen? Steckt die Lösung des Problems noch in der Abstimmungs- bzw. Planungsphase oder können sich die Gäste der Stadt inzwischen wieder sicher auf ihrem Schiff aufhalten?

Begründung:

Am 16.8. berichtete die OZ über von zahlreichen Übergriffen auf niederländische Kreuzfahrtschiffe im hiesigen Hafen. Die Hansestadt hat demzufolge über ihren Pressesprecher erklären lassen, sie nehme das Thema ernst, es gebe erste Abstimmungen mit Polizei und Seehafen und man plane, ein Gespräch zwischen Hafengastronomen und Sicherheitsbehörden herbeizuführen. Es ist wichtig, dass das Problem schnell gelöst wird, nicht nur, weil wir ansonsten jährlich bis zu 2500 Feriengäste verlieren könnten, sondern insbesondere weil die Angriffe auch Menschen in Gefahr bringen.

**Titel: zum Aufgabenbereich der Ausländer- und Behindertenbeauftragten**  
**Einreicherin: Sonja Steffen, SPD-Fraktion**

|               |                |        |            |
|---------------|----------------|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion SPD   | Datum: | 07.07.2015 |
| Bearbeiter:   | Steffen, Sonja |        |            |

|             |              |
|-------------|--------------|
| Einreicher: | Frau Steffen |
|-------------|--------------|

| Beratungsfolge | Termin | Aussprache: Ja/ |
|----------------|--------|-----------------|
|----------------|--------|-----------------|

Anfrage:

Zum Aufgabenbereich der Ausländer- und Behindertenbeauftragten

Wie viele Wochenarbeitsstunden hat die Beauftragte für ihre Tätigkeit für den Behinderten- und wie viele für den Ausländerbereich?

Wie umfassend sind die beiden Arbeitsgebiete?

Wie viele Menschen wenden sich an die Behinderten- und wie viele an die Ausländerbeauftragte und wie viele Personen sucht die Beauftragte in welchem Tätigkeitsbereich auf?

Begründung:

Die Aufgaben der Ausländer- und Behindertenbeauftragten sind sehr vielfältig. Es ist wichtig, dass diese Aufgaben umfassend erfüllt werden, um ein großes Maß an Integration zu leisten. Dazu bedarf es besonderer Anstrengungen.

Sonja Steffen  
SPD-Fraktion

**Titel: zum Zustand der Wege auf dem Zentralfriedhof**  
**Einreicher: Niklas Rickmann, SPD-Fraktion**

|               |                  |        |            |
|---------------|------------------|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion SPD     | Datum: | 08.09.2015 |
| Bearbeiter:   | Rickmann, Niklas |        |            |

|             |               |
|-------------|---------------|
| Einreicher: | Herr Rickmann |
|-------------|---------------|

|                       |               |                 |
|-----------------------|---------------|-----------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | Aussprache: Ja/ |
|-----------------------|---------------|-----------------|

Anfrage:

Wann wird der Eigenbetrieb Zentralfriedhof endlich die erheblichen Schäden auf den Friedhofswegen beheben?

Begründung:

Bei und lange nach Regenwetter oder Frost sind viele der Friedhofswege – um nicht zu sagen die meisten – sehr schlecht und unsicher begehbar.

Es ist dann nicht nur hinderlich für Passanten, sondern auch unzumutbar und unwürdig Trauernden gegenüber, sich anlässlich von Grabbesuchen oder Beisetzungen durch Matsch und Eis kämpfen zu müssen.

Offensichtlich ist es in über 20 Jahren nicht gelungen, hier Abhilfe zu schaffen.

Mehrfach haben wir bereits auf das Problem hingewiesen und eine Lösung gefordert.

**Titel: 25 Jahre Deutsche Wiedervereinigung**  
**Einreicher: Stefan Bauschke, CDU/FDP-Fraktion**

|               |                  |        |            |
|---------------|------------------|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion CDU/FDP | Datum: | 04.09.2015 |
| Bearbeiter:   | Bauschke, Stefan |        |            |

|             |               |
|-------------|---------------|
| Einreicher: | Herr Bauschke |
|-------------|---------------|

|                       |               |                                                                        |
|-----------------------|---------------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | Aussprache: <input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein |
|-----------------------|---------------|------------------------------------------------------------------------|

Anfrage:

#### Entwicklung Allgemein

1. Wie beurteilt die Verwaltung die Entwicklung der Hansestadt seit 1990?
2. Wie haben sich die Altersstruktur/ Einwohnerzahl/Lebenserwartung/Geburten seit 1990 entwickelt?
3. Wie hat sich die Haushaltssumme der Hansestadt Stralsund entwickelt?
4. Wie viele Fördergelder sind in die Hansestadt geflossen? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Mittelherkunft und Verwendung.)

#### Arbeit, Wirtschaft und Tourismus

5. Wie hat sich die Zahl der Unternehmen in der Hansestadt seit 1990 entwickelt?
6. Wie hat sich der Güterumschlag im Hafen seit 1990 entwickelt?
7. Wie hat sich der durchschnittliche Lohn in der Hansestadt seit 1990 entwickelt?
8. Wie hat sich die Zahl der Beschäftigten in der Hansestadt seit 1990 entwickelt?
9. Wie hat sich die Zahl der Beschäftigten im Tourismus seit 1990 entwickelt?
10. Wie hat sich die Zahl der Übernachtungen seit 1990 entwickelt?
11. Wie viele Anläufe von Kreuzfahrtschiffen/ Flußkreuzfahrtschiffen hat es im Schnitt gegeben?

#### Bauen und Wohnen

12. Wie viele Wohnungen waren 1990/2015 im Bestand der Stralsunder Wohnungsunternehmen? Wie viele wurden seit 1990 neu-/um- und ausgebaut, rekonstruiert oder modernisiert
13. Wie hat sich die Zahl der Eigenheime seit 1990 entwickelt?
14. Wie hoch hat sich der Anteil nicht bewohnbarer Wohnungen in den einzelnen Stadtteilen entwickelt?
15. Wie viele Baugenehmigungen für Wohngebäude/sonstige Gebäude wurden seit 1990 erteilt?

#### Kleingärten

16. Wie haben sich die Zahl der Kleingärtner sowie deren Altersstruktur seit 1990 entwickelt?
17. Wie hat sich die Zahl der Kleingartenvereine seit 1990 entwickelt?

#### Nahverkehr

18. Wie haben sich das Streckennetz sowie die beförderte Personenzahl im städtischen Nahverkehr seit 1990 entwickelt?

#### Verkehrswesen

19. Wie hat sich die Zahl der angemeldeten KFZ (PKW, Krafträder, Nutzfahrzeuge) entwickelt?

#### Kultur/ Sport

20. Wie haben sich die Anzahl der Vereine und deren Mitgliederzahlen in der Hansestadt von 1990/2015 entwickelt?
21. Wie haben sich die Anzahl der Sportvereine und deren Mitgliederzahlen in der Hansestadt von 1990/2015 entwickelt?
22. Wie hat sich die Anzahl der Schüler der Musikschule seit 1990 entwickelt?
23. Wie hat sich die Anzahl der Schüler der Volkshochschule seit 1990 entwickelt?
24. Wie hat sich die Anzahl der Museumsbesucher entwickelt?

#### Sozialwesen

25. Wie hat sich die Anzahl der Plätze in den Kindertagesstätten (bitte aufschlüsseln nach Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und in der Kindertagespflege seit 1990 entwickelt?
26. Wie haben sich die Zahl sowie die Anzahl der Plätze in den Altenpflegeheimen seit 1990 entwickelt?
27. Wie haben sich die die Zahl sowie die Anzahl der Plätze in den Pflegeheimen für Behinderte seit 1990 entwickelt?

#### Begründung:

Die Entwicklung der Hansestadt Stralsund seit der Wiedervereinigung vor 25 Jahren ist eine Frage von besonderer Bedeutung.

Stefan Bauschke  
Fraktionsvorsitzender  
CDU/FDP-Fraktion

**Titel: Kosten eines Gutachtens**

**Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund**

|               |               |        |            |
|---------------|---------------|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion BfS  | Datum: | 02.10.2015 |
| Bearbeiter:   | Haack, Thomas |        |            |

|             |            |
|-------------|------------|
| Einreicher: | Herr Haack |
|-------------|------------|

|                       |               |                                                                                   |
|-----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | Aussprache: <input type="checkbox"/> Ja/ <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
|-----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------|

Anfrage:

1. Wie hoch waren die Kosten für das Gutachten „Kombiniert Mobil“?
2. Aus welcher Haushaltsstelle wurden die Kosten beglichen?

Begründung:

Am 24. September fand eine abschließende Ausschusssitzung zum Thema „Kombiniert Mobil“ statt. In der Fraktion Bürger für Stralsund wurden die Ergebnisse dieser Studie sehr kontrovers diskutiert. Es stellte sich uns die Frage nach den Kosten des o.g. Gutachtens/Studie.

Thomas Haack

**Titel: Kosten der Gestaltung der Wortbildmarken**  
**Einreicher: Sabine Ehlert, Fraktion Bürger für Stralsund**

|               |                |        |            |
|---------------|----------------|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion BfS   | Datum: | 02.10.2015 |
| Bearbeiter:   | Ehlert, Sabine |        |            |

|             |             |
|-------------|-------------|
| Einreicher: | Frau Ehlert |
|-------------|-------------|

|                       |               |                                                                                   |
|-----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | Aussprache: <input type="checkbox"/> Ja/ <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
|-----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------|

Anfrage:

1. Wie hoch waren die Kosten für die „Gestaltung der Wortbildmarken“ bei der Umbenennung des Kulturhistorischen Museums.
2. Aus welcher Stadt kam das Unternehmen welches die „Gestaltung der Wortbildmarken“ durchführte?

Begründung:

In der Beschlussvorlage 0033/2015 gab es in der Anlage 2 einen „Designguide“. Hier wurde auf 7 Seiten, von ursprünglich mind. 62 Seiten, die „Gestaltung der Wortbildmarken“ erläutert.

Die Fraktion Bürger für Stralsund interessieren vor dem Hintergrund, dass es für die Hansestadt Stralsund bereits ein Corporate Design gab, die aufgelaufenen Kosten für die „Gestaltung der Wortbildmarken“, sowie die Herkunft des Unternehmens.

Sabine Ehlert

**Titel: Kosten der Namensänderung "Kulturhistorisches Museum" in "Stralsund Museum"**

|               |                                     |        |            |
|---------------|-------------------------------------|--------|------------|
| Federführung: | Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit | Datum: | 05.10.2015 |
| Bearbeiter:   | Adomeit, Michael                    |        |            |

|             |              |
|-------------|--------------|
| Einreicher: | Herr Adomeit |
|-------------|--------------|

|                       |               |                                                                                   |
|-----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein |
|-----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------|

Anfrage:

1.  
Welche Kosten bis zum 15.10.2015 für die Namensänderung sind aufgelaufen?
2.  
Seit wann wusste die Verwaltungsspitze von der Namensänderung?
3.  
Warum hat man die Stralsunder Bevölkerung bei solchen wichtigen Entscheidungen nicht einbezogen?

Begründung:

Die Ausführungen des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Badrow zu diesem Thema waren auf der Bürgerschaftssitzung am 17.09.2015 mehr als dürftig.

Michael Adomeit  
Wählergruppe „Adomeit“

**Titel: Ankauf Schwerlastkran für den Frankenhafen**

|               |                                   |        |            |
|---------------|-----------------------------------|--------|------------|
| Federführung: | Einzelbürgerschaftsmitglied Laack | Datum: | 05.10.2015 |
| Bearbeiter:   | Laack, Matthias                   |        |            |

|             |            |
|-------------|------------|
| Einreicher: | Herr Laack |
|-------------|------------|

| Beratungsfolge | Termin | Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein |
|----------------|--------|-----------------------------------------------------------------------------------|
|----------------|--------|-----------------------------------------------------------------------------------|

Anfrage:

1.)

Wird weiterhin trotz ungesicherter Ansiedlung der Fa. Teufelberger im Frankenhafen auf den Kauf des Krans bestanden?

2.)

Wie und durch wen soll der Kran finanziert werden? Die SWS Seehafen Stralsund GmbH wird dieses Geld nicht bringen können.

3.)

Reicht die Bodentragfähigkeit auf dem gesamten Gelände der SWS Seehafen Stralsund GmbH am Frankenhafen aus, um den Schwergutkran überall dort einsetzen zu können?

Begründung:

Diese hohen Investitionen benötigen zuvor Rechtssicherheit und müssen dann auch kostendeckend eingesetzt werden können.

Matthias Laack

Alternative für Deutschland,  
Einzelbürgerschaftsmitglied

**Titel: zu den Raumkapazitäten Stralsunder Schulen**  
**Einreicher: Niklas Rickmann, SPD-Fraktion**

|               |                  |        |            |
|---------------|------------------|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion SPD     | Datum: | 06.10.2015 |
| Bearbeiter:   | Rickmann, Niklas |        |            |

|             |               |
|-------------|---------------|
| Einreicher: | Herr Rickmann |
|-------------|---------------|

| Beratungsfolge | Termin     | Aussprache: Ja/ |
|----------------|------------|-----------------|
| Bürgerschaft   | 15.10.2015 |                 |

Anfrage:

Wie sind die Stralsunder Schulen auf die von uns aufgenommenen Flüchtlinge vorbereitet?

Gibt es genügend Raumkapazitäten oder müssen Ausweichlösungen gesucht werden?

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Niklas Rickmann  
SPD-Fraktion

**Titel: zum Betreiben von Fischbrötchenkuttern**  
**Einreicherin: Dr. Heike Carstensen, SPD-Fraktion**

|               |                   |        |            |
|---------------|-------------------|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion SPD      | Datum: | 06.10.2015 |
| Bearbeiter:   | Carstensen, Heike |        |            |

|             |                 |
|-------------|-----------------|
| Einreicher: | Frau Carstensen |
|-------------|-----------------|

| Beratungsfolge | Termin | Aussprache: Ja/ |
|----------------|--------|-----------------|
|----------------|--------|-----------------|

Anfrage:

Unter welchen Voraussetzungen werden Konzessionen zum Betreiben von Fischbrötchenkuttern vergeben?

Welche Parameter müssen im Einzelnen erfüllt sein?

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Dr. Heike Carstensen  
SPD-Fraktion

**Titel: zur Gorch-Fock**  
**Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion**

|               |                    |        |            |
|---------------|--------------------|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion SPD       | Datum: | 06.10.2015 |
| Bearbeiter:   | van Slooten, Peter |        |            |

|             |                  |
|-------------|------------------|
| Einreicher: | Herr van Slooten |
|-------------|------------------|

|                       |               |                |
|-----------------------|---------------|----------------|
| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> | Aussprache: Ja |
|-----------------------|---------------|----------------|

Anfrage:

Wie ist der aktuelle Verhandlungsstand der Hansestadt mit dem Eignerverein der Gorch-Fock?

Gibt es inzwischen einen Zeitplan und einen belastbaren Finanzplan zur Übernahme des Schiffes durch die Hansestadt?

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Peter van Slooten  
SPD-Fraktion

**Titel: zum Zustand der Straße zum Strandbad**

**Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Datum: 06.10.2015

Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

| Beratungsfolge | Termin | Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein |
|----------------|--------|-----------------------------------------------------------------------------------|
|----------------|--------|-----------------------------------------------------------------------------------|

Anfrage:

1. Ist es zeitnah geplant die Zufahrt zum barrierefreien Strandzugang zu sanieren?
2. Gehört die Straße zum städtischen Eigentum? Wenn nein, wem gehört die Straße?

Begründung:

Die Straße (Stichstraße von der Großen Parower Straße hinunter zum Strandbad) ist in einem unhaltbaren Zustand. Insbesondere für Rad- und Rollstuhlfahrer stellt sie eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die Straße wird als Zufahrtsstraße zu dem barrierefreien Strandzugang genutzt und sollte diese Kriterien ebenfalls erfüllen.

**Titel: Aufhebung und Neufassung eines Beschlusses zum Theater**

**Vorpommern**

**Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund**

|                                           |                   |
|-------------------------------------------|-------------------|
| Federführung: Fraktion BfS                | Datum: 05.10.2015 |
| Einreicher: Fraktion Bürger für Stralsund |                   |

| Beratungsfolge | Termin     |  |
|----------------|------------|--|
| Bürgerschaft   | 15.10.2015 |  |

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Die Aufhebung des Beschlusses Nr. 2014-V-01-1078.
2. Der Theaterintendant, Herr Löschner, wird beauftragt im vierteljährlichen Rhythmus, erstmalig im Februar 2016, die Bürgerschaft darüber zu informieren, welche Bemühungen von Seiten der Theaterintendanz unternommen wurden, um die dramatisch weniger gewordenen Besucher zurück zu gewinnen und über die weitere Entwicklung des Theaters zu berichten.
3. Es sollen genaue Besucherzahlen für die einzelnen Aufführungen, ohne Freikarten, Gastspiele und sonstige Veranstaltungen genannt werden. Des Weiteren wird eine Gewinn- und Verlustrechnung für die einzelnen Aufführungen erwartet.

Begründung:

Im Januar 2014 beschloss die Stralsunder Bürgerschaft, dass das Theater Vorpommern regelmäßige Berichte über Zuschauerzahlen, Weiterentwicklung etc. erstellt und den Fraktionen zukommen lässt.

Leider sind diese Berichte aus unserer Sicht nicht aussagefähig genug. Durch die genauere Definition des Beschlusses wird es den Fraktionen möglich gemacht einen besseren Überblick über die Lage des Theaters zu erhalten.

Michael Philippen  
Fraktionsvorsitzender

**Titel: Kommunale Beteiligungsquote erhöhen**

**Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

|               |                                 |        |            |
|---------------|---------------------------------|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen | Datum: | 06.10.2015 |
| Einreicher:   | Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen |        |            |

| Beratungsfolge | Termin |  |
|----------------|--------|--|
|----------------|--------|--|

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt der Landesregierung und den demokratischen Fraktionen des Landtages folgenden Beschluss zu übermitteln und die Landesregierung zu einer Stellungnahme aufzufordern:

1. Die Bürgerschaft kritisiert, dass im Rahmen der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2016 auf eine Verbandsanhörung verzichtet wurde. Die Bürgerschaft macht darauf aufmerksam, dass sie zukünftig im Sinne eines positiven Zusammenwirkens zwischen Land und Kommunen eine entsprechende Beteiligung erwartet.
2. Die Bürgerschaft macht darauf aufmerksam, dass das vorliegende Landeshaushaltsgesetz und das Haushaltsbegleitgesetz für die Jahre 2016 und 2017 den Anforderungen an eine angemessene kommunale Finanzausstattung nicht gerecht werden. Die Bürgerschaft hält eine Erhöhung der kommunalen Beteiligungsquote daher für dringend geboten, um eine lebendige und funktionierende kommunale Selbstverwaltung sicherzustellen.

Begründung:

Die Anpassung des FAG M-V ab 2016 soll im Landeshaushaltsgesetz und im Haushaltsbegleitgesetz erfolgen. Auf eine Verbandsanhörung wurde verzichtet. Stattdessen hat das Innenministerium auf das Haushaltsberatungsverfahren im Landtag verwiesen. Dieses Vorgehen ist im Sinne eines positiven Zusammenwirkens zwischen Land und Kommunen kritikwürdig. Dies ist um so mehr der Fall, da gegenüber dem Referentenentwurf des FAG weitere Änderungen erfolgten, die nicht mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt waren.

Eine Verbandsanhörung wäre auch angezeigt gewesen, da der vorgelegte Entwurf des Landeshaushalts für die Jahre 2016/2017 nicht den Anforderungen an eine auskömmliche kommunale Finanzausstattung gerecht wird.

Um so wichtiger ist es nun, im Rahmen der laufenden Haushaltsberatungen im Landtag, gegenüber der Landesregierung und gegenüber den demokratischen Landtagsfraktionen auf die kritische kommunale Finanzsituation hinzuweisen. Es ist nicht gerechtfertigt, dass eine jetzt erforderliche Erhöhung der kommunalen Beteiligungsquote mit Verweis auf die grundlegende Novellierung des FAG im Jahr 2018 abgelehnt wird. Eine Neugestaltung und Anpassung im Jahr 2018 kommt zu spät. Bereits heute müssen Investitionen finanziert, kommunale Infrastruktur erhalten, Vereine unterstützt, Sport, Kultur und Jugendförderung sichergestellt werden.

Die Bürgerschaft fordert daher eine Erhöhung der kommunalen Beteiligungsquote. Dies ist angezeigt, da sich die Finanzsituation der Kommunen und des Landes auseinander entwickelt. Die Einnahmesituation des Landes entwickelt sich besser als die der Kommunen. Während im Landeshaushalt seit Jahren Überschüsse in Millionenhöhe erwirtschaftet werden, verschlechtert sich die finanzielle Lage vieler Kommunen weiter. Der kommunale Finanzierungssaldo beläuft sich für das Jahr 2014 auf -10 Millionen Euro (2013: 0 Euro und 2012: -28 Millionen Euro). Gleichzeitig ist ein erheblicher Anstieg der kommunalen Kassenkredite zu verzeichnen. Diese sind zum Ende des Jahres 2014 auf einen Rekordwert von mehr als 700 Millionen Euro gestiegen. Das ist ein Anstieg in den letzten drei Jahren von etwa 200 Millionen Euro. Trotz der deutlich besseren Entwicklung auf Seiten des Landes lehnt die Landesregierung eine Erhöhung der Beteiligungsquote ab. Handlungsfähige und starke Kommunen setzen aber eine angemessene Finanzierung voraus. Die demokratischen Fraktionen des Landestages sind daher aufgefordert, eine entsprechende Anpassung im Rahmen der Haushaltsberatungen vorzunehmen.

**Titel: zum Erhalt der Kräne am Hafen**  
**Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

|               |                                 |        |            |
|---------------|---------------------------------|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen | Datum: | 06.10.2015 |
| Einreicher:   | Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen |        |            |

| Beratungsfolge | Termin |  |
|----------------|--------|--|
|----------------|--------|--|

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Lösungen möglich sind, um die Kräne am Hafen zu erhalten und hierbei sowohl die wirtschaftlichen Interessen der Hafengesellschaft als auch die Interessen im Sinne des Erhalts der stadtbildprägenden Silhouette von Wasserseite zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Hafengesellschaft hat einen Antrag gestellt, zwei nicht genutzte und wenn, dann nur teuer zu sanierende Kräne abreißen zu dürfen. Dies ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten gut nachvollziehbar, aber unter Aspekten des Erhalts des Stadtbildes von der Wasserseite und des Denkmalschutzes nicht wünschenswert.

**Titel: Einrichtung eines Hospizes weiterhin aktiv begleiten**

**Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Linke offene Liste,  
Fraktion Bürger für Stralsund, SPD-Fraktion**

|               |                                 |        |            |
|---------------|---------------------------------|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen | Datum: | 06.10.2015 |
| Einreicher:   | Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen |        |            |

| Beratungsfolge | Termin     |  |
|----------------|------------|--|
| Bürgerschaft   | 15.10.2015 |  |

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Geschäftsführung der Wohlfahrtseinrichtungen, die mit der Einrichtung des Hospizes beauftragt ist, bei den Verhandlungen weiterhin umfassend zu unterstützen.

Begründung:

Mit Beschluss vom 08.07.2010 hat sich die Bürgerschaft deutlich für die Einrichtung eines stationären Hospizes in Stralsund ausgesprochen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Einrichtung eines stationären Hospizes in Stralsund weiterhin aktiv zu begleiten, um weitere Verzögerungen zu vermeiden. Ende Oktober finden erneute Verhandlungen mit den Krankenkassen statt, die eine Eröffnung zum 01.04.2015 zum Ziel haben.

Jürgen Suhr  
*Fraktion Bündnis 90/Die Grünen*

Andrea Kühl  
*Fraktion Linke offene Liste*

Michael Philippen  
*Fraktion Bürger für Stralsund*

Peter van Slooten  
*SPD-Fraktion*

**Titel: zum Erwerb von Helios-Gelände am Sund**  
**Einreicher: SPD-Fraktion**

|                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| Federführung: Fraktion SPD | Datum: 06.10.2015 |
| Einreicher: SPD-Fraktion   |                   |

| Beratungsfolge | Termin |  |
|----------------|--------|--|
|----------------|--------|--|

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

a. Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund wird beauftragt, mit Unterstützung der städtischen Gesellschaften alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Grundstücke Casper-David-Friedrich-Weg 20 a-c und Lilienthalstr. 5a, 18435 Stralsund, Gemarkung Stralsund, Grundbuchblatt 12962, Flurstück 4/80 und 4/74/6 (ehemaliges Schwesternwohnheim) aus dem Bestand der Helios GmbH käuflich zu erwerben.

b. Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund veranlasst die proaktive Erarbeitung eines geeigneten Konzeptes für diesen attraktiven Standort im Einklang mit dem Leitbild der Hansestadt Stralsund zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung, die der Stadt Mehrwert verschafft und sucht passende Betreiber für das Konzept nach Verabschiedung.

c. Die Stadtentwicklungsgesellschaft und das Bauamt werden in diese Projektentwicklung involviert, um die architektonisch wertvolle Baustruktur dort zu erhalten, zu schützen und weiterzuentwickeln im Sinne des zu entwickelnden Zukunftsprojektes.

Begründung:

Nachhaltig wirksame Wirtschaftsstrategie + Schutz historischer Architekturkonzepte.

Am 11. 2. 2014 veröffentlichte die Ostseezeitung die Verkaufsabsichten der Helios GmbH.

Die Flächen am Klinikum können kurz- und mittelfristig, für die Stadt nachhaltig dienliche Funktionen erfüllen.

Sie sollen, für zukünftige notwendige weitere Alleinstellungsmerkmale der Hansestadt

Stralsund mit dem Ziel des Ausbaus und der Sicherung der wirtschaftlichen Situation für alle klug und zukunftsweisend entwickelt und genutzt werden.

Damit dort notwendige innovative Nutzungen zum Wohl der Stadt realisiert werden können, soll das Gelände zum Schutz in das städtische Eigentum gesichert werden.

Peter van Slooten  
Fraktionsvorsitzender

**Titel: zur Bereitstellung von Informationen zur Flüchtlingshilfe**

**Einreicher: SPD-Fraktion**

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| Federführung: Fraktion SPD     | Datum: 06.10.2015 |
| Einreicher: van Slooten, Peter |                   |

| Beratungsfolge | Termin |  |
|----------------|--------|--|
|----------------|--------|--|

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister der Hansestadt wird gebeten, auf der Homepage und in den sozialen Medien Informationen bereit zu stellen, wie die Stralsunderinnen und Stralsunder den Flüchtlingen helfen können.

Begründung:

Deutschland erwartet in diesem Jahr über 1.000.000 Million Flüchtlinge. Neben der Politik und der Verwaltung ist die zivilgesellschaftliche Bevölkerung eine große Hilfe, wenn es um Flüchtlinge geht. Das ehrenamtliche Engagement ist eine wichtige Säule der Integration. Damit die Bürgerinnen und Bürger schnell und einfach erfahren, wie sie helfen können, ist es sinnvoll, dass die Stadtverwaltung ein Infoportal: z.B. "Stralsund hilft" online stellt. Auf diesem Infoportal finden die Bürgerinnen und Bürger Ansprechpartner und weiterführende Informationen zum Thema Flüchtlinge. Bereits viele andere Städte haben ein solches Infoportal online gestellt.

[http://www.kiel.de/leben/sozial/fluechtlingen\\_helfen/](http://www.kiel.de/leben/sozial/fluechtlingen_helfen/)

<http://www.greifswald.de/verwaltung/aemter/integrationsbeauftragte/greifswald-hilft-fluechtlingen.html>

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Fluechtlinge/Helfen.html>

<http://www.hamburg.de/hh-hilft/>

Peter van Slooten  
Fraktionsvorsitzender

**Titel: zur Entwicklung der Hansestadt Stralsund / der Hansestadt Stralsund und der Region als Marke**

**Einreicher: SPD-Fraktion**

|                            |                   |
|----------------------------|-------------------|
| Federführung: Fraktion SPD | Datum: 06.10.2015 |
| Einreicher: SPD-Fraktion   |                   |

| Beratungsfolge | Termin     |  |
|----------------|------------|--|
| Bürgerschaft   | 15.10.2015 |  |

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Kontakt zu Marketing- und Markenberatungsfirmen wie z. B. der KommunalDialog, der Firma Brandmeyer oder der Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH aufzunehmen, ihr Leistungsspektrum zu vergleichen und zu prüfen, welche Beratung für die Entwicklung einer Marke für die Hansestadt infrage kommt. Die Bemessung der Gebietsgröße, die Koordination, der Aufgabenumfang und die Stellenstruktur zur Vermarktung sollte Teil des Beratungspakets sein.

Der Oberbürgermeister soll das Gespräch mit dem Landkreis, den Wirtschaftsvertretern (SMV, DEHOGA, Kreishandwerkerschaft u. a.) und der Fachhochschule für eine Beteiligung am Projekt und eine gemeinsame Markenentwicklung suchen.

Er soll im Haushalt 2016 finanzielle Mittel für die mögliche Beauftragung einer Firma berücksichtigen.

Begründung:

Von der aufsteigenden wirtschaftlichen Landesentwicklung konnte die Stadt Stralsund trotz ihres Weltkulturerbes leider nicht in dem gewünschten Maße profitieren.

Städte mit aktivem Stadtmarketing und eigener Stadtmarke, wie z. B. Chemnitz, Coburg, Fürth, Passau oder Trier führen die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation auf das verbesserte Marketing, bei dem alle Beteiligten sich gegenseitig unterstützen und an einem Strang ziehen können, zurück.

Peter van Slooten  
Fraktionsvorsitzender

## **Titel: Für einen freien und privatrechtlichen UKW Rundfunksender in Stralsund**

|               |                                                                    |        |            |
|---------------|--------------------------------------------------------------------|--------|------------|
| Federführung: | Einzelbürgerschaftsmitglied Laack<br>Matthias Laack                | Datum: | 05.10.2015 |
| Einreicher:   | Einzelbürgerschaftsmitglied für die<br>Alternative für Deutschland |        |            |

| Beratungsfolge | Termin |  |
|----------------|--------|--|
|----------------|--------|--|

### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft möge beschließen den Oberbürgermeister zu beauftragen den IT Sender "180gradfm" bei der Frequenzneuvergabe einer frei gewordenen UKW Frequenz in der Region Stralsund und Vorpommern-Rügen zu unterstützen.

### Begründung:

Schon 2006 stellte sich der Altoberbürgermeister Haral Lastovka hinter die Bemühungen unsere Region mit dem Angebot eines ortsansässigen aktuellen Senders zu verstärken. Man möge sich im Internet über das Angebot von 180gradfm informieren. Alle Daten und das Programm sind dort einsehbar. Von Stralsund aus könnte ein Radius mit 40 km versorgt werden. Die Unterstützung kostet die Stadt nur Papier. 180gradfm ist politisch neutral.

Anlage Schreiben des Oberbürgermeisters 2006

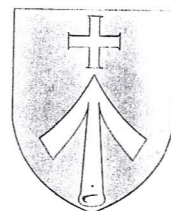
Matthias Laack  
Alternative für Deutschland  
Einzelbürgerschaftsmitglied



Historische Altstadt  
Stralsund und Wismar

## Hansestadt Stralsund

Der Oberbürgermeister



Hansestadt Stralsund · Postfach 2145 · 18408 Stralsund

Herrn

Dr. Uwe Hornauer

Direktor der Landesrundfunkzentrale

Mecklenburg-Vorpommern (LRZ)

Bleicherufer 1

19053 Schwerin

Auskunft erteilt

Herr Koslik

☎ 03831 /

25 22 09

Fax 25 22 13

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

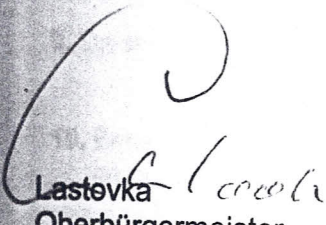
29.09.2006

Sehr geehrter Herr Dr. Uwe Hornauer,

die Hansestadt Stralsund begrüßt die Bewerbung von Stralsundern um die  
ausgeschriebene UKW-Frequenz 98,9.

Es kann die Medienlandschaft vor Ort nur bereichern, wenn Stralsunder für ihre  
eigene Stadt ein Radioprogramm produzieren.

Deshalb begrüße ich das Engagement von Kay Wellner (Werbeagentur qbik),  
Eckhard Diebowski (Veranstaltungsagentur PRE-PARTY) und Holger Kanehl  
(Firma Sound Projekt), ein Lücke bei der lokalen Information verschiedener Al-  
tersgruppen schließen zu wollen.

  
Lastovka  
Oberbürgermeister  
Hansestadt Stralsund

**Titel: 25 Jahre Deutsche Wiedervereinigung**

**Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Bürger für Stralsund, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis90/Die Grünen**

|               |                                                                                              |        |            |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion CDU/FDP                                                                             | Datum: | 04.09.2015 |
| Einreicher:   | CDU/FDP-Fraktion, Fraktion Bürger für Stralsund, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis90/Die Grünen |        |            |

| Beratungsfolge | Termin |  |
|----------------|--------|--|
|----------------|--------|--|

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Bürgerschaft stellt fest:

1. Die ersten freien Wahlen 1990 und die Wiedervereinigung vor 25 Jahren sind Ereignisse der gesamtdeutschen Geschichte, die auch für die Hansestadt erhebliche Veränderung bedeuteten. Sie besiegelten das endgültige Ende des Unrechtsstaates DDR. Die seit dem geltende freiheitlich-demokratische Grundordnung garantiert jedermann unter anderem die Meinungsfreiheit, Reisefreiheit und Religionsfreiheit.
2. Die Bürgerschaft würdigt das Engagement der Stralsunder im Umgang mit den damals neuen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen. Die Einwohner der Hansestadt können stolz darauf sein, was sie in den schwierigen und unklaren Bedingungen der Nachwendezeit geleistet haben. Der Übergang zur Marktwirtschaft war eine besondere Aufgabe, die durch das Engagement von alten und neuen Stralsundern und dem Einsatz erheblicher finanzieller Mittel gemeistert wurde. Durch die zahlreichen Unternehmensgründungen wurden neue Arbeitsplätze geschaffen und viele aktive Stralsunder bereichern nach wie vor das kulturelle und soziale Angebot in unserer Hansestadt. Die marode Innenstadt wurde vor dem Zerfall gerettet sowie neuer, moderner Wohnraum für Einwohner und Studenten geschaffen. Die Hansestadt Stralsund hat einen für die Region besonderen Aufschwung erfahren.

Begründung: erfolgt mündlich

Dr. Ronald Zabel  
1. stellv. Vorsitzender  
Fraktion CDU/FDP

Michael Philippen  
Vorsitzender  
Fraktion Bürger für Stralsund

Peter van Slooten  
Vorsitzender  
SPD-Fraktion

Jürgen Suhr  
Vorsitzender  
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

## **Titel: Nachbesetzung Betriebsausschuss**

|               |                             |        |            |
|---------------|-----------------------------|--------|------------|
| Federführung: | Fraktion LINKE offene Liste | Datum: | 06.10.2015 |
| Einreicher:   | Fraktion LINKE offene Liste |        |            |

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> |  |
|-----------------------|---------------|--|
|-----------------------|---------------|--|

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Uwe Jungnickel wird als Mitglied in den Betriebsausschuss gewählt.

Begründung:

Herr Marc Quintana Schmidt hat sein Mandat niedergelegt.

## **Titel: Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund**

|               |                                                                          |        |            |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------|--------|------------|
| Federführung: | 60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün                                          | Datum: | 04.06.2015 |
| Bearbeiter:   | Hartlieb, Dieter<br>Bogusch, Stephan<br>Hundt, Michael<br>Lewerenz, Anne |        |            |

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Termin</b> |  |
|-----------------------|---------------|--|
| OB-Beratung           | 17.08.2015    |  |

### **Sachverhalt:**

Gegenstand dieser Vorlage ist der Entwurf der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund für die Zeit ab 01. Januar 2016.

Die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 ist am 01. Januar 2014 in Kraft getreten. Dieser Satzung liegt ein Kalkulationszeitraum für die Ermittlung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren von Anfang 2014 bis Ende 2015 zu Grunde. Somit ist diese Satzung Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für die Jahre 2014 und 2015. Mit Ablauf des Kalkulationszeitraumes am Ende des Jahres 2015 besteht nunmehr das Erfordernis zur Überarbeitung der Kalkulation und damit zur Neukalkulation der Gebührensätze für die Jahre 2016 und 2017. Zudem ist vorgesehen, das Reinigungsklassenverzeichnis bedarfsgerecht anzupassen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird beabsichtigt, die bisher einheitliche Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung in zwei eigenständige Satzungen aufzuteilen.

Dazu soll die Straßenreinigungssatzung als so genannte technische Satzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung als gesonderte Gebührensatzung beschlossen werden.

### **Lösungsvorschlag:**

Die Neufassung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf Grundlage des Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2016 und 2017 der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen.

Alternativen: keine

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) einschließlich des Reinigungsklassenverzeichnisses.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

|                                                                                                                 |                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Gesamtkosten:                                                                                                   |                                                    |
| Finanzierung                                                                                                    |                                                    |
| Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan                                                                       | Produkt/Konto                                      |
| Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:                                                                             | Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:<br>- MA<br>- ME |
| Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:<br>Haushaltsjahr:<br>Haushaltsjahr:<br>Haushaltsjahr:<br>Bemerkungen: |                                                    |

Termine/ Zuständigkeiten:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig:

Bauamt

Reinigungsklassenverzeichnis 2016 2017

Straßenreinigungssatzung 2016

Synopse Straßenreinigungssatzung 2016-2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# TOP Ö 12.1

## Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen)

### Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)  
Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)  
An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)  
An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)  
Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)  
Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)  
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)  
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)  
Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)  
Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)  
Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)  
Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)  
Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)  
Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)  
Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)  
Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)  
Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)  
Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)  
Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)  
Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)  
Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)  
Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)  
Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)  
Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)  
Lindenallee (Kreisverkehr)  
Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)  
Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)  
Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)  
Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)  
Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)  
Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)  
Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)  
Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)  
Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)  
Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)  
Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)  
Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)  
Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

## **Reinigungsklasse 1**

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)  
Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)  
Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)  
An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)  
An der Hafenbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)  
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)  
Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)  
Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)  
Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)  
Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)  
Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)  
Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)  
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)  
Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Vogelwiese (Müller-Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

## **Reinigungsklasse 2**

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)  
Fährwall stadtseitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)  
Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)  
Frankenwall (Kreisverkehr)  
Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)  
Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)  
Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)  
Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr)  
Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)  
Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)  
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)  
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)  
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)  
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)  
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)  
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)  
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)  
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)  
Wasserstraße (Kreisverkehr)  
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)  
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt)  
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

### **Reinigungs-klasse 3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Badenstraße (Ossenreierstraße bis Wasserstraße beidseitig)  
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)  
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)  
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)  
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)  
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)  
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)  
Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)  
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)  
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)  
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)  
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)  
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)  
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungs-klasse 7**

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt  
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreierstraße beidseitig)  
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)  
Neuer Markt (beidseitig)

Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

### **Reinigungsklasse S0**

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)

Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)

Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig)

### **Reinigungsklasse S2**

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)

Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)

Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)

Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)

Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)

Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungsklasse S3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

### **Reinigungsklasse W**

Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)

Am Köppenberg (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)

Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)

Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)

Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenberg)

Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)

Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)

Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)

Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)

Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)

Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)

Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)

Franzenshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)

Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)

Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)

Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)

Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)

Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)

Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)  
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)  
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)  
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)  
Kedingshäger Straße (Müller-Grähler-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)  
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)  
Müller-Grähler-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)  
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)  
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)  
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)  
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)  
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)  
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)  
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)  
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)  
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)  
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)  
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)  
Sonnenhof  
Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße)  
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)  
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)  
Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grähler-Straße)  
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)  
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)  
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)  
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)  
Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof)  
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)  
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)  
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)  
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafenbahn)  
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)  
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)  
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

## **Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)**

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ..... 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.
- (2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.
- (3) Die Hansestadt Stralsund betreibt die Reinigung der unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Hansestadt Stralsund kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

### **§ 2 – Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Stralsund Leistungen erbringt. Für die Straßenreinigung, welche die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben.

### **§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Abs. 1a bis Abs. 1c dieser Satzung genannten Teile)
2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung)

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehrlicht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.

(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.

(4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler und Überwege werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße grundsätzlich monatlich.

(5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnsteinbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurbreite zu reinigen.

### **§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten**

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile als Sommerreinigung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- b) Radwege, Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
- c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in den in der Reinigungsklasse W aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den vorgenannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten zu reinigen.

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Reinigungspflichtiger, ist jeder Eigentümer und jede Eigentümerin oder zur Nutzung dinglich Berechtigter/Berechtigte insoweit nur zur Reinigung des durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Ist der/die Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine/ihre Pflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er/sie geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(3) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Stralsund befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

#### **§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten**

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung folgender Straßenteile als Winterdienst auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- b) Anschlüsse für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.

(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung im Warte- und Zustiegsbereich der Fahrgäste bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt Stralsund vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Wartehalle einer Einzelhaltestelle 18 Meter und für eine Wartehalle einer Doppelhaltestelle 26 Meter. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche für Fahrgäste durch die Hansestadt Stralsund zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt Stralsund zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich unmittelbar am Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO) der Länge nach 18 Meter grundsätzlich entgegen der Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer/Eigentümerinnen oder der zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke bestehen.

(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können wie z. B. Sand oder Steingranulat einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z.B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällstrecken). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- c) Eisglätte ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Eisglätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.
- d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, und wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Für die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie für die Schneeberäumung gelten § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als Verursacher/Verursacherin gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei der Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter/die Halterin oder Führer/Führerin dieser Tiere.

## **§ 7 - Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

## **§ 8 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Straßen- und Wegegesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee-, Glättebeseitigung oder Schneeberäumung nicht nachkommt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;
4. nach § 6 Satz 2 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, den .....

Dr. Badrow  
Oberbürgermeister

L.S.

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 01. Januar 2016**



# TOP Ö 12.1

| Alte Satzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Neue Satzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)</b><br><br>Beschluss-Nr. 2013-V08-1025 vom 10.10.2013<br><br>Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 10.10. 2013 und Anzeige beim Innenministerium M-V folgende Satzung erlassen:<br><br><b>§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht</b><br><br>(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.<br><br>(2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.<br><br>(3) Die Hansestadt Stralsund betreibt die Reinigung der unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 | <b>Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)</b><br><br>Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)</b> , wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ..... 2015 und Anzeige beim <b>Ministerium für Inneres und Sport M-V</b> folgende Satzung erlassen:<br><br><b>§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht</b><br><br>(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.<br><br>(2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.<br><br>(3) Die Hansestadt Stralsund betreibt die Reinigung der unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die |

und 5 dieser Satzung den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Hansestadt Stralsund kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

## **§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Stralsund Straßenreinigungsleistungen erbringt. Für die Straßenreinigung, welche die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahninnen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Abs. 1a bis Abs. 1c dieser Satzung genannten Teile)
2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung)

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehricht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.

(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es

Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Hansestadt Stralsund kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

## **§ 2 – Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Stralsund Leistungen erbringt. Für die Straßenreinigung, welche die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe der **Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund** erhoben.

## **§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahninnen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Abs. 1a bis Abs. 1c dieser Satzung genannten Teile)
2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung)

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehricht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.

(3) Laub ist aufzunehmen und von den

darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.

(4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler und Überwege werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße grundsätzlich monatlich.

(5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnsteinbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurbreite zu reinigen.

**§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten**

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile als Sommerreinigung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, soweit in Fußgängerzonen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- b) Radwege, Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
- c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in den in Reinigungsklasse W aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den vorgenannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten zu reinigen.

öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.

(4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler und Überwege werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße grundsätzlich monatlich.

(5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnsteinbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurbreite zu reinigen.

**§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten**

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile als Sommerreinigung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, soweit in Fußgängerzonen **und verkehrsberuhigten Bereichen** Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- b) Radwege, Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
- c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in den in Reinigungsklasse W aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den vorgenannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Reinigungspflichtiger, ist jeder Eigentümer und jede Eigentümerin oder zur Nutzung dinglich Berechtigter/Berechtigte insoweit nur zur Reinigung des durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Ist der/die Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine/ihre Pflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er/sie geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(3) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Stralsund befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

#### **§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten**

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung folgender Straßenteile als Winterdienst auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg

Bordsteinkanten zu reinigen.

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Reinigungspflichtiger, ist jeder Eigentümer und jede Eigentümerin oder zur Nutzung dinglich Berechtigter/Berechtigte insoweit nur zur Reinigung des durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Ist der/die Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine/ihre Pflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er/sie geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(3) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Stralsund befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

#### **§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten**

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung folgender Straßenteile als Winterdienst auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.</p> <p>b) Anschlüsse für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.</p> <p>(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung im Warte- und Zustiegsbereich der Fahrgäste bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt Stralsund vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Wartehalle einer Einzelhaltestelle 18 Meter und für eine Wartehalle einer Doppelhaltestelle 26 Meter. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche für Fahrgäste durch die Hansestadt Stralsund zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt Stralsund zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich unmittelbar am Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO) der Länge nach 18 Meter grundsätzlich entgegen der Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer/Eigentümerin oder der zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke bestehen.</p> <p>(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:</p> <p>a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können wie z. B. Sand oder Steingranulat einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z.B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällstrecken). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und</p> | <p>keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.</p> <p>b) Anschlüsse für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.</p> <p>(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung im Warte- und Zustiegsbereich der Fahrgäste bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt Stralsund vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Wartehalle einer Einzelhaltestelle 18 Meter und für eine Wartehalle einer Doppelhaltestelle 26 Meter. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche für Fahrgäste durch die Hansestadt Stralsund zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt Stralsund zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich unmittelbar am Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO) der Länge nach 18 Meter grundsätzlich entgegen der Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer/Eigentümerinnen oder der zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke bestehen.</p> <p>(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:</p> <p>a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können wie z. B. Sand oder Steingranulat einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z.B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällstrecken). Das gilt auch</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.</p> <p>b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.</p> <p>c) Eisglätte ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Eisglätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.</p> <p>d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, und wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p> <p>(4) Für die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie für die Schneeberäumung gelten § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.</p> <p><b>§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen</b></p> <p>Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als</p> | <p>für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.</p> <p>b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.</p> <p>c) Eisglätte ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Eisglätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.</p> <p>d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, und wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p> <p>(4) Für die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie für die Schneeberäumung gelten § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.</p> <p><b>§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen</b></p> <p>Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Verursacher/Verursacherin gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei der Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter/die Halterin oder Führer/Führerin dieser Tiere.

### **§ 7 - Grundstücksbegriff und Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

**(3)** Gebührensschuldner und Gebührensschuldnerinnen sind die Eigentümer/ Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührensschuldner und Gebührensschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 8 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

a) die Straßenfrontlänge des Grundstücks in

hinaus verunreinigt, hat als Verursacher/Verursacherin gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei der Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter/die Halterin oder Führer/Führerin dieser Tiere.

### **§ 7 – Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

- Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm um einen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm um einen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) dieser Satzung von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

### § 9 - Gebührensätze

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

| Sommerreinigung                   | Winterdienst |
|-----------------------------------|--------------|
| Reinigungs-kategorie 0 2,06 Euro  |              |
| Reinigungs-kategorie 1 3,02 Euro  | 2,06 Euro    |
| Reinigungs-kategorie 2 6,03 Euro  | 2,06 Euro    |
| Reinigungs-kategorie 3 9,05 Euro  | 2,06 Euro    |
| Reinigungs-kategorie 7 21,11 Euro | 2,06 Euro    |
| Reinigungs-kategorie S0 1,51 Euro | -            |
| Reinigungs-kategorie S2 6,03 Euro | -            |
| Reinigungs-kategorie S3 9,05 Euro | -            |
| Reinigungs-kategorie Vi 1,01 Euro | 1,51 Euro    |
| -                                 |              |
| Reinigungs-kategorie W -          | 2,06 Euro    |

### § 10 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die

Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenzahlungspflicht wird auf Antrag des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenzahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

(7) Wird aus den in § 10 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 10 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 11 - Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.

(2) Die nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die fällige Gebührenschuld werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,-- Euro, ist diese

insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,-- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.

(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 11 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 11 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

## **§ 12 - Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.

## **§ 13 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Straßen- und Wegegesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

## **§ 8 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Straßen- und Wegegesetz M-V handelt, wer

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;</li> <li>2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee-, Glättebeseitigung oder Schneeberäumung nicht nachkommt;</li> <li>3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;</li> <li>4. nach § 6 Satz 2 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.</li> </ol> <p>(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.</p> <p><b>§ 14 - In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12. Dezember 2011 außer Kraft.</p> <p>Stralsund, den .....</p> <p>Dr. Badrow                      L.S.<br/>Oberbürgermeister</p> | <p>vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;</li> <li>2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee-, Glättebeseitigung oder Schneeberäumung nicht nachkommt;</li> <li>3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;</li> <li>4. nach § 6 Satz 2 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.</li> </ol> <p>(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.</p> <p><b>§ 9 - Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am <b>01. Januar 2016</b> in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) <b>vom 24. Oktober 2013</b> außer Kraft.</p> <p>Stralsund, den .....</p> <p>Dr. Badrow<br/>Oberbürgermeister<br/>L.S.</p> <p><b>Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 01. Januar 2016</b></p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|  |  |

**Darstellung der Änderungen des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Jahre 2016/2017 zum Reinigungsklassenverzeichnis für die Jahre 2014/2015**

| alte Satzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | neue Satzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>-</p> <p>Carl-Ludwig-Schleich-Straße<br/>(Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße beidseitig)<br/><b>Reinigungsklasse 0</b> (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> <p>Große Parower Straße<br/>(Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)<br/><b>Reinigungsklasse 2</b> (Winterdienst und 2 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> <p>Karl-Marx-Straße<br/><b>(Beparkung bis Kreisverkehr Werftstraße rechts)</b><br/>und <b>(Beparkung bis Kreisverkehr links - Seite Alter Frankenfriedhof)</b><br/><b>Reinigungsklasse 2</b> (Winterdienst und 2 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)<br/><b>(Frankenwall bis Ende Beparkung)</b><br/><b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> <p>Kedingshäger Straße<br/>(Müller-Grähler-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)<br/><b>Reinigungsklasse 0</b> (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> | <p><b>Bahnweg<br/>(Am Paschenberg bis Am Köppenberg)</b><br/><b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> <p>Carl-Ludwig-Schleich-Straße<br/>(Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)<br/><b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> <p>Große Parower Straße<br/>(Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)<br/><b>Reinigungsklasse 1</b> (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> <p>Karl-Marx-Straße<br/><b>(Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)</b><br/><b>Reinigungsklasse 1</b> (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> <p>Kedingshäger Straße<br/>(Müller-Grähler-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)<br/><b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> |

Kleine Parower Straße  
(Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße beidseitig)  
**Reinigungsklasse 0** (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)

Müller-Grählert-Straße  
**(Kedingshäger Straße bis Prohner Straße beidseitig)**  
**Reinigungsklasse 0** (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)  
**(Vogelwiese bis Kedingshäger Straße)**  
**Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)

Parower Chaussee  
**(Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)**  
**Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)

Sarnowstraße  
(Große Parower Straße bis Knieperdamm beidseitig)  
**Reinigungsklasse 1** (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)

Spielhagenstraße  
(Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)  
**Reinigungsklasse 2** (Winterdienst und 2 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)

Kleine Parower Straße  
(Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)  
**Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)

Müller-Grählert-Straße  
(Vogelwiese bis Prohner Straße)  
**Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)

Parower Chaussee  
**(Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)**  
**Reinigungsklasse 1** (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)  
**(Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)**  
**Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)

Sarnowstraße  
(Große Parower Straße bis Knieperdamm)  
**Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)

Spielhagenstraße  
(Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)  
**Reinigungsklasse 1** (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Tribseer Wiesen<br/>(Groß Lüdershäger Weg <b>bis Kleiner Wiesenweg</b> beidseitig)<br/><b>Reinigungs-klasse S0</b> (14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> <p>-</p> <p>Weidendamm<br/>(<b>Frankenwall bis Karl-Marx-Straße</b> beidseitig)<br/><b>Reinigungs-klasse 1</b> (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> <p><b>Reinigungs-klasse Vi</b> (monatliche Reinigung der Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler, Überwege)</p> | <p>Tribseer Wiesen<br/>(Groß Lüdershäger Weg <b>bis Feldstraße</b> beidseitig)<br/><b>Reinigungs-klasse 0</b> (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> <p><b>Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/Greifswalder Chaussee)</b><br/><b>Reinigungs-klasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> <p>Weidendamm<br/>(<b>Karl-Marx-Straße bis Ein-Ausfahrt Busbahnhof</b>)<br/><b>Reinigungs-klasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> <p><b>entfällt</b></p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

# TOP Ö 12.1

## **Auszug aus der Niederschrift über die 08.Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 09.09.2015**

### **Zu TOP : 3.1**

#### **Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund**

##### **Vorlage: B 0024/2015**

Herr Hundt erklärt, dass es in der Vergangenheit immer eine technische und eine Gebührensatzung gegeben hat. Ab dem Jahr 2011 wurden diese Satzungen zu einer zusammengefasst. Die Satzung aus 2011 war mit zwei Klageverfahren belastet, die zu Gunsten der Stadt entschieden worden sind. Die Satzung wurde in zwei Teile gegliedert, damit bei einer eventuellen Klage nicht die ganze Satzung nichtig ist und zumindest ein Teil der Satzung in Kraft bleibt. Die Gebührensätze wurden gemäß dem Kommunalabgabengesetz angepasst. Daraus ergibt sich bei der Sommerreinigung eine Steigerung von 11%, die Gebühren für die Winterreinigung sind hingegen um 25% gesunken.

Aus dem Reinigungsklassenverzeichnis wurde die Reinigungsklasse Verkehrsinseln entfernt, da das Reinigen von Verkehrsinseln nicht auf Reinigungspflichtige übertragen werden kann. Zu der Frage von Herrn Gottschling erklärt Herr Hundt, dass nur die im Reinigungsklassenverzeichnis aufgeführten Straßen gereinigt werden.

Herrn Rickmann interessiert, ob mit der neuen Satzung auch die Reinigungsleistung neu vergeben wird. Herr Hundt erklärt dazu, dass der Abfallentsorgungsvertrag zwischen der SEG und der Stadt noch bis 2021 läuft. Es werden zusätzlich Leistungen an Dritte vergeben, diese werden dann ausgeschrieben.

Die Reinigung der Hafeninsel erfolgt wohl durch die SEG und wird von der Stadt bzw. den Anliegern bezahlt.

Auf die Frage von Frau Fischer antwortet Herr Hundt, dass die Stadt im Bereich Winterdienst mehr leistet als erforderlich wäre. Nach Straßen- und Wegegesetz sind nur verkehrswichtige und gefährliche Fahrbahnstellen zu reinigen. Für Anlieger ist geregelt, dass diese die Gehbahn zu reinigen haben, ist keine vorhanden, wie in Fußgängerzonen, müssen sie auf 1,50 m Breite schieben, allerdings keine Fahrbahnen.

Frau Fischer möchte weiter wissen, wie vorgegangen wird, wenn auf den nicht beräumten Flächen etwas passiert.

Der Geschädigte kann sich an die Stadt oder den pflichtigen Anlieger wenden, ist aber auch gehalten sich den Witterungsbedingungen anzupassen.

Das Problem, welches Herr Mühle anspricht ist der Stadt bekannt. Ab 2016 sollen in einer Testphase im Bereich der Karl-Marx-Straße Halteverbotschilder aufgestellt werden um die Straße reinigen zu können. Für die Überprüfung der Erfüllung der Anliegerpflichten hat die Stadt für das gesamte Stadtgebiet einen Mitarbeiter zur Verfügung.

Der Testlauf in der Karl-Marx-Straße ist aufwendig und verursacht Kosten, eine Ausweitung auf das gesamte Stadtgebiet ist nicht möglich.

Herr Rickmann bittet darum, dass nach der Testphase in der Karl-Marx-Straße im Ausschuss über den Verlauf berichtet wird.

Herr Meißner fragt, ob es im Verzeichnis der Reinigungsklassen innerhalb der Reinigungsklassen Verschiebungen von Straßenzügen gab. Herr Hundt bejaht die Frage und nennt die Carl-Ludwig-Schleich-Straße als Beispiel.

Herr Rickmann bittet um eine Übersicht, welche Veränderungen es im Vergleich zwischen neuer und alter Satzung im Reinigungsklassenverzeichnis gibt.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0024/2015 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

9 Zustimmungen      0 Stimmenthaltungen 0 Gegenstimmen

Beschluss-Nr.:

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 23.09.2015

# TOP Ö 12.1

**Auszug aus der Niederschrift  
über die 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 01.09.2015**

**Zu TOP : 3.1**

**Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund**

**Vorlage: B 0024/2015**

Die Vorlage wurde unter TOP 1 zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 01.10.2015

# TOP Ö 12.1

## **Auszug aus der Niederschrift**

**über die 13. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 22.09.2015**

### **Zu TOP : 2.1**

#### **Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund**

##### **Vorlage: B 0024/2015**

Herr Hundt informiert vorab, dass die Verwaltung aufgrund des Kommunalabgabengesetzes M-V dazu verpflichtet ist, Über- und Unterdeckungen innerhalb von 3 Jahren auszugleichen. Seit 2011 gibt es eine einheitliche Satzung für die Straßenreinigung. Dies soll jetzt wieder unterteilt werden in eine technische Straßenreinigungssatzung und eine reine Gebührensatzung, da es zwei Klageverfahren hinsichtlich der Reinigungssatzung von 2011 gab.

Bei einer einheitlichen Satzung besteht die Gefahr, dass bei einer eventuellen Nichtigkeit der gesamten Satzung weder eine gültige Gebührensatzung noch ein gültiger Satzungsteil für die Übertragung der Reinigungspflichten auf die Anlieger besteht.

Inhaltlich wurde gegenüber der bisher geltenden Satzung nichts geändert.

Aufgrund der Neukalkulation kam es jedoch zu einer Änderung der Gebührensätze. Die Gebühren für die Sommerreinigung sind um 11 % gestiegen, die für die Winterreinigung sind um 25 % gesunken.

Vertragspartner bleibt die Stralsunder Entsorgungs GmbH. Hier gab es immer noch die Gewinnabführung zugunsten der Gebührenpflichtigen zur Minderung des Gebührenanteils zu berücksichtigen. Da die Stralsunder Entsorgungsgesellschaft seit 01.01.2012 nicht mehr im Verbund der Stadtwerke und somit rein privat ist, ist diese Gewinnabführung nicht mehr zu berücksichtigen.

Herr Kuhn fragt, warum in der Reinigungsklasse 7 der Alte Markt komplett und der Neue Markt nur beidseitig aufgeführt ist. Herr Hundt erklärt dazu, dass hiermit die Reinigung der Außenbord- sowie der Innenbordkanten gemeint ist. Herr Bogusch ergänzt, dass die Reinigung des Parkplatzes auf dem Neuen Markt durch die LEG als Bewirtschafter der Parkplatzes erfolgt.

Herr Kuhn erfragt, warum es in der Badenstraße einen Teil mit Winterreinigung und einen Teil ohne Winterreinigung gibt. Herr Bogusch teilt mit, dass man in der Badenstraße zwischen der Wasserstraße und Am Fischmarkt keine Straßenreinigung durchführt, da dieser Abschnitt keine große Verkehrsbedeutung hat.

Die Ausschussmitglieder haben keine weiteren Fragen zu der Vorlage.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0024/2015 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

8 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 25.09.2015

**Titel: Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund für die Jahre 2016 und 2017**

|               |                                                        |        |            |
|---------------|--------------------------------------------------------|--------|------------|
| Federführung: | 60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün                        | Datum: | 04.06.2015 |
| Bearbeiter:   | Hartlieb, Dieter<br>Bogusch, Stephan<br>Hundt, Michael |        |            |

| Beratungsfolge | Termin     |  |
|----------------|------------|--|
| OB-Beratung    | 17.08.2015 |  |

**Sachverhalt:**

Gegenstand dieser Vorlage ist der Entwurf der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund für die Jahre 2016 und 2017.

Die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 ist am 01. Januar 2014 in Kraft getreten. Dieser Satzung liegt ein Kalkulationszeitraum für die Ermittlung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren von Anfang 2014 bis Ende 2015 zu Grunde. Somit ist diese Satzung Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für die Jahre 2014 und 2015. Mit Ablauf des Kalkulationszeitraumes am Ende des Jahres 2015 besteht nunmehr das Erfordernis zur Überarbeitung der Kalkulation und damit zur Neukalkulation der Gebührensätze für die Jahre 2016 und 2017. Zudem ist vorgesehen, das Reinigungsklassenverzeichnis bedarfsgerecht anzupassen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird beabsichtigt, die bisher einheitliche Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung in zwei eigenständige Satzungen aufzuteilen. Dazu soll die Straßenreinigungssatzung als so genannte technische Satzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung als gesonderte Gebührensatzung beschlossen werden.

**Lösungsvorschlag:**

Die Neufassung sollte vorgenommen werden, um die gesetzlichen Vorgaben zur Straßenreinigung nach dem Straßen- und Wegegesetz M-V zu erfüllen und um auf Grundlage des Kalkulationszeitraumes für die Jahre 2016 und 2017 der Gebührenerhebungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern nachzukommen.

Alternativen: keine

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) einschließlich des Reinigungsklassenverzeichnisses unter Kenntnisnahme und Billigung der beigefügten Kalkulation.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

|                                                                                                                 |                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| Gesamtkosten:                                                                                                   |                                                    |
| Finanzierung                                                                                                    |                                                    |
| Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan                                                                       | Produkt/Konto                                      |
| Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:                                                                             | Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:<br>- MA<br>- ME |
| Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:<br>Haushaltsjahr:<br>Haushaltsjahr:<br>Haushaltsjahr:<br>Bemerkungen: |                                                    |

Termine/ Zuständigkeiten:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Sie wird nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig:  
Bauamt

Abwägung B 0025 Ämterbeteiligungaug2015  
B 0025 Abwägung RPA  
Kalkulation  
Reinigungsklassenverzeichnis 2016 2017  
Straßenreinigungsgebührensatzung2016  
Synopsis Straßenreinigungsgebührensatzung 2016-2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

# TOP Ö 12.2

## Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (Verzeichnis der Reinigungsklassen)

### Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)  
Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)  
An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)  
An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)  
Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)  
Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)  
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)  
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)  
Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)  
Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)  
Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)  
Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)  
Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)  
Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)  
Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)  
Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)  
Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)  
Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)  
Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)  
Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)  
Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)  
Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)  
Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)  
Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)  
Lindenallee (Kreisverkehr)  
Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)  
Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)  
Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)  
Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)  
Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)  
Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)  
Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)  
Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)  
Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)  
Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)  
Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)  
Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)  
Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

## **Reinigungsklasse 1**

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)  
Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)  
Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)  
An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)  
An der Hafenbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)  
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)  
Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)  
Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)  
Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)  
Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)  
Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)  
Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)  
Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)  
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)  
Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Vogelwiese (Müller-Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)  
Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

## **Reinigungsklasse 2**

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)  
Fährwall stadtheitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)  
Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)  
Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)  
Frankenwall (Kreisverkehr)  
Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)  
Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)  
Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)  
Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)  
Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)  
Knieperwall (Kreisverkehr)  
Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)  
Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)  
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)  
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)  
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)  
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)  
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)  
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)  
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)  
Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)  
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)  
Wasserstraße (Kreisverkehr)  
Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)  
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt)  
Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

### **Reinigungs-klasse 3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)  
Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Badenstraße (Ossenreierstraße bis Wasserstraße beidseitig)  
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)  
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)  
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)  
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)  
Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)  
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)  
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)  
Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)  
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)  
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)  
Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)  
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)  
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)  
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)  
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungs-klasse 7**

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt  
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreierstraße beidseitig)  
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)  
Neuer Markt (beidseitig)

Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

### **Reinigungsklasse S0**

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)

Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)

Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig)

### **Reinigungsklasse S2**

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)

Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)

Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)

Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)

Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)

Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)

Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)

Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

### **Reinigungsklasse S3**

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)

Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

### **Reinigungsklasse W**

Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)

Am Köppenberg (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)

Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)

Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)

Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenberg)

Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)

Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)

Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)

Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)

Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)

Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)

Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)

Franzenshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)

Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)

Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)

Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)

Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)

Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)

Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)  
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)  
Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)  
Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)  
Kedingshäger Straße (Müller-Grähler-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)  
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)  
Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)  
Müller-Grähler-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)  
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)  
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)  
Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)  
Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)  
Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)  
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)  
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)  
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)  
Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)  
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)  
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)  
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)  
Sonnenhof  
Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße)  
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)  
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)  
Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grähler-Straße)  
Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/ Greifswalder Chaussee)  
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)  
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)  
Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)  
Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof)  
Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)  
Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)  
Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)  
Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafenbahn)  
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)  
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)  
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

## **Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ..... 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2016 und 2017.

### **§ 2 – Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

(3) Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen sind die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

### **§ 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm um einen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm um einen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

### **§ 4 - Gebührensätze**

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

|                     | Sommerreinigung | Winterdienst |
|---------------------|-----------------|--------------|
| Reinigungsklasse 0  | 1,68 Euro       | 1,56 Euro    |
| Reinigungsklasse 1  | 3,35 Euro       | 1,56 Euro    |
| Reinigungsklasse 2  | 6,71 Euro       | 1,56 Euro    |
| Reinigungsklasse 3  | 10,06 Euro      | 1,56 Euro    |
| Reinigungsklasse 7  | 23,47 Euro      | 1,56 Euro    |
| Reinigungsklasse S0 | 1,68 Euro       | -            |
| Reinigungsklasse S2 | 6,71 Euro       | -            |
| Reinigungsklasse S3 | 10,06 Euro      | -            |
| Reinigungsklasse W  | -               | 1,56 Euro    |

### **§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschuld**

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenzahlungspflicht wird auf Antrag des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenzahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

(7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 6 - Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.

(2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die fällige Gebührenschuld werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,-- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,-- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.

(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

## **§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, den .....

Dr. Badrow  
Oberbürgermeister

L.S.

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 01. Januar 2016**

# TOP Ö 12.2

| Alte Satzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Neue Satzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)</b></p> <p>Beschluss-Nr. 2013-V08-1025 vom 10.10.2013</p> <p>Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 10.10. 2013 und Anzeige beim Innenministerium M-V folgende Satzung erlassen:</p> <p><b>§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.</p> <p>(2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.</p> <p>(3) Die Hansestadt Stralsund betreibt die Reinigung der unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4</p> | <p><b>Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)</b></p> <p>Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz <b>vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323)</b>, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ..... 2015 und Anzeige beim <b>Ministerium für Inneres und Sport M-V</b> folgende Satzung erlassen:</p> |

und 5 dieser Satzung den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Hansestadt Stralsund kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

## **§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Stralsund Straßenreinigungsleistungen erbringt. Für die Straßenreinigung, welche die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnriemen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Abs. 1a bis Abs. 1c dieser Satzung genannten Teile)
2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung)

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehr- und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.

(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.

(4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler und Überwege werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße grundsätzlich monatlich.

(5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und

## **§ 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

**Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2016 und 2017.**

mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnsteinbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurbreite zu reinigen.

**§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht  
Sommerreinigung auf die  
Grundstückseigentümer/Grundstückseigen-  
tümern oder die zur Nutzung dinglich  
Berechtigten**

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile als Sommerreinigung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, soweit in Fußgängerzonen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- b) Radwege, Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
- c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in den in Reinigungsklasse W aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den vorgenannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten zu reinigen.

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der

Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Reinigungspflichtiger, ist jeder Eigentümer und jede Eigentümerin oder zur Nutzung dinglich Berechtigter/Berechtigte insoweit nur zur Reinigung des durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Ist der/die Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine/ihre Pflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er/sie geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(3) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Stralsund befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

**§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten**

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung folgender Straßenteile als Winterdienst auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- b) Anschlüsse für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.

(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung im Warte- und Zustiegsbereich der Fahrgäste bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt Stralsund vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Wartehalle einer Einzelhaltestelle 18 Meter und für eine Wartehalle einer Doppelhaltestelle 26 Meter. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche für Fahrgäste durch die Hansestadt Stralsund zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt Stralsund zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich unmittelbar am Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO) der Länge nach 18 Meter grundsätzlich entgegen der Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer/Eigentümerin oder der zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke bestehen.

(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können wie z. B. Sand oder Steingranulat einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z.B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällstrecken). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- c) Eisglätte ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Eisglätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.
- d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, und wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Für die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie für die Schneeberäumung gelten § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

#### **§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als Verursacher/Verursacherin gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei der Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter/die Halterin oder Führer/Führerin dieser Tiere.

## **§ 7 - Grundstücksbegriff und Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

(3) Gebührensschuldner und Gebührensschuldnerinnen sind die Eigentümer/ Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührensschuldner und Gebührensschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 8 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm um einen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm um einen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

## **§ 2 – Grundstücksbegriff und Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

(3) Gebührensschuldner und Gebührensschuldnerinnen sind die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührensschuldner/Gebührensschuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührensschuldner und Gebührensschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des **anliegenden** Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm um einen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm um einen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) dieser Satzung von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

### § 9 - Gebührensätze

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

| Sommerreinigung                   | Winterdienst |
|-----------------------------------|--------------|
| Reinigungs-kategorie 0 1,51 Euro  | 2,06 Euro    |
| Reinigungs-kategorie 1 3,02 Euro  | 2,06 Euro    |
| Reinigungs-kategorie 2 6,03 Euro  | 2,06 Euro    |
| Reinigungs-kategorie 3 9,05 Euro  | 2,06 Euro    |
| Reinigungs-kategorie 7 21,11 Euro | 2,06 Euro    |
| Reinigungs-kategorie S0 1,51 Euro | -            |
| Reinigungs-kategorie S2 6,03 Euro | -            |
| Reinigungs-kategorie S3 9,05 Euro | -            |
| Reinigungs-kategorie Vi 1,01 Euro | -            |
| Reinigungs-kategorie W -          | 2,06 Euro    |

### § 10 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

Anlage zu dieser Satzung diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) **der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund** von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

### § 4 - Gebührensätze

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

| Sommerreinigung                           | Winterdienst     |
|-------------------------------------------|------------------|
| <b>Reinigungs-kategorie 0 1,68 Euro</b>   | <b>1,56 Euro</b> |
| <b>Reinigungs-kategorie 1 3,35 Euro</b>   | <b>1,56 Euro</b> |
| <b>Reinigungs-kategorie 2 6,71 Euro</b>   | <b>1,56 Euro</b> |
| <b>Reinigungs-kategorie 3 10,06 Euro</b>  | <b>1,56 Euro</b> |
| <b>Reinigungs-kategorie 7 23,47 Euro</b>  | <b>1,56 Euro</b> |
| <b>Reinigungs-kategorie S0 1,68 Euro</b>  | -                |
| <b>Reinigungs-kategorie S2 6,71 Euro</b>  | -                |
| <b>Reinigungs-kategorie S3 10,06 Euro</b> | -                |
| <b>Reinigungs-kategorie W -</b>           | <b>1,56 Euro</b> |

### § 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührensatzungspflicht wird auf Antrag des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührensatzungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

(7) Wird aus den in § 10 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 10 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 11 - Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.

(2) Die nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die fällige Gebührenschuld werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am

dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.

(6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührensatzungspflicht wird auf Antrag des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührensatzungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.

(7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 6 - Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.

(2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die fällige Gebührenschuld werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,-- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,-- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.

(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 11 Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 11 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 11 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

## **§ 12 - Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.

Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,-- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,-- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.

(5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

## **§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum**

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekannt gegeben.

### § 13 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Straßen- und Wegegesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee-, Glättebeseitigung oder Schneeberäumung nicht nachkommt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;
4. nach § 6 Satz 2 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

### § 14 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12. Dezember 2011 außer Kraft.

Stralsund, den .....

Dr. Badrow                      L.S.  
Oberbürgermeister

### § 8 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01. Januar 2016** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) **vom 24. Oktober 2013** außer Kraft.

Stralsund, den .....

Dr. Badrow  
Oberbürgermeister  
L.S.

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 01. Januar**

|  |             |
|--|-------------|
|  | <b>2016</b> |
|  |             |

**Darstellung der Änderungen des Reinigungsklassenverzeichnisses für die Jahre 2016/2017 zum Reinigungsklassenverzeichnis für die Jahre 2014/2015**

| alte Satzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | neue Satzung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>-</p> <p>Carl-Ludwig-Schleich-Straße<br/>(Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße beidseitig)<br/><b>Reinigungsklasse 0</b> (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> <p>Große Parower Straße<br/>(Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)<br/><b>Reinigungsklasse 2</b> (Winterdienst und 2 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> <p>Karl-Marx-Straße<br/><b>(Beparkung bis Kreisverkehr Werftstraße rechts)</b><br/>und <b>(Beparkung bis Kreisverkehr links - Seite Alter Frankenfriedhof)</b><br/><b>Reinigungsklasse 2</b> (Winterdienst und 2 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)<br/><b>(Frankenwall bis Ende Beparkung)</b><br/><b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> <p>Kedingshäger Straße<br/>(Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)<br/><b>Reinigungsklasse 0</b> (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> | <p><b>Bahnweg<br/>(Am Paschenberg bis Am Köppenberg)</b><br/><b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> <p>Carl-Ludwig-Schleich-Straße<br/>(Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)<br/><b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> <p>Große Parower Straße<br/>(Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)<br/><b>Reinigungsklasse 1</b> (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> <p>Karl-Marx-Straße<br/><b>(Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)</b><br/><b>Reinigungsklasse 1</b> (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> <p>Kedingshäger Straße<br/>(Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)<br/><b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> |

Kleine Parower Straße  
(Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße beidseitig)  
**Reinigungsklasse 0** (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)

Müller-Grählert-Straße  
**(Kedingshäger Straße bis Prohner Straße beidseitig)**  
**Reinigungsklasse 0** (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)  
**(Vogelwiese bis Kedingshäger Straße)**  
**Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)

Parower Chaussee  
**(Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)**  
**Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)

Sarnowstraße  
(Große Parower Straße bis Knieperdamm beidseitig)  
**Reinigungsklasse 1** (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)

Spielhagenstraße  
(Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)  
**Reinigungsklasse 2** (Winterdienst und 2 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)

Kleine Parower Straße  
(Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)  
**Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)

Müller-Grählert-Straße  
(Vogelwiese bis Prohner Straße)  
**Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)

Parower Chaussee  
**(Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)**  
**Reinigungsklasse 1** (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)  
**(Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)**  
**Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)

Sarnowstraße  
(Große Parower Straße bis Knieperdamm)  
**Reinigungsklasse W** (Winterdienst auf der Fahrbahn)

Spielhagenstraße  
(Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)  
**Reinigungsklasse 1** (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Tribseer Wiesen<br/>(Groß Lüdershäger Weg <b>bis Kleiner Wiesenweg</b> beidseitig)<br/><b>Reinigungsklasse S0</b> (14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> <p>-</p> <p>Weidendamm<br/><b>(Frankenwall bis Karl-Marx-Straße beidseitig)</b><br/><b>Reinigungsklasse 1</b> (Winterdienst und 1 x wöchentliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> <p><b>Reinigungsklasse Vi</b> (monatliche Reinigung der Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler, Überwege)</p> | <p>Tribseer Wiesen<br/>(Groß Lüdershäger Weg <b>bis Feldstraße</b> beidseitig)<br/><b>Reinigungsklasse 0</b> (Winterdienst und 14-tägliche Reinigung auf der Fahrbahn)</p> <p><b>Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/Greifswalder Chaussee)</b><br/><b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> <p>Weidendamm<br/><b>(Karl-Marx-Straße bis Ein-Ausfahrt Busbahnhof)</b><br/><b>Reinigungsklasse W</b> (Winterdienst auf der Fahrbahn)</p> <p><b>entfällt</b></p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Gebührenermittlung für die Straßenreinigung in der Hansestadt Stralsund für 2016/2017

### Inhaltsverzeichnis

- 1. Gebührenermittlung Sommerreinigung**
  - 1.1.** Kostenermittlung Sommerreinigung 2016/2017
  - 1.2.** Ermittlung der Personalkosten Straßenreinigung 2016/2017 der Hansestadt Stralsund
  - 1.3.** Über-/Unterdeckungsberechnung Sommerreinigung 2013 und 2014
    - 1.3.1.** Sommerreinigung 2013 und 2014
    - 1.3.2.** Straßenkehrriem - Verwertungskosten 2013 und 2014
- 2. Gebührenermittlung Winterdienst**
  - 2.1.** Kostenermittlung Winterdienst 2016/2017
    - 2.1.1.** Kostenermittlung 2013 und 2014 für Mittelwertbildung 2016/2017
    - 2.1.2.** Ermittlung der Personalkosten für den Winterdienst 2016/2017
  - 2.2.** Über-/Unterdeckungsberechnung Winterdienst 2013 und 2014
- 3. Vergleich Gebührensatz nach alter und neuer Kalkulation**
- 4. Darstellung Öffentlichkeitsanteil/Anteil Gebührenpflichtiger**

## 1. Gebührenermittlung Sommerreinigung

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs und der Festsetzung des Anteils zur Abgeltung des Allgemeininteresses ist außer dem Straßen- und Wegegesetz M-V (StrWG M-V) und dem Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung insbesondere die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu beachten. Die Straßenreinigung umfasst die Sommerreinigung und den Winterdienst nach § 3 Absatz 1 Straßenreinigungssatzung. Die Kosten der Sommerreinigung sind nach der Reinigungshäufigkeit auf die verschiedenen Reinigungsklassen zu verteilen. Zu diesem Zweck sind für die einzelnen Reinigungsklassen Äquivalenzziffern gebildet, die den vorgenannten Tatbestand berücksichtigen. Hierbei erfolgt eine Gewichtung der unterschiedlichen Reinigungshäufigkeiten der Leistung Sommerreinigung. Die Äquivalenzziffernrechnung ist ein gängiges Verfahren bei der Ermittlung von Straßenreinigungsgebühren (Schulte/Wiesemann in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 213, Anm. 214 zu § 6). Als Ausgangsbasis dient die einmal wöchentliche Reinigung, für die die Äquivalenzziffer auf 1,0 festgesetzt wird.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

| Reinigungs-<br>klasse | Reinigungs-<br>häufigkeit | Frontmeter (Fm) | Reinigung pro<br>Woche | Äquivalenzziffer | gewichtete Fm (Fm x Reinigung<br>pro Woche)* |
|-----------------------|---------------------------|-----------------|------------------------|------------------|----------------------------------------------|
| 0                     | 14-täglich                | 38.343,00       | 0,5 x 1                | 0,5              | 19.171,50                                    |
| 1                     | 1 x wöchentlich           | 18.012,00       | 1,0 x 1                | 1,0              | 18.012,00                                    |
| 2                     | 2 x wöchentlich           | 45.204,00       | 2,0 x 1                | 2,0              | 90.408,00                                    |
| 3                     | 3 x wöchentlich           | 10.394,00       | 3,0 x 1                | 3,0              | 31.182,00                                    |
| 7                     | 7 x wöchentlich           | 1.753,00        | 7,0 x 1                | 7,0              | 12.271,00                                    |
| S0                    | 14-täglich                | 817,00          | 0,5 x 1                | 0,5              | 408,50                                       |
| S2                    | 2 x wöchentlich           | 1.189,00        | 2,0 x 1                | 2,0              | 2.378,00                                     |
| S3                    | 3 x wöchentlich           | 78,00           | 3,0 x 1                | 3,0              | 234,00                                       |
| W                     | keine Sommerrein.         | 0,00            | -                      | -                | 0,00                                         |

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Summe gewichteter Frontmeter: | 174.065,00 |
|-------------------------------|------------|

\* Rundung auf zwei Stellen hinter dem Komma

### **Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter:**

Die Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter (Fm) ergibt sich aus der Division der Gesamtkosten lt. Anlage 1.1. durch die gewichteten Frontmeter.

|                                         |              |
|-----------------------------------------|--------------|
| Gesamtkosten lt. Anlage 1.1.            | 778.100,12 € |
| gewichtete Frontmeter                   | 174.065,00   |
| Einheitssatz pro gewichtetem Frontmeter | 4,4702       |

### **Gebührenberechnung pro Frontmeter in der jeweiligen Reinigungsklasse:**

| Reinigungs-<br>klasse | Reinigungs-<br>häufigkeit | Einheitssatz | Reinigung pro<br>Woche | Betrag pro Fm*<br>pro Jahr | Anteil Gebührenpflichtiger |    |
|-----------------------|---------------------------|--------------|------------------------|----------------------------|----------------------------|----|
| <b>0</b>              | 14-täglich                | 4,4702       | 0,5 x 1                | <b>2,24 €</b>              | <b>1,68 €</b>              | ** |
| <b>1</b>              | 1 x wöchentlich           | 4,4702       | 1,0 x 1                | <b>4,47 €</b>              | <b>3,35 €</b>              | ** |
| <b>2</b>              | 2 x wöchentlich           | 4,4702       | 2,0 x 1                | <b>8,94 €</b>              | <b>6,71 €</b>              | ** |
| <b>3</b>              | 3 x wöchentlich           | 4,4702       | 3,0 x 1                | <b>13,41 €</b>             | <b>10,06 €</b>             | ** |
| <b>7</b>              | 7 x wöchentlich           | 4,4702       | 7,0 x 1                | <b>31,29 €</b>             | <b>23,47 €</b>             | ** |
| <b>S0</b>             | 14-täglich                | 4,4702       | 0,5 x 1                | <b>2,24 €</b>              | <b>1,68 €</b>              | ** |
| <b>S2</b>             | 2 x wöchentlich           | 4,4702       | 2,0 x 1                | <b>8,94 €</b>              | <b>6,71 €</b>              | ** |
| <b>S3</b>             | 3 x wöchentlich           | 4,4702       | 3,0 x 1                | <b>13,41 €</b>             | <b>10,06 €</b>             | ** |
| <b>W</b>              | keine Sommerrein.         | 0,0000       | -                      | -                          | <b>0,00 €</b>              |    |

\* Der Gebührenbetrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

\*\* Der Anteil des Allgemeininteresses wurde in den Reinigungsklassen RK 0 bis S3 i. H. v. 25 % (OVG Greifswald, Urt. v. 21.12.1995 - 6 L 200/95) gleich gewählt, da die Straßenreinigung nicht nur den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke einer Straße, sondern auch der Allgemeinheit zugutekommt. Gegenüber den Gebührenpflichtigen in den genannten Reinigungsklassen werden entsprechend 75 % der Kosten in Ansatz gebracht.

### 1.1. Kostenermittlung Sommerreinigung 2016/2017

|                                                                    | Menge     | Einheit            | Kosten<br>in Euro | Einheit                      | Gesamtkosten<br>in Euro            |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|--------------------|-------------------|------------------------------|------------------------------------|
| <b>1. Kosten beauftragte Dritte</b>                                |           |                    |                   |                              |                                    |
| 1.1.1. Kosten maschinelle Reinigung (Titel 6.1 EntsV) netto        | 7.344,336 | zu reinigende Km/a | 27,44 €           | pro km                       | 201.528,58 €                       |
| Kosten manuelle Reinigung (Titel 6.3 EntsV) netto                  | 2.235,509 | zu reinigende Km/a | 84,15 €           | pro km                       | 188.118,08 €                       |
| Kosten Pauschale Sonntagsreinigung (SonderV zum EntsV) netto       | 52,000    | Anzahl/a           | 272,78 €          | pro durchgeführter Reinigung | 14.184,56 €                        |
| 1.1.2. Verwertungskosten Straßenkehrriecht (SondV zum EntsV) netto | 1.427,747 | t/a                | 75,00 €           | pro t                        | 107.081,03 €                       |
| Zwischensumme netto                                                |           |                    |                   |                              | 510.912,25 €                       |
|                                                                    |           |                    |                   | 19 % Mwst.                   | 97.073,33 €                        |
| Gesamtkosten Beauftragte Dritte (brutto)                           |           |                    |                   |                              | <b>607.985,57 €</b>                |
| <b>1.2. Kosten Hansestadt Stralsund</b>                            |           |                    |                   |                              |                                    |
| Personalkosten Verwaltung                                          |           |                    |                   |                              | <b>137.724,00 €</b> s. Anlage 1.2. |
| 1.3. Jahresbezogene Über-/Unterdeckungsverrechnung (2013/2014)     |           |                    |                   | +                            | <b>-32.390,54 €</b> s. Anlage 1.3. |
| <b>Gesamtkosten der Sommerreinigung</b>                            |           |                    |                   |                              | <b>778.100,12 €</b>                |

Bei der Kalkulation der Kosten werden folgende Faktoren herangezogen:

Die zu reinigenden Frontmeter (Fm), hier in Kilometern angegeben, ergeben sich aus der Anlage zur Straßenreinigungssatzung und der Anlage zum Entsorgungsvertrag, Anlage 1 - Leistungsverzeichnis, Anhang 4 - Verzeichnis für die Straßenreinigung.

Für die Kosten sind die in den Jahren 2013 und 2014 tatsächlich abgerechneten gereinigten Kilometer zuzüglich der ab 2016 geänderten Straßen zugrundegelegt (s. Anlage 1.3.1). Die angesetzte Kehrichtmenge ergibt sich als Mittelwert der Jahre 2013 und 2014 (s. Anlage 1.3.2.).

Die Einbeziehung der jahresbezogenen Über-/Unterdeckungsverrechnung beruht auf § 6 Abs. 2d KAG M-V.

## 1.2. Ermittlung Personalkosten Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2016/2017

KGST Nr 19/2014

| <b>Stellennummer.:</b><br><b>Funktionsbezeichnung:</b><br><br><b>Stellenbewertung:</b>                                                                     | <b>60.69.100</b><br><b>StrR</b><br><br><b>Entgeltgr. 10</b><br><b>20%</b> | <b>60.69.500</b><br><b>SB StrR</b><br><b>Gebühren</b><br><b>Entgeltgr. 9</b><br><b>100%</b> | <b>60.69.600</b><br><b>MB</b><br><b>StrR</b><br><b>Entgeltgr. 5</b><br><b>60%</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Bruttopersonalkosten</b>                                                                                                                             | 13.620,00 €                                                               | 60.200,00 €                                                                                 | 26.400,00 €                                                                       |
| <b>2. Sachkosten eines Arbeitsplatzes</b><br>(Kapitalkosten, Raumkosten, Kosten für Instandhaltung, allg. Bürobedarf, etc.)                                | 1.250,00 €                                                                | 6.250,00 €                                                                                  | 3.750,00 €                                                                        |
| <b>3. Kosten für Arbeitsplatz mit Technikunterstützung</b>                                                                                                 | 690,00 €                                                                  | 3.450,00 €                                                                                  | 2.070,00 €                                                                        |
| <b>Zwischensumme:</b>                                                                                                                                      | <b>15.560,00 €</b>                                                        | <b>69.900,00 €</b>                                                                          | <b>32.220,00 €</b>                                                                |
| <b>4. Gemeinkosten (10 % d. Bruttopersonalkosten)</b><br>Kosten für erstattungsberechtigte Ämter                                                           | 1.362,00 €                                                                | 6.020,00 €                                                                                  | 2.640,00 €                                                                        |
| <b>5. Gemeinkosten (10 % d. Bruttopersonalkosten)</b><br>amtsinterne Kosten für Amtsleitung und Abteilungs-<br>leitung, soweit nicht sachbearbeitend tätig | 1.362,00 €                                                                | 6.020,00 €                                                                                  | 2.640,00 €                                                                        |
| <b>Gesamtsumme:</b>                                                                                                                                        | <b>18.284,00 €</b>                                                        | <b>81.940,00 €</b>                                                                          | <b>37.500,00 €</b>                                                                |
| <b>straßenreinigungsbezogene</b><br><b>Personalkosten/ Gesamtsumme</b>                                                                                     |                                                                           |                                                                                             | <b>137.724,00 €</b>                                                               |

### 1.3. Über-/Unterdeckungsberechnung Sommerreinigung 2013/2014

|                                                                 | Kosten 2013         | Kosten 2014         | Gesamt                | Mittelwert          |                  |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|-----------------------|---------------------|------------------|
| <b>A. Kosten beauftragte Dritte</b>                             |                     |                     |                       |                     |                  |
| 1. Kosten maschinelle Reinigung (Titel 6.1 EntsV) netto         | 223.029,83 €        | 200.955,26 €        | 423.985,09 €          | <b>211.992,55 €</b> | s. Anlage 1.3.1. |
| 2. Kosten manuelle Reinigung (Titel 6.3 EntsV) netto            | 196.383,34 €        | 194.065,11 €        | 390.448,44 €          | <b>195.224,22 €</b> | s. Anlage 1.3.1. |
| 3. Kosten Pauschale Sonntagsreinigung (SonderV zum EntsV) netto | 13.259,22 €         | 14.042,73 €         | 27.301,95 €           | <b>13.650,98 €</b>  | s. Anlage 1.3.1. |
| 4. Verwertungskosten Straßenkehricht (SondV zum EntsV) netto    | 124.591,50 €        | 89.570,48 €         | 214.161,98 €          | <b>107.080,99 €</b> | s. Anlage 1.3.2. |
| Kosten beauftragte Dritte netto                                 | 557.263,89 €        | 498.633,57 €        | 1.055.897,46 €        | <b>527.948,73 €</b> |                  |
| zzgl. 19 % Mwst.                                                | 105.880,14 €        | 94.740,38 €         | 200.620,52 €          | <b>100.310,26 €</b> |                  |
| <b>Kosten beauftragte Dritte brutto</b>                         | <b>663.144,03 €</b> | <b>593.373,95 €</b> | <b>1.256.517,98 €</b> | <b>628.258,99 €</b> |                  |
| <b>B. Kosten Hansestadt Stralsund</b>                           |                     |                     |                       |                     |                  |
| Ist-Personalkosten Verwaltung                                   | 108.194,48 €        | 111.886,60 €        | 220.081,08 €          | <b>110.040,54 €</b> |                  |
| Sachkosten Gebührenveranlagung, Beratungskosten                 | 1.389,23 €          | 1.481,64 €          | 2.870,87 €            | <b>1.435,44 €</b>   |                  |
| <b>Gesamtausgaben</b>                                           | <b>772.727,74 €</b> | <b>706.742,19 €</b> | <b>1.479.469,93 €</b> | <b>739.734,96 €</b> |                  |
| <b>75 % Berücksichtigung</b>                                    | <b>579.545,80 €</b> | <b>530.056,64 €</b> | <b>1.109.602,45 €</b> | <b>554.801,22 €</b> |                  |
| <b>Einnahmen</b>                                                |                     |                     |                       |                     |                  |
| <b>Gebühr Sommerreinigung</b>                                   | 495.037,61 €        | 549.783,75 €        | 1.044.821,36 €        | <b>522.410,68 €</b> |                  |
| <b>Gesamteinnahmen</b>                                          | <b>495.037,61 €</b> | <b>549.783,75 €</b> | <b>1.044.821,36 €</b> | <b>522.410,68 €</b> |                  |
| Gebühreneinnahmen                                               | 495.037,61 €        | 549.783,75 €        | 1.044.821,36 €        | <b>522.410,68 €</b> |                  |
| abzgl. Gesamtkosten 75 %                                        | 579.545,80 €        | 530.056,64 €        | 1.109.602,45 €        | <b>554.801,22 €</b> |                  |
| <b>Gesamtunterdeckung</b>                                       | <b>-84.508,19 €</b> | <b>19.727,11 €</b>  | <b>-64.781,09 €</b>   | <b>-32.390,54 €</b> |                  |

Die aus den Jahren 2013 und 2014 errechnete Gesamtunterdeckung wird bei der Kostenermittlung Anlage 1.1. erhöhend berücksichtigt.

### 1.3.1. Sommerreinigung 2013 und 2014

| durchgeführte Sommerreinigung 2013 |                       |              |                    |              |                                  |              |                             |                      |                                  |                      |              |                      |
|------------------------------------|-----------------------|--------------|--------------------|--------------|----------------------------------|--------------|-----------------------------|----------------------|----------------------------------|----------------------|--------------|----------------------|
|                                    | maschinelle Reinigung |              | manuelle Reinigung |              |                                  |              | Pauschale Sonntagsreinigung |                      |                                  |                      | Gesamtkosten |                      |
|                                    | gereinigte km         | x 28,17 €/km | gereinigte km      | x 84,43 €/km | erweiterte manuelle<br>Reinigung |              | Anzahl                      | x 276,51 €/Reinigung | erweiterte manuelle<br>Reinigung |                      |              |                      |
|                                    |                       |              |                    |              | gereinigte km                    | x 84,43 €/km |                             |                      | Anzahl                           | x 164,58 €/Reinigung |              |                      |
| Januar                             | 358,977               | 10.112,38 €  | 194,423            | 16.415,13 €  | 27,030                           | 2.282,14 €   | 1                           | 276,51 €             | 3                                | 493,74 €             | 29.579,91 €  |                      |
| Februar                            | 255,115               | 7.186,59 €   | 180,347            | 15.226,70 €  | 22,728                           | 1.918,93 €   | 1                           | 276,51 €             | 3                                | 493,74 €             | 25.102,46 €  |                      |
| März                               | 245,318               | 6.910,61 €   | 179,277            | 15.136,36 €  | 28,953                           | 2.444,50 €   | 1                           | 276,51 €             | 4                                | 658,32 €             | 25.426,30 €  |                      |
| April                              | 755,870               | 21.292,86 €  | 176,466            | 14.899,02 €  | 0,509                            | 42,97 €      | 4                           | 1.106,04 €           | 0                                | 0,00 €               | 37.340,90 €  |                      |
| Mai                                | 749,652               | 21.117,70 €  | 175,056            | 14.779,98 €  | 0,000                            | - €          | 4                           | 1.106,04 €           | 0                                | 0,00 €               | 37.003,71 €  |                      |
| Juni                               | 774,712               | 21.823,64 €  | 179,508            | 15.155,86 €  | 0,000                            | - €          | 5                           | 1.382,55 €           | 0                                | 0,00 €               | 38.362,05 €  |                      |
| Juli                               | 842,570               | 23.735,20 €  | 203,739            | 17.201,68 €  | 0,000                            | - €          | 4                           | 1.106,04 €           | 0                                | 0,00 €               | 42.042,92 €  |                      |
| August                             | 853,045               | 24.030,28 €  | 198,405            | 16.751,33 €  | 0,000                            | - €          | 4                           | 1.106,04 €           | 0                                | 0,00 €               | 41.887,65 €  |                      |
| September                          | 793,274               | 22.346,53 €  | 191,578            | 16.174,93 €  | 0,000                            | - €          | 5                           | 1.382,55 €           | 0                                | 0,00 €               | 39.904,01 €  |                      |
| Oktober                            | 746,188               | 21.020,12 €  | 193,791            | 16.361,77 €  | 0,000                            | - €          | 4                           | 1.106,04 €           | 0                                | 0,00 €               | 38.487,93 €  |                      |
| November                           | 797,380               | 22.462,19 €  | 193,733            | 16.356,88 €  | 0,000                            | - €          | 4                           | 1.106,04 €           | 0                                | 0,00 €               | 39.925,11 €  |                      |
| Dezember                           | 745,181               | 20.991,75 €  | 180,447            | 15.235,14 €  | 0,000                            | - €          | 5                           | 1.382,55 €           | 0                                | 0,00 €               | 37.609,44 €  |                      |
|                                    | 7.917,282             | 223.029,83 € | 2.246,770          | 189.694,79 € | 79,220                           | 6.688,54 €   | 42                          | 11.613,42 €          | 10                               | 1.645,80 €           | 432.672,39 € |                      |
| durchgeführte Sommerreinigung 2014 |                       |              |                    |              |                                  |              |                             |                      |                                  |                      |              |                      |
|                                    | maschinelle Reinigung |              | manuelle Reinigung |              |                                  |              | Pauschale Sonntagsreinigung |                      |                                  |                      | Gesamtkosten |                      |
|                                    | gereinigte km         | x 28,17 €/km | gereinigte km      | x 84,43 €/km | erweiterte manuelle<br>Reinigung |              | Anzahl                      | x 276,51 €/Reinigung | erweiterte manuelle<br>Reinigung |                      |              |                      |
|                                    |                       |              |                    |              | gereinigte km                    | Stunden      |                             |                      | x 35,09 €/h                      | Anzahl               |              | x 164,58 €/Reinigung |
| Januar                             | 396,512               | 11.169,74 €  | 196,0750           | 16.554,61 €  | 18,235                           | 48,500       | 1.701,87 €                  | 3                    | 829,53 €                         | 1                    | 164,58 €     | 30.420,33 €          |
| Februar                            | 430,779               | 12.135,04 €  | 177,6830           | 15.001,78 €  | 10,556                           | 29,000       | 1.017,61 €                  | 2                    | 553,02 €                         | 2                    | 329,16 €     | 29.036,61 €          |
| März                               | 654,297               | 18.431,55 €  | 196,0010           | 16.548,36 €  | 0,000                            | 0,000        | - €                         | 5                    | 1.382,55 €                       | 0                    | 0,00 €       | 36.362,46 €          |
| April                              | 604,490               | 17.028,48 €  | 169,2410           | 14.289,02 €  | 0,000                            | 0,000        | - €                         | 4                    | 1.106,04 €                       | 0                    | 0,00 €       | 32.423,54 €          |
| Mai                                | 629,706               | 17.738,82 €  | 192,9600           | 16.291,61 €  | 0,000                            | 0,000        | - €                         | 4                    | 1.106,04 €                       | 0                    | 0,00 €       | 35.136,47 €          |
| Juni                               | 612,554               | 17.255,65 €  | 180,8630           | 15.270,26 €  | 0,000                            | 0,000        | - €                         | 5                    | 1.382,55 €                       | 0                    | 0,00 €       | 33.908,46 €          |
| Juli                               | 685,841               | 19.320,14 €  | 197,3200           | 16.659,73 €  | 0,000                            | 0,000        | - €                         | 4                    | 1.106,04 €                       | 0                    | 0,00 €       | 37.085,91 €          |
| August                             | 658,955               | 18.562,76 €  | 196,0310           | 16.550,90 €  | 0,000                            | 0,000        | - €                         | 5                    | 1.382,55 €                       | 0                    | 0,00 €       | 36.496,21 €          |
| September                          | 664,426               | 18.716,88 €  | 194,0600           | 16.384,49 €  | 0,000                            | 0,000        | - €                         | 4                    | 1.106,04 €                       | 0                    | 0,00 €       | 36.207,41 €          |
| Oktober                            | 634,910               | 17.885,41 €  | 181,7330           | 15.343,72 €  | 0,000                            | 0,000        | - €                         | 4                    | 1.106,04 €                       | 0                    | 0,00 €       | 34.335,17 €          |
| November                           | 641,910               | 18.082,60 €  | 186,0680           | 15.709,72 €  | 0,000                            | 0,000        | - €                         | 5                    | 1.382,55 €                       | 0                    | 0,00 €       | 35.174,88 €          |
| Dezember                           | 519,282               | 14.628,17 €  | 191,6380           | 16.180,00 €  | 3,374                            | 16,000       | 561,44 €                    | 4                    | 1.106,04 €                       | 0                    | 0,00 €       | 32.475,65 €          |
|                                    | 7.133,662             | 200.955,26 € | 2.259,673          | 190.784,19 € | 32,165                           | 93,500       | 3.280,92 €                  | 49                   | 13.548,99 €                      | 3                    | 493,74 €     | 409.063,09 €         |

#### Mittelwert 2013 - 2014

maschinelle Reinigung

7.581,165 km zzgl. Änderung zu reinigende - 236,829 km = 7.344,336 km

manuelle Reinigung

2.253,222 km zzgl. Änderung zu reinigende - 17,713 km = 2.235,509 km

Die erweiterte manuelle Reinigung bezieht sich auf die zu reinigenden Kilometer der maschinellen Reinigung, wenn die maschinelle Reinigung der Kilometer aufgrund der Wetterlage nicht erfolgen kann.

Die Ermittlung der zu reinigenden Kilometer in der maschinellen Reinigung ergibt sich durch Addition der Kilometer in der maschinellen Reinigung sowie der erweiterten manuellen Reinigung.

Die geänderten zu reinigenden km ergeben sich aus der Veränderung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung durch neu aufgenommene bzw. weggefallene Straßen, Straßenteile etc.

### 1.3.2. Straßenkehricht - Verwertungskosten 2013 und 2014

| Kehricht 2013 |                  |         |                     |
|---------------|------------------|---------|---------------------|
|               | Tonnenanzahl     | t-Preis | Gesamtsumme         |
|               |                  | in Euro | in Euro             |
| Januar        | 97,304           | 75,00 € | 7.297,80 €          |
| Februar       | 76,441           | 75,00 € | 5.733,08 €          |
| März          | 83,104           | 75,00 € | 6.232,80 €          |
| April         | 216,585          | 75,00 € | 16.243,88 €         |
| Mai           | 153,129          | 75,00 € | 11.484,68 €         |
| Juni          | 137,149          | 75,00 € | 10.286,18 €         |
| Juli          | 127,149          | 75,00 € | 9.536,18 €          |
| August        | 155,071          | 75,00 € | 11.630,33 €         |
| September     | 151,994          | 75,00 € | 11.399,55 €         |
| Oktober       | 160,715          | 75,00 € | 12.053,63 €         |
| November      | 165,060          | 75,00 € | 12.379,50 €         |
| Dezember      | 137,519          | 75,00 € | 10.313,93 €         |
| <b>Gesamt</b> | <b>1.661,220</b> |         | <b>124.591,50 €</b> |
|               | zzgl. 19 % Mwst. |         | 23.672,39 €         |
|               |                  |         | <b>148.263,89 €</b> |

| Kehricht 2014    |         |                     |
|------------------|---------|---------------------|
| Tonnenanzahl     | t-Preis | Gesamtsumme         |
|                  | in Euro | in Euro             |
| 71,407           | 75,00 € | 5.355,53 €          |
| 113,518          | 75,00 € | 8.513,85 €          |
| 86,828           | 75,00 € | 6.512,10 €          |
| 94,134           | 75,00 € | 7.060,05 €          |
| 85,486           | 75,00 € | 6.411,45 €          |
| 85,180           | 75,00 € | 6.388,50 €          |
| 118,308          | 75,00 € | 8.873,10 €          |
| 89,576           | 75,00 € | 6.718,20 €          |
| 103,512          | 75,00 € | 7.763,40 €          |
| 132,401          | 75,00 € | 9.930,08 €          |
| 113,631          | 75,00 € | 8.522,33 €          |
| 100,292          | 75,00 € | 7.521,90 €          |
| <b>1.194,273</b> |         | <b>89.570,48 €</b>  |
| zzgl. 19 % Mwst. |         | 17.018,39 €         |
|                  |         | <b>106.588,87 €</b> |

#### Mittelwert 2013-2014

$$1.661,220 \text{ t} + 1.194,273 \text{ t} = 2.855,493 \text{ t} \text{ ./} 2 = 1.427,747 \text{ t}$$

## 2. Gebührenermittlung Winterdienst

Bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs Winterdienst gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Ermittlung des Gebührenbedarfs Sommerreinigung. Die Grundlagen ergeben sich aus der Gebührenermittlung Sommerreinigung.

Danach ergibt sich folgende Berechnung:

| Reinigungs-kategorie* | Wertigkeitsstufe | Frontmeter (Fm) | Wertigkeits-multiplikator | gewichtete Fm (Fm x Reinigung pro Woche) |
|-----------------------|------------------|-----------------|---------------------------|------------------------------------------|
| 0                     | 1                | 38.343,00       | 1,0                       | 38.343,00                                |
| 1                     | 1                | 18.012,00       | 1,0                       | 18.012,00                                |
| 2                     | 1                | 45.204,00       | 1,0                       | 45.204,00                                |
| 3                     | 1                | 10.394,00       | 1,0                       | 10.394,00                                |
| 7                     | 1                | 1.753,00        | 1,0                       | 1.753,00                                 |
| W                     | 1                | 40.777,00       | 1,0                       | 40.777,00                                |
| Summe gewichteter Fm  |                  |                 |                           | 154.483,00                               |

### Ermittlung des Einheitssatzes pro gewichtetem Frontmeter (Fm):

|                                                        |              |
|--------------------------------------------------------|--------------|
| umlagefähige Kosten Gebührenpflichtige lt. Anlage 2.1. | 241.400,89 € |
| gewichtete Frontmeter                                  | 154.483,00   |
| Einheitssatz pro gewichtetem Frontmeter                | 1,5626       |

### Gebührenberechnung pro Frontmeter in der jeweiligen Reinigungs-kategorie:

| Reinigungs-kategorie | Wertigkeitsstufe | Einheitssatz | Wertigkeits-multiplikator | Gebührenbetrag pro Frontmeter** pro Jahr |
|----------------------|------------------|--------------|---------------------------|------------------------------------------|
| 0                    | 1                | 1,5626       | 1,0                       | 1,56 €                                   |
| 1                    | 1                | 1,5626       | 1,0                       | 1,56 €                                   |
| 2                    | 1                | 1,5626       | 1,0                       | 1,56 €                                   |
| 3                    | 1                | 1,5626       | 1,0                       | 1,56 €                                   |
| 7                    | 1                | 1,5626       | 1,0                       | 1,56 €                                   |
| W                    | 1                | 1,5626       | 1,0                       | 1,56 €                                   |

\* In den Reinigungs-kategorien S0, S2 und S3 findet kein Winterdienst statt.

\*\* Der Gebührenbetrag ist auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

## 2.1. Kostenermittlung Winterdienst 2016/2017

|                                                                  | Gesamtkosten 2013/2014<br>in Euro |
|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 2.1.1. Sachkosten                                                | 210.013,99 € s. Anlage 2.1.1.     |
| 2.1.2. Personalkosten                                            | 315.588,00 € s. Anlage 2.1.2.     |
| 2.1.3. Kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten                | 22.917,58 € s. Anlage 2.1.1.      |
| Zwischensumme brutto                                             | <b>548.519,57 €</b>               |
| * Kostenanteil Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage | <b>418.465,58 €</b>               |
| 2.2.** Jahresbezogene Überdeckungsverrechnung (2013/2014)        | <b>96.597,73 €</b>                |
| <b>Gesamtkosten Winterdienst nach Straßenreinigungssatzung</b>   | <b>321.867,85 €</b>               |
| <b>kommunaler Anteil (25 %)</b>                                  | <b>80.466,96 €</b>                |
| <b>umlagefähige Kosten Gebührenpflichtiger (75 %)</b>            | <b>241.400,89 €</b>               |

Bei der Kalkulation hinsichtlich des Winterdienstes ist die Kostenabschätzung wegen der kaum vorhersehbaren Witterungsbedingungen mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier wurden die Erfahrungswerte der Jahre 2013 und 2014 zu Grunde gelegt und der entsprechende Mittelwert für 2016/2017 gebildet (Brüning in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 463 zu § 6).

\* Der Kostenanteil Winterdienst errechnet sich aus der Gegenüberstellung der Straßen, in denen in den Jahren 2016/2017 Winterdienst einerseits innerhalb und andererseits außerhalb der geschlossenen Ortslage durchgeführt wird.

\*\* Die Gesamtüberdeckung aus den Jahren 2013/2014 wird bei der Kostenermittlung Anlage 2.1. kostenmindernd berücksichtigt.

Der Anteil des Allgemeininteresses wurde i. H. v. 25 % (OVG Greifswald, Urt. v. 21.12.1995 - 6 L 200/95) gleich gewählt, da die Straßenreinigung nicht nur den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke einer Straße, sondern auch der Allgemeinheit zugutekommt. Gegenüber den Gebührenpflichtigen werden entsprechend 75 % der Kosten in Ansatz gebracht.

### 2.1.1. Kostenermittlung 2013/2014 für Mittelwertbildung 2016/2017

|                                                                             | 2013                | 2014                | Summe                 | Mittelwert 2013/2014<br>Ansatz 2016/2017 |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|-----------------------|------------------------------------------|
| <b>Sachkosten</b>                                                           |                     |                     |                       |                                          |
| Materialkosten (Kies, Salz, Sole)                                           | 84.785,20 €         | 39.047,29 €         | 123.832,49 €          | 61.916,25 €                              |
| Kfz-Versicherung                                                            | 592,26 €            | 1.359,21 €          | 1.951,47 €            | 975,74 €                                 |
| Miete, Leasing                                                              | 32.247,18 €         | 58.120,89 €         | 90.368,07 €           | 45.184,04 €                              |
| Kraftstoffe, Öl                                                             | 6.913,48 €          | 11.271,97 €         | 18.185,45 €           | 9.092,73 €                               |
| Ersatzteile, Reparatur                                                      | 52.922,33 €         | 10.158,10 €         | 63.080,43 €           | 31.540,22 €                              |
| Schutzbekleidung                                                            | 2.973,44 €          | 2.133,28 €          | 5.106,72 €            | 2.553,36 €                               |
| Wetterdienst                                                                | 822,53 €            | 843,45 €            | 1.665,98 €            | 832,99 €                                 |
| Fremdleistungen                                                             | 75.973,40 €         | 39.863,97 €         | 115.837,37 €          | 57.918,69 €                              |
| <b>Zwischensumme brutto</b>                                                 | <b>257.229,82 €</b> | <b>162.798,16 €</b> | <b>420.027,98 €</b>   | <b>210.013,99 €</b>                      |
| <b>Personalkosten</b>                                                       |                     |                     |                       |                                          |
| Löhne                                                                       | 196.733,88 €        | 202.599,48 €        | 399.333,36 €          | 199.666,68 €                             |
| Gehälter                                                                    | 74.231,30 €         | 77.854,69 €         | 152.085,99 €          | 76.043,00 €                              |
| <b>kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten</b>                           |                     |                     |                       |                                          |
| Kalkulatorische Abschreibung                                                | 23.413,25 €         | 14.411,60 €         | 37.824,85 €           | 18.912,43 €                              |
| Kalkulatorische Verzinsung                                                  | 4.366,11 €          | 3.644,20 €          | 8.010,31 €            | 4.005,16 €                               |
| <b>Zwischensumme</b>                                                        | <b>555.974,36 €</b> | <b>461.308,13 €</b> | <b>1.017.282,49 €</b> | <b>508.641,25 €</b>                      |
| <b>Kostenanteil des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage</b> | <b>414.979,26 €</b> | <b>350.870,96 €</b> | <b>765.850,23 €</b>   | <b>382.925,11 €</b>                      |
| <b>Kommunaler Anteil 25%</b>                                                | <b>103.744,82 €</b> | <b>87.717,74 €</b>  | <b>191.462,56 €</b>   | <b>95.731,28 €</b>                       |
| <b>Umlagebetrag 75 %</b>                                                    | <b>311.234,45 €</b> | <b>263.153,22 €</b> | <b>574.387,67 €</b>   | <b>287.193,83 €</b>                      |

Bei der Kalkulation hinsichtlich des Winterdienstes ist die Kostenabschätzung wegen der kaum vorhersehbaren Witterungsbedingungen mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier wurden die Werte der Jahre 2013 und 2014 zu Grunde gelegt und der entsprechende Mittelwert für 2016 und 2017 gebildet (Brüning in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Anm. 463 zu § 6).

Unterlagen sind im Amt vorhanden

## 2.1.2. Ermittlung der Personalkosten für den Winterdienst 2016/2017

Grundlage KGST Bericht Nr.19/2014

### I. Arbeiter

|                        |    |             |                     |
|------------------------|----|-------------|---------------------|
| 5 Kraftfahrer          | E5 | 46.800,00 € | 234.000,00 €        |
| 5 Kraftfahrer          | E5 | 46.800,00 € | 234.000,00 €        |
| 2 Schlosser            | E6 | 47.500,00 € | 95.000,00 €         |
| 2 Maschinist           | E5 | 46.800,00 € | 93.600,00 €         |
| 2 Hilfskraft           | E5 | 46.800,00 € | 93.600,00 €         |
| 3 Winterdienstzentrale | E5 | 46.800,00 € | 140.400,00 €        |
|                        |    |             | <b>890.600,00 €</b> |

Personalkosten + Sachkosten (10% der Personalkosten) + Gemeinkosten (15% der Personalkosten)

|                       |                    |
|-----------------------|--------------------|
| 890.600,00 €          | Personalkosten     |
| 89.060,00 €           | 10 % Sachkosten    |
| 133.590,00 €          | 15 % Gemeinkosten  |
| <b>1.113.250,00 €</b> | 40,0 Wochenstunden |

**1.113.250,00 € davon 20 % für Winterdienst**

**222.650,00 €**

### II. Angestellte

|                       |                       |             |             |
|-----------------------|-----------------------|-------------|-------------|
| 2 Meister             | E8 Technischer Dienst | 49.900,00 € | 99.800,00 € |
| 1 Fuhrparkleiter      | E8 Verwaltungsdienst  | 50.500,00 € | 50.500,00 € |
| 1 Straßenbegeher      | E5                    | 44.000,00 € | 44.000,00 € |
| 1 SGL Allg Verwaltung | E10                   | 68.100,00 € | 68.100,00 € |
| 1 Sachgebietsleiter   | E12                   | 82.600,00 € | 82.600,00 € |

| AK           | Personalkosten | Wochenstunden | SK des AP  | Sachkosten (%) | Gemeinkosten (%) |                     |
|--------------|----------------|---------------|------------|----------------|------------------|---------------------|
| 2            | 49.900,00 €    | 40            | 6.900,00 € | 10             | 15               | 131.650,00 €        |
| 1            | 50.500,00 €    | 40            | 9.700,00 € |                | 20               | 70.300,00 €         |
| 1            | 44.000,00 €    | 40            | 9.700,00 € |                | 20               | 62.500,00 €         |
| 1            | 68.100,00 €    | 40            | 9.700,00 € |                | 20               | 91.420,00 €         |
| 1            | 82.600,00 €    | 40            | 9.700,00 € |                | 20               | 108.820,00 €        |
| <b>Summe</b> |                |               |            |                |                  | <b>464.690,00 €</b> |

Zur Durchführung und Vorbereitung des Winterdienstes werden 20% der Jahresarbeitszeit angesetzt.

**92.938,00 €**

## 2.2. Über-/Unterdeckungsrechnung Winterdienst 2013 und 2014

|                                                                       | 2013                | 2014                | Summe                 | Mittelwert 2013/2014 |                  |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|-----------------------|----------------------|------------------|
| Sachkosten                                                            | 257.229,82 €        | 162.798,16 €        | 420.027,98 €          | 210.013,99 €         | s. Anlage 2.1.1. |
| Personalkosten                                                        | 270.965,18 €        | 280.454,17 €        | 551.419,35 €          | 275.709,68 €         | s. Anlage 2.1.1. |
| kalkulatorisch zu berücksichtigende Kosten                            | 27.779,36 €         | 18.055,80 €         | 45.835,16 €           | 22.917,58 €          | s. Anlage 2.1.1. |
| <b>Summe</b>                                                          | <b>555.974,36 €</b> | <b>461.308,13 €</b> | <b>1.017.282,49 €</b> | <b>508.641,25 €</b>  |                  |
| <b>Kostenanteil Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage</b> | <b>414.979,26 €</b> | <b>350.870,96 €</b> | <b>765.850,23 €</b>   | <b>382.925,11 €</b>  |                  |
| Kommunaler Anteil 25%                                                 | 103.744,82 €        | 87.717,74 €         | 191.462,56 €          | <b>95.731,28 €</b>   |                  |
| <b>Umlagebetrag 75 %</b>                                              | <b>311.234,45 €</b> | <b>263.153,22 €</b> | <b>574.387,67 €</b>   | <b>287.193,83 €</b>  |                  |
|                                                                       |                     |                     |                       |                      |                  |
|                                                                       | Einnahmen 2013      | Einnahmen 2014      | Summe                 | Mittelwert           |                  |
| <b>Gebühr Winterdienst Gesamteinnahmesoll</b>                         | <b>452.529,00 €</b> | <b>315.054,12 €</b> | <b>767.583,12 €</b>   | <b>383.791,56 €</b>  |                  |
|                                                                       |                     |                     |                       |                      |                  |
| Gebühreneinnahmesoll                                                  | 452.529,00 €        | 315.054,12 €        | 767.583,12 €          | 383.791,56 €         |                  |
| abzgl. Gesamtkosten 75 %                                              | 311.234,45 €        | 263.153,22 €        | 574.387,67 €          | 287.193,83 €         |                  |
| Ergebnis                                                              | 141.294,55 €        | 51.900,90 €         | 193.195,45 €          | 96.597,73 €          |                  |
|                                                                       | <b>141.294,55 €</b> | <b>51.900,90 €</b>  | <b>193.195,45 €</b>   | <b>96.597,73 €</b>   |                  |

### 3. Vergleich Gebührensatz nach alter und neuer Kalkulation

#### Vergleichsberechnung pro Fm - Straßenreinigung/Sommerreinigung

| Reinigungs-<br>klasse | Einheitsgebühren der Sommerreinigung |                  | Veränderung<br>+/- |
|-----------------------|--------------------------------------|------------------|--------------------|
|                       | Gebühr 2014/2015                     | Gebühr 2016/2017 |                    |
| 0                     | 1,51 €                               | 1,68 €           | 0,17 €             |
| 1                     | 3,02 €                               | 3,35 €           | 0,33 €             |
| 2                     | 6,03 €                               | 6,71 €           | 0,68 €             |
| 3                     | 9,05 €                               | 10,06 €          | 1,01 €             |
| 7                     | 21,11 €                              | 23,47 €          | 2,36 €             |
| S0                    | 1,51 €                               | 1,68 €           | 0,17 €             |
| S2                    | 6,03 €                               | 6,71 €           | 0,68 €             |
| S3                    | 9,05 €                               | 10,06 €          | 1,01 €             |
| W                     | -                                    | -                | -                  |

#### Vergleichsberechnung pro Fm - Winterdienst

| Reinigungs-<br>klasse | Einheitsgebühren des Winterdienstes |                  | Veränderung<br>+/- |
|-----------------------|-------------------------------------|------------------|--------------------|
|                       | Gebühr 2014/2015                    | Gebühr 2016/2017 |                    |
| 0                     | 2,06 €                              | 1,56 €           | 0,50 €             |
| 1                     | 2,06 €                              | 1,56 €           | 0,50 €             |
| 2                     | 2,06 €                              | 1,56 €           | 0,50 €             |
| 3                     | 2,06 €                              | 1,56 €           | 0,50 €             |
| 7                     | 2,06 €                              | 1,56 €           | 0,50 €             |
| S0                    | -                                   | -                | -                  |
| S2                    | -                                   | -                | -                  |
| S3                    | -                                   | -                | -                  |
| W                     | 2,06 €                              | 1,56 €           | 0,50 €             |

#### 4. Darstellung Öffentlichkeitsanteil/Anteil Gebührenpflichtiger

##### Darstellung der Einnahmen Sommerreinigung

| Reinigungs-<br>klasse | Reinigungs-<br>häufigkeit | Einheits-<br>satz | Reinigung pro<br>Woche | Betrag pro<br>Fm pro<br>Jahr | Anteil Gebühren-<br>pflichtiger | Frontmeter (Fm) | Einnahmen<br>Gebühren-<br>pflichtiger |
|-----------------------|---------------------------|-------------------|------------------------|------------------------------|---------------------------------|-----------------|---------------------------------------|
| 0                     | 14-täglich                | 4,4702            | 0,5 x 1                | 2,24 €                       | 1,68 €                          | 38.343,00       | 64.416,24 €                           |
| 1                     | 1 x wöchentlich           | 4,4702            | 1,0 x 1                | 4,47 €                       | 3,35 €                          | 18.012,00       | 60.340,20 €                           |
| 2                     | 2 x wöchentlich           | 4,4702            | 2,0 x 1                | 8,94 €                       | 6,71 €                          | 45.204,00       | 303.318,84 €                          |
| 3                     | 3 x wöchentlich           | 4,4702            | 3,0 x 1                | 13,41 €                      | 10,06 €                         | 10.394,00       | 104.563,64 €                          |
| 7                     | 7 x wöchentlich           | 4,4702            | 7,0 x 1                | 31,29 €                      | 23,47 €                         | 1.753,00        | 41.142,91 €                           |
| S0                    | 14-täglich                | 4,4702            | 0,5 x 1                | 2,24 €                       | 1,68 €                          | 817,00          | 1.372,56 €                            |
| S2                    | 2 x wöchentlich           | 4,4702            | 2,0 x 1                | 8,94 €                       | 6,71 €                          | 1.189,00        | 7.978,19 €                            |
| S3                    | 3 x wöchentlich           | 4,4702            | 3,0 x 1                | 13,41 €                      | 10,06 €                         | 78,00           | 784,68 €                              |

**583.917,26 €**

|                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| Gesamtkosten Sommerreinigung lt. Anlage 1.1.    | 778.100,12 € |
| kommunaler Anteil (25 %)                        | 194.525,03 € |
| umlagefähiger Anteil Gebührenpflichtiger (75 %) | 583.575,09 € |

##### Darstellung der Einnahmen Winterdienst

| Reinigungs-<br>klasse | Wertigkeits-stufe | Einheits-<br>satz | Wertigkeits-<br>multiplikator | Gebührenb-<br>etrag pro<br>Frontmeter<br>pro Jahr | Frontmeter | Einnahmen<br>Gebühren-<br>pflichtiger |
|-----------------------|-------------------|-------------------|-------------------------------|---------------------------------------------------|------------|---------------------------------------|
| 0                     | 1                 | 1,5626            | 1,0                           | 1,56 €                                            | 38.343,00  | 59.815,08 €                           |
| 1                     | 1                 | 1,5626            | 1,0                           | 1,56 €                                            | 18.012,00  | 28.098,72 €                           |
| 2                     | 1                 | 1,5626            | 1,0                           | 1,56 €                                            | 45.204,00  | 70.518,24 €                           |
| 3                     | 1                 | 1,5626            | 1,0                           | 1,56 €                                            | 10.394,00  | 16.214,64 €                           |
| 7                     | 1                 | 1,5626            | 1,0                           | 1,56 €                                            | 1.753,00   | 2.734,68 €                            |
| W                     | 1                 | 1,5626            | 1,0                           | 1,56 €                                            | 40.777,00  | 63.612,12 €                           |

**240.993,48 €**

|                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| Gesamtkosten Winterdienst lt. Anlage 2.1.       | 321.867,85 € |
| kommunaler Anteil (25 %)                        | 80.466,96 €  |
| umlagefähiger Anteil Gebührenpflichtiger (75 %) | 241.400,89 € |

Abweichungen ergeben sich durch Rundungsdifferenzen

# TOP Ö 12.2

**Auszug aus der Niederschrift  
über die 08.Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung  
am 09.09.2015**

**Zu TOP : 3.2**

**Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund für die Jahre 2016 und 2017**

**Vorlage: B 0025/2015**

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0025/2015 gemäß  
Beschlussempfehlung zu beschließen.

9 Zustimmungen      0 Stimmenthaltungen 0 Gegenstimmen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 23.09.2015

# TOP Ö 12.2

**Auszug aus der Niederschrift  
über die 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 01.09.2015**

**Zu TOP : 3.2**

**Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund für die Jahre 2016 und 2017**

**Vorlage: B 0025/2015**

Die Vorlage wurde unter TOP 1 zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 01.10.2015

# TOP Ö 12.2

## **Auszug aus der Niederschrift**

**über die 13. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 22.09.2015**

### **Zu TOP : 2.2**

#### **Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund für die Jahre 2016 und 2017**

##### **Vorlage: B 0025/2015**

Herr Hundt erklärt, dass für die Kalkulation alle Kosten berücksichtigt wurden, die in den letzten Jahren entstanden sind. Aufgrund der Bildung eines Mittelwertes und der Hochrechnung auf die Jahre 2016 und 2017 ergibt sich die neue Kostenkalkulation. Zu berücksichtigen ist dabei die Über- und Unterdeckungsrechnung.

Die Kosten wurden durch die Frontmeter innerhalb der geschlossenen Ortslage geteilt, wodurch der Gebührensatz entsteht.

Herr Kuhn erfragt, welche Positionen die Kalkulation beinhaltet.

Herr Hundt informiert, dass darin die Personalkosten, die Kosten für die Ausrüstung, der Materialverbrauch etc. enthalten sind. Außerdem sind die Frontmeter innerhalb der geschlossenen Ortslage zu berücksichtigen. Kosten, die außerhalb der geschlossenen Ortslage liegen, trägt die Stadt. Insgesamt übernimmt die Stadt 25 % der Kosten im Sinne des Allgemeininteresses, z.B. für Verkehrsinseln.

Herr Kuhn fragt erneut, ob es denn eine Darstellung der beinhalteten Kosten gibt. Herr Bogusch verweist auf Punkt 2.1.1 (Kostenermittlung) der Anlage.

Herr Pieper fragt, wieso es in den Gesamteinnahmen zwischen 2013 und 2014 eine Differenz gab (Punkt 1.3 der Anlage).

Herr Hundt erklärt, dass dies eventuell an einem milden Winter liegen kann, in dem dann die Sommerreinigung weiterläuft.

Herr Mayer erfragt dazu, ob es sich bei den Gesamteinnahmen um das handelt, was per Gebührenbescheid gefordert wurde oder um die tatsächlichen Einnahmen. Herr Bogusch teilt mit, dass es sich um die Sollstellung handelt. Die schriftliche Beantwortung der Frage wird Anlage des Protokolls.

Weiterhin erkundigt sich Herr Pieper, ob es bei strengen Wintern grundsätzlich zu einem höheren Minus kommt. Herr Bogusch erklärt, dass die Kalkulation auf den Kosten der letzten Jahre aufgebaut wird, da man nicht weiß, wie die nächsten Winter werden. Hatte man lange Zeit milde Winter und dementsprechend geringe Gebührensätze für die Winterreinigung, so hat man in einem darauffolgenden strengen Winter eine Unterdeckung, die erst mit der nächsten Kalkulation ausgeglichen werden kann. Deshalb gibt es die Verpflichtung, alle drei Jahre neu zu kalkulieren.

Herr Pieper fragt erneut, wieso es 2013 trotz eines milden Winters zu einem Minus von 84.000 Euro kam. Herr Bogusch begründet dies mit unterschiedlich starken Wetterereignissen.

Herr Pieper möchte wissen, wieso in der Kalkulation nur zwei Jahre abgebildet sind und ob man in diesem Jahr im Limit liegen wird. Herr Hundt erklärt, dass man nur die Zahlen aus zwei Jahren nehmen kann und für das dritte Jahr einen Mittelwert bildet. Eine genaue Abrechnung für dieses Jahr gibt es nicht, weil man erst einen halben Winter (Monate Januar bis März) hatte.

Herr van Slooten fügt hinzu, dass ein Reinigungsjahr nicht einem meteorologischen Jahr entspricht.

Herr Bogusch erklärt, die Fragen zu der Unterdeckung im Jahr 2013 sowie die Steigerung der Einnahmen von 2013 auf 2014 schriftlich zu beantworten.

Es besteht kein weiterer Redebedarf.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0025/2015 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

8 Zustimmungen      0 Gegenstimmen      0 Enthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 25.09.2015

**Titel: 2. Beteiligung zum Entwurf der Fortschreibung des  
Landesraumentwicklungsprogramms M-V - Stellungnahme der Hansestadt  
Stralsund**

|               |                                                              |        |            |
|---------------|--------------------------------------------------------------|--------|------------|
| Federführung: | 60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege                         | Datum: | 25.08.2015 |
| Bearbeiter:   | Hartlieb, Dieter<br>Wohlgemuth, Ekkehard<br>Gessert, Kirstin |        |            |

| Beratungsfolge                                    | Termin     |  |
|---------------------------------------------------|------------|--|
| OB-Beratung                                       | 21.09.2015 |  |
| Ausschuss für Bau, Umwelt und<br>Stadtentwicklung | 08.10.2015 |  |
| Bürgerschaft                                      | 15.10.2015 |  |

**Sachverhalt:**

Das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V 2005) wird entsprechend Landesplanungsgesetz fortgeschrieben, weil sich die Rahmenbedingungen seit Inkrafttreten des vorangegangenen LEP 2005 verändert haben. Neben dem Klima- und dem demographischen Wandel soll damit auch der Energiewende Rechnung getragen werden.

Das LEP zielt auf die Sicherung einer nachhaltigen Raumentwicklung durch ein harmonisches Zusammenspiel von Wirtschaft und Beschäftigung, Natur- und Umweltschutz und Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land. Es formuliert Ziele und Grundsätze der Landesplanung, die für das Land, aber auch für das Küstenmeer gelten. Es koordiniert die unterschiedlichen Ansprüche an die Raumnutzung in den Regionen und Orten, die sich aus dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Siedlungsstruktur, dem Verkehr, der Wirtschaft, dem Fremdenverkehr, der Land- und Forstwirtschaft, aber auch der Wasserrwirtschaft und der Energiewirtschaft ableiten.

Die im LEP formulierten Ziele der Raumentwicklung sind für die nachfolgenden Planungen auf regionaler Ebene (Regionale Raumentwicklungsprogramme - RREP) und auf kommunaler Ebene (Bauleitplanung), aber auch für Vorhaben und Maßnahmen verbindlich und von daher anpassungspflichtig; die Grundsätze der Raumentwicklung sind zu beachten.

Das 1. Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Fortschreibung des LEP erfolgte bereits 2014. Nach Bestätigung durch die Bürgerschaft (Beschl.-Nr. 2014-VI-03-0066 vom 04.09.2014) gab die Stadt mit Schreiben vom 9. September 2014 ihre verbindliche Stellungnahme zu den Planunterlagen ab.

Nunmehr liegt der überarbeitete 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP vor. Er enthält u.a. folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf vom April 2014:

- Die marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen wurden auf vier Flächen reduziert. Ergänzt werden sie durch Leitungstrassen und Vorbehaltsgebiete Leitungen. Die Vorbehaltsgebiete für maritimen Tourismus wurden aufgrund der realen Sichtbarkeit des Seegebietes von der Küste aus abgegrenzt.
- Mit der Festlegung der Raumkategorie „Ländliche Gestaltungsräume“ sollen die Chancen der Ländlichen Räume mit Strukturproblemen verbessert werden.
- Die Sicherung von Flächen für erneuerbare Energieträger und Leitungen erfordert die Akzeptanz bei betroffenen Bürgern sowie Gemeinden. Um diese zu vergrößern, wird diesen die Möglichkeit der wirtschaftlichen Teilhabe gegeben.
- Der Kommunikationsinfrastruktur als Entwicklungsfaktor wurde ein eigenes Kapitel gewidmet.
- Die Vorranggebiete Landwirtschaft entfallen zu Gunsten eines textlichen Ziels zum Schutz von Böden mit einer Bodenwertzahl ab 50.
- Vorranggebiete Trinkwasser zur Sicherung wichtiger Grundwasserressourcen sollen auf in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegt werden.
- Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Tourismus wird die weitere Entwicklung des Tourismus unterstützt. In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sollen diese in Tourismusschwerpunkträume und Tourismusentwicklungsräume differenziert werden.
- Im Küstenmeer werden die für den Küstenschutz benötigten Sandlagerstätten als marine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Küstenschutz und für den gewerblichen Rohstoffabbau marine Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festgelegt.

Von diesen Änderungen ist die Hansestadt Stralsund nur marginal durch die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Leitungen betroffen.

Die für Stralsund wesentliche relevante Änderung betrifft den Stralsunder Seehafen. In Folge der Anwendung geänderter Kriterien ist dieser nicht mehr als „landesweit bedeutsamer Seehafen“, sondern nur noch als „bedeutsamer Seehafen“ eingestuft.

Der überarbeitete Entwurf der Fortschreibung des LEP berücksichtigt außerdem auch die Ergebnisse der Abwägung zu den Stellungnahmen aus der 1. Beteiligungsstufe. Die von der Stadt in ihrer 1. Stellungnahme geäußerten Anregungen und Hinweise beinhalteten im Wesentlichen:

- Ablehnung der Reduzierung des Stralsunder Stadt-Umland-Raumes (SUR)
- Sicherung der bedarfsgerechten Erschließung des Stralsunder Seehafens und der Standortpotenziale für hafenaffine Gewerbe- und Industrieansiedlungen sowie der Erreichbarkeit des Seehafens über die Ostansteuerung durch Aufnahme als landesplanerisches Ziel
- Darstellung der dem Stadtgebiet vorgelagerten Wasserflächen als Marines Vorbehaltsgebiet Tourismus
- Prüfung der Auswirkungen der geplanten Vorrang- / Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen möglichst anhand von Visualisierungen
- Schutz des Borgwallsees als Trinkwasserressource durch Verzicht auf die Ausweisung eines angrenzenden Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft.

Dem als Anlage 1 beigefügten Auszug aus der Abwägungstabelle ist zu entnehmen, dass

nicht alle von der Stadt geäußerten Anregungen bei der weiteren Planung Berücksichtigung fanden. Dieses betrifft insbesondere die Ablehnung der reduzierten Gebietskulisse des Stralsunder SUR, die Aufnahme der Sicherung einer bedarfsgerechten Verkehrsanbindung der hafenaffinen Standortpotenziale als landesplanerisches Ziel und die küstennahe Ausweisung eines marinen Vorbehaltsgebietes Tourismus.

Vom 29. Juni bis zum 30. September 2015 findet die 2. Stufe der Beteiligung zum überarbeiteten 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP statt. Der Öffentlichkeit und damit auch den Kommunen wird in dieser Zeit Gelegenheit gegeben, erneut Anregungen und Hinweise zur Planung zu äußern.

Nach Auswertung der Stellungnahmen aus der 2. Beteiligungsstufe soll das LEP bis Ende 2015 abschließend überarbeitet und nach der Befassung im Landesplanungsbeirat sowie der Ressortabstimmung im Frühjahr 2016 dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Verbindlichkeitserklärung erfolgt durch Landesverordnung. Zum Abschluss des Fortschreibungsprozesses erfolgt die Bekanntmachung des fortgeschriebenen LEP einschließlich Angaben darüber, mit welchen Ergebnissen die Umweltprüfung für das Programm abgeschlossen wurde im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes. Mit dieser Veröffentlichung erlangt das fortgeschriebene LEP Gültigkeit. Dieses ist für 2016 zu erwarten.

#### Lösungsvorschlag:

Die Stellungnahme zum 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP liegt vor (Anlage 2). Sie berücksichtigt auch die von den Ämtern und Abteilungen geäußerten Belange. Die wesentlichen Anregungen und Hinweise beziehen sich auf folgende Programmsätze:

#### Kap. 3.3.3 Stadt- Umland- Räume, S. 33 ff

Die Stadt-Umland-Räume (SUR) um die Kernstädte, zu denen die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte und damit auch die Hansestadt Stralsund gehören, sollen als die wichtigsten Lebens- und Wirtschaftsräume und wirtschaftliche Kerne im Land auch in Zukunft gestärkt werden. Deshalb unterliegen die Gemeinden eines SUR einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Der SUR Stralsund wurde gegenüber der Abgrenzung gem. LEP 2005 zunächst reduziert. Die Gemeinde Altefähr wurde der Forderung der Hansestadt Stralsund folgend in den SUR wieder aufgenommen, die Gemeinden Klausdorf, Preetz, Prohn und Zarrendorf bleiben jedoch ausgegliedert, obwohl auch diese Gemeinden intensive Verflechtungsbeziehungen mit der Kernstadt Stralsund aufweisen. Die Stadt wendet sich erneut gegen die Herausnahme dieser Gemeinden aus ihrem SUR.

Gleichzeitig wurde für das gemeinsame Oberzentrum Stralsund/ Greifswald nunmehr ein gemeinsamer Stadt-Umland-Raum ausgewiesen vorrangig mit dem inhaltlichen Ziel, dadurch die Abstimmungen zwischen den beiden Städten und mit den weiteren Gemeinden des SUR zu intensivieren. Auch erfolgte dieses aus systematischen Gründen, da die Gemeinde Sundhagen Verflechtungsbeziehungen zu beiden Kernstädten aufweisen würde und von daher nicht eindeutig zuzuordnen wäre. Die Stadt sieht diese Ausweisung gerade auch im Hinblick auf die praktische Umsetzung des Kooperations- und Abstimmungsgebotes problematisch. Die angestrebte Intensivierung der Abstimmung zwischen den Hansestädten Stralsund und Greifswald bedarf nicht zwingend der Festlegung eines gemeinsamen großen SUR.

#### Kap. 4.3.1 Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlung mit landesweiter Bedeutung, S. 43 ff.

Als Standort für hafenaffine Gewerbe- und Industrieansiedlungen wird explizit nur der

Stralsunder Seehafen genannt (nicht mehr Stralsund). Seine Potenziale dafür sind jedoch begrenzt, so dass ergänzend ebenfalls das südliche Stadtgebiet mit seinen vorhandenen und zu entwickelnden Flächenpotenzialen zu benennen ist. Die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Stralsunder Seehafens einschließlich der zu befördernden hafenaffinen Industrie- und Gewerbeansiedlungen erfordern eine bedarfsgerechte landseitige Verkehrs- und Straßenerschließung. Die Sicherung dieser Erschließung ist in den vorliegenden allgemeinen Programmsätzen nicht hinreichend benannt. Deshalb wird erneut vorgeschlagen, dieses explizit als landesplanerisches Ziel zu verankern. Dieses gilt ebenfalls für die seeseitige Erreichbarkeit des Hafens über die Ostansteuerung (jetzt im Kap. 5.1.2 enthalten).

Kap. 5.1.2 Infrastruktur und Verkehrsträger, S. 58 ff:

Die Abstufung des Stralsunder Seehafens von einem landesweit bedeutsamen Seehafen zu einem (nur) bedeutsamen Seehafen ist abzulehnen. Die SWS Seehafen Stralsund GmbH führt in ihrer Stellungnahme vom 26.08.2015 zum 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP dazu u.a. aus:

*In den letzten 25 Jahren sind durch enorme Investitionen des Landes, des Bundes und der EU in die Hinterlandanbindungen, ergänzt durch die zahlreichen Maßnahmen zur Ertüchtigung und zum Ausbau der Hafeninfrastruktur im Umfang von ~ 82 Mio. Euro, Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Hafenstandortes Stralsund spürbar verbessert worden. Es sollte daher Konsens darüber bestehen, dass der Seehafen Stralsund von landesweiter, verkehrsgeographischer Bedeutung ist. Die Definition der Häfen mit landesweiter Bedeutung muss sich neben den prognostizierten Umschlagentwicklungen des Bundes primär an den infra- und suprastrukturellen Voraussetzungen des jeweiligen Standortes, seiner verkehrstechnischen Anbindung an die internationalen Verkehrsachsen und Ballungsräume sowie an der bereits vorhandenen industriellen Dichte und der Erweiterung dieser orientieren. Vor diesem Hintergrund gehört der Seehafen Stralsund wie die Seehäfen Wismar und Rostock uneingeschränkt in die Kategorie der landesweit bedeutsamen Seehäfen.*

Deshalb bekräftigt auch die Stadt die Forderung, dem Seehafen Stralsund den Status als landesweit bedeutsamer Seehafen zuzuerkennen.

Wesentliche Hinweise zu den Kartendarstellungen:

Für den Erhalt und eine bedarfsangepasste Fortentwicklung der maritim-touristischen Potenziale in der Stadt sind angemessene Entwicklungsspielräume und das Vorhalten von Flächen erforderlich. Diesen Anforderungen sollte mit der Ausweisung der küstennahen Wasserflächen nördlich des Ziegelgrabens, die außerhalb des Vorranggebietes Schifffahrt liegen, als Marines Vorbehaltsgebiet Tourismus Rechnung getragen werden.

Die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft (LW), die das gesamte Stadtgebiet einbezieht, wird wegen des relativ geringen Anteils an Ackerland (ca. 16% der Stadtfläche) abgelehnt.

Zum Umweltbericht werden keine beachtlichen Hinweise gegeben.

Auf Grund der Bedeutsamkeit und der weitreichenden Auswirkungen der Fortschreibung des LEP auf die Entwicklung auch der Kommunen handelt es sich dabei um eine wichtige Angelegenheit i.S. § 22 Abs. 2 KV M-V. Die 2. Stufe der Beteiligung zur Fortschreibung des LEP findet vom 29. Juni bis zum 30. September 2015 und damit weitestgehend in der parlamentarischen Sommerpause statt, so dass ein Beschluss der Bürgerschaft auf dem regulären Verfahrensweg innerhalb des Beteiligungszeitraums nicht herbeigeführt werden kann. Um die Stellungnahme der Hansestadt Stralsund zum 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP Frist während abzugeben, wird diese unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Bürgerschaft bis zum 31. September 2015 beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesplanung M-V eingereicht.

Der Bürgerschaft wird empfohlen, die vorliegende Stellungnahme zum 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP M-V zu bestätigen. Nach der Beschlussfassung wird die bestätigte Stellungnahme ausgefertigt und mit dem Bürgerschaftsbeschluss dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V zugeleitet.

Alternativen:

Da die Anregungen und Hinweise der Hansestadt Stralsund bei der Fortschreibung des LEP Berücksichtigung finden sollen, kann eine Alternative nicht empfohlen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund bestätigt die Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 2. Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP) sowie zum Entwurf des Umweltberichts.
2. Die bestätigte Stellungnahme der Hansestadt Stralsund und der Bürgerschaftsbeschluss sind dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V vorzulegen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt:

Termine/ Zuständigkeiten:

Termin: mit Wirksamkeit des Bürgerschaftsbeschlusses  
Zuständig: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege

ANLAGE 1 Abwägung 1. Stellungnahme HST\_klein

ANLAGE 2 Stellungnahme der HST im 2. Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

**Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern**  
**Abwägungsdokumentation zur ersten Stufe der Beteiligung**  
**- nach Stellungennehmer -**

[|neue Suche|](#)[|andere Anzeigart|](#)[|Onlinebeteiligung|](#)*Einlassungen von Stellungennehmern: Hansestadt Stralsund*

| Stellungennehmer                          | Kapitel                                                                                                                                            | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Abwägung und Sachaufklärung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ifd.-Nr.: 4330<br>Hansestadt<br>Stralsund | 1.1 Mecklenburg-Vorpommerns Herausforderungen in Deutschland und Europa<br>1.1 Mecklenburg-Vorpommerns Herausforderungen in Deutschland und Europa | S. 7, Abb. 2 zum Raumentwicklungskonzept für den Ostseeraum -VASAB Diese Graphik sollte in ihrer Lesbarkeit verbessert und um ein Planzeichenerklärung in deutscher Sprache ergänzt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Die Abbildung 2 ist aus der angegebenen Quelle übernommen und kann daher nicht verändert werden. Sie wird in verbesserter grafischer Qualität eingefügt.                                                                                                                                                                                                         |
| Ifd.-Nr.: 4331<br>Hansestadt<br>Stralsund | 1.2 Entwicklungstendenzen<br>1.2 Entwicklungstendenzen                                                                                             | S. 11, Abs. 1: In Übereinstimmung mit der Nennung des Seehafens Stralsund als einen der landesweit bedeutsamen Häfen im weiteren Text zuzüglich Kennzeichnung im Plan ist der Hafen Stralsund auch in die Textpassage zur Erreichbarkeit im Seeverkehr aufzunehmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Der Hinweis wird berücksichtigt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Ifd.-Nr.: 4332<br>Hansestadt<br>Stralsund | 2.11 Sicherung und Nutzung der Potenziale des unterirdischen Raumes<br>2.11 Sicherung und Nutzung der Potenziale des unterirdischen Raumes         | Pt. 2.11, S. 16: Zusätzlich zur Gewinnung von Erdgas sollte ggf. auch die Gewinnung von Erdöl benannt und geprüft werden, ob für diese auf landesplanerischer Ebene ein erforderlicher Regelungsbedarf besteht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Die Sicherung von Rohstoffvorkommen ist in der Leitlinie 2.11 und den Festlegungen in Kapitel 7 insbesondere in 7.3 berücksichtigt.                                                                                                                                                                                                                              |
| Ifd.-Nr.: 4333<br>Hansestadt<br>Stralsund | 3.2 Zentrale Orte<br>3.2 Zentrale Orte                                                                                                             | S. 20, Abb.6: Die Karte zeigt die Gemeinde Altefähr zutreffend als Teil Mittelbereiches Stralsund. Dieses ist auch im Text, in der Abb. 8 (Tabelle) zu ergänzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Altefähr ist kein Grundzentrum. Es gehört zum Nahbereich Stralsund und ist dem Mittel- und Oberbereich Stralsunds zugeordnet.                                                                                                                                                                                                                                    |
| Ifd.-Nr.: 4334<br>Hansestadt<br>Stralsund | 3.3.2 Stadt-Umland-Räume<br>3.3.2 Stadt-Umland-Räume                                                                                               | S. 27 ff: Eine nachvollziehbare Begründung für die Änderung der Gebietskulisse des Stadt-Umland-Raumes (SUR) Stralsund in Form einer deutlichen Reduzierung durch die Herausnahme der Gemeinden Altefähr, Klausdorf, Preetz, Prohn und Zarrendorf enthält der Programmentwurf leider nicht. Den Aussagen in der Begründung S. 28 kann nicht gefolgt werden. Aus dem Stadt-Umland-Konzept des SUR Stralsund lässt sich eine Begründung für die Änderung der Gebietskulisse nicht ableiten; ebenso ist nicht erkennbar, dass diese \"sachdienlich\" sein soll. Die Hansestadt Stralsund bildet mit ihren Umlandgemeinden einen von vielfältigen | Die Gemeinde Altefähr wird als direkte Umlandgemeinde dem Stadt-Umland-Raum zugeordnet. Die Reduzierung der Gebietskulisse der Stadt-Umland-Räume ist eine Folge der neuen, einheitlichen Systematik, die notwendig ist, um handlungsfähige und fachlich begründete Stadt-Umland-Räume im LEP festzulegen. Die Gemeinden Klausdorf, Preetz, Prohn und Zarrendorf |

|                                           |                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                           |                                                  | <p>räumlichen und funktionalen Verflechtungsbeziehungen geprägten gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum, der ebenso die in Rede stehenden Gemeinden einschließt. Der Stadt-Umland-Raum muss diesen gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum abbilden. Deshalb kann die nunmehr vorgeschlagene Reduzierung des SUR Stralsund nicht befürwortet werden. Die Gemeinden Altefähr, Klausdorf, Preetz, Prohn und Zarrendorf sind wieder in den SUR Stralsund aufzunehmen, was sich wie folgt begründet. Die Gemeinde Altefähr ist durch Teile des Strelasundes von der Hansestadt getrennt, aber eine direkte Umlandgemeinde von Stralsund.</p> <p>Die Gemeinden Klausdorf, Preetz, Prohn und Zarrendorf repräsentieren sonstige Umlandgemeinden des sogen. 2. Rings, die einen suburbanen Charakter mit starker Überformung und Ausdehnung der Ortslagen aufweisen, die vorrangig von den nach 1990 neu gebauten Wohnsiedlungen geprägt werden, deren Entwicklung auf die nachbarschaftliche Lage zur Kernstadt Stralsund zurück geht. Diese Wohnungsbauentwicklung erzielte erhebliche Einwohnergewinne in den Gemeinden, die in der Hansestadt Stralsund zu spürbaren Einwohnerverlusten führten. Es bestehen starke Berufspendlerverflechtungen aus diesen Gemeinden in die Kernstadt Stralsund, die sich in einen hohen Anteil der Auspendler nach Stralsund widerspiegeln. Lt. den aktuellen Zahlen des Statistischen Amtes M-V von 2013 beträgt der Anteil der Auspendler nach Stralsund bezogen auf die Zahl der Berufspendler in Altefähr 49,3 %, in Klausdorf 49,8 %, in Preetz 60,4 %, in Prohn 60,6 % und in Zarrendorf bei 60 %.</p> | <p>erfüllen die einheitlichen Kriterien zur Zuordnung von sonstigen Umlandgemeinden zum Stadt-Umland-Raum nicht. Voraussetzung ist eine aus dem Stadt-Umland-Konzept ableitbare starke räumliche Verflechtung zur Kernstadt. Starke Berufspendlerverflechtungen alleine sind nicht ausreichend.</p>                                                     |
| Ifd.-Nr.: 4335<br>Hansestadt<br>Stralsund | 4.3.2 Hafenentwicklung<br>4.3.2 Hafenentwicklung | <p>-Kap. 4.3.1 Flächenvorsorge für hafenaaffines Gewerbe und Industrie, S. 36; Kap. 4.3.2 Hafenentwicklung, S. 37, iVm. Kap. 5.1.2 Netze und Gesamtverkehrssystem S. 52</p> <p>Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass hier auch Stralsund als Standort für hafenaaffine Gewerbe- und Industrieansiedlungen genannt wird, sind diese doch für die Stärkung, weitere Entwicklung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Stralsunder Hafens unverzichtbar. Das im Auftrag der Landesregierung für den Stralsunder Hafen erarbeitete Flächenvorsorgekonzept (2012) zeigt dafür die Standortpotenziale auf. Aber ebenso zeigt das Konzept bestehende Engpässe bei der Verkehrsanbindung dieser Flächen an</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>Die Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der Häfen ist in 5.1.2 (6) als Grundsatz berücksichtigt. Die Schienenanbindung des Frankenhafens Stralsund ist in 4.3.2 (2) als Ziel berücksichtigt. Weitere Projekte, die auch der Hafenhinterlandanbindung Stralsunds dienen können, sind als Ziel in 5.1.2 (4) bzw. Abbildung 20 berücksichtigt.</p> |

|                                           |                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                     |
|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
|                                           |                                                                                                | den Hafen und des Hafens an das übergeordnete Verkehrsnetz auf. Als einen möglichen Lösungsansatz schlägt es eine Vorzugsvariante für eine neue barrierefreie und leistungsfähige Verkehrsanbindung vor. In der aufgezeigten Neuordnung der Erschließung des Hafens und der Standortpotenziale sieht die Stadt eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der geplanten Entwicklung im Bereich Frankenhafen und ebenso für eine erfolgreiche Gewerbe- und Industrieansiedlung auf den Flächenpotenzialen, da sich die wirtschaftliche Attraktivität der Standorte in erheblichem Umfang an die möglichst schnelle Erreichbarkeit des Hafens auf kurzem Wege bindet. Aufgrund der landesweiten Bedeutung des Stralsunder Hafens und zur Sicherung seiner Wettbewerbsfähigkeit sollte deshalb auch die Sicherung seiner bedarfsgerechten Verkehrserschließung als landesplanerisches Ziel im Kap. 4.3.2 Pt. (2) oder im Kapitel 5.1.2 im Pt. (6) mit verankert werden. |                                                                                     |
| Ifd.-Nr.: 4336<br>Hansestadt<br>Stralsund | 4.2 Wohnungsbauentwicklung<br>4.2 Wohnungsbauentwicklung                                       | S. 35: Die Beibehaltung der Konzentration der Wohnungsbauentwicklung auf die Zentralen Orte und die Begrenzung der Wohnbauflächenausweisung in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion wird ausdrücklich begrüßt. Ebenso wird der neue, als verbindliches Ziel formulierte Programmsatz (2) befürwortet, der den Umlandgemeinden in den SUR Ausnahmen eröffnet unter der Voraussetzung, dass für den jeweiligen SUR interkommunal abgestimmte Wohnungsbauentwicklungskonzepte vorliegen. Die Erläuterungen in der Begründung zu den beachtlichen Kriterien bei der Ermittlung des Eigenbedarfs einer Gemeinde werden m.E. dazu beitragen, dass künftig realistische und belastbare Ermittlungen erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                              | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                                             |
| Ifd.-Nr.: 4337<br>Hansestadt<br>Stralsund | 4.3.3 Großflächige Einzelhandelsvorhaben<br>4.3.3 Großflächige Einzelhandelsvorhaben           | S 38: Zur Klarstellung und Vereinheitlichung sollte im Programmsatz (4) die Formulierung \"negative Auswirkungen\" (auf Innenstadt und sonstige zentrale Versorgungsbereiche) durch die Formulierung des Baugesetzbuches \"schädliche Auswirkungen\" ersetzt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Der Hinweis wird berücksichtigt. 4.3.3 (4) wird neu formuliert.                     |
| Ifd.-Nr.: 4338<br>Hansestadt<br>Stralsund | 4.6.1 Tourismusentwicklung und Tourismusräume<br>4.6.1 Tourismusentwicklung und Tourismusräume | S. 46: Der Verzicht auf die frühere Regelung zum Verhältnis von Gast- und Dauerliegern in den Sportboothäfen wird begrüßt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                                             |
| Ifd.-Nr.: 4339<br>Hansestadt<br>Stralsund | 5.1.2 Netze und Gesamtverkehrssystem<br>5.1.2 Netze und Gesamtverkehrssystem                   | S. 52: Es sollte auch ein Hinweis auf die Planung des Ostseetunnels als Teil der geplanten Hochgeschwindigkeitsverbindung von                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Der Hinweis zum Ostseetunnel wird nicht berücksichtigt. Das Projekt ist bisher eine |

|                                                    |                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                    |                                                                                                                              | <p>Oslo über Göteborg und Stralsund bis nach Berlin und in den Mittelmeerraum hinein aufgenommen werden. Im Pt. (7) sollte eine anzustrebende Wassertiefe von 9,50 m für die Ostansteuerung des Stralsunder Universalhafens ergänzt werden Die Schiffsgroßenentwicklung insbesondere in der Schüttgutfahrt (Agrargüter, Baustoffe et.), also in dem Segment, in dem der Stralsunder Hafen hauptsächlich tätig ist, geht in Richtung tiefergehender Einheiten. Wenn der Seehafen Stralsund auch künftig eine Rolle in diesem Markt spielen will, sollte durch die Aufnahme der angestrebten Tiefe von 9,50 m in den Programmsatz dafür ein Zeichen gesetzt werden. Größere Wassertiefen sind ebenfalls von eminenter Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung Stralsunds als maritimer, haffenaffiner Gewerbe- und Industriestandort sowie ebenso für den Ausbau des Kreuzfahrttourismus. Formulierungsvorschlag: \"Die Bundeswasserstraßen sollen in ihrer Funktion erhalten bleiben und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Für den Hafen Stralsund ist die volle Nutzbarkeit der Nord- und der Ostansteuerung für die den Seehafen anlaufenden Schiffe zu sichern Die seeseitigen Zufahrten zu den Häfen Rostock, Wismar und Stralsund (Ostansteuerung) sind zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit auf mindestens 16,50 m, 11,50 m und 9,50 m zu vertiefen. (Z)\" (kursiv: Ergänzungen) In den Pt. (8) sind ebenfalls die Regionalflughäfen Heringsdorf und Barth mit aufzunehmen.</p> | <p>Zukunftsvision ohne ausreichende planerische Reife.</p> <p>Die seeseitigen Zufahrten von Rostock und Wismar weisen Defizite im Hinblick auf die Wassertiefe auf, die beseitigt werden müssen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Für beide Häfen existieren bereits konkrete Planungen, so dass eine Festlegung als letztabgewogenes Ziel der Raumordnung erfolgen kann. Diese Voraussetzungen sind für Stralsund nicht erfüllt, so dass dort nur der Grundsatz aus 5.1.2 (7) Satz 1 gilt.</p> <p>Der Flughafen Heringsdorf wird in 5.1.2 (8) ergänzt. Der Flughafen Barth verfügt jedoch nicht über die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Abfertigung von regelmäßigen gewerblichen Charter- und Linienflügen mit großen Verkehrsflugzeugen und wird deshalb als bedeutsamer Flughafen festgelegt.</p> |
| <p>Ifd.-Nr.: 4340<br/>Hansestadt<br/>Stralsund</p> | <p>8.1 Windenergieanlagen und sonstige erneuerbare Energien<br/>8.1 Windenergieanlagen und sonstige erneuerbare Energien</p> | <p>Abb. 31, S. 75: Bei dem jetzt festgelegten Mindestabstand der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen zur Küste von nur 6 km (früher 16 km) handelt es sich um einen \"gegriffenen\" Wert, der weitere Flächenausweisungen auf dem Wasser ermöglichen soll, dabei aber insbesondere in der Tourismusbranche größte Befürchtungen auslöst. Um eine objektivierte Beurteilung der von Windenergieanlagen in so geringem Abstand zur Küste zu erwartenden Auswirkungen auf den Landschaftsraum und das Landschaftsbild vornehmen zu können, sind aussagefähige Visualisierungen ein geeignetes Mittel und damit für das Erzielen eines tragfähigen Kompromisses zur Abstandsregelung unverzichtbar. Auch lassen sich die zu erwartenden Auswirkungen der Ausweisung der seeseitigen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen auf die relevanten Schutzgüter im Rahmen der</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festlegung eines pauschalen Abstandes von marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen zur Küste entfällt im LEP. Stattdessen wird den Belangen der Tourismuswirtschaft Rechnung getragen, indem die vollständige Lage der marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen in den auf der realen Sichtbarkeit beruhenden marinen Vorbehaltsgebieten Tourismus ausgeschlossen wird. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfungen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|                                           |                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                           |                                                          | Umweltprüfung gem. § 9 Abs. 1 ROG nur mit geeigneten Visualisierungen qualifiziert ermitteln und prüfen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | werden in einem Umweltbericht dargestellt und werden Bestandteil der zweiten Stufe der Beteiligung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Ifd.-Nr.: 4341<br>Hansestadt<br>Stralsund | 8.3 Verkehr<br>8.3 Verkehr                               | Kap. 8.3 Verkehr, S. 76; Kap. 8.5 Tourismus, S. 78: Im Programmsatz 8.3 (4) ist der Neubau eines Not- und Etappenhafens im Bereich Fischland-Darß-Zingst zu ergänzen, um ihn als Standort zu sichern. Gleichzeitig sollte auch in 8.5 (4) auf den Neubau des Nothafens Darßer Ort bzw. eines Etappenhafens hingewiesen werden, da dieser er für den maritimen Lückenschluss Warnemünde -Stralsund unverzichtbar ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Die Sicherung und der Ausbau effizienter Strukturen für den Rettungs- und Havariefall sind in 8,3 (4) berücksichtigt. Die Schließung von Netzlücken für den Wassersport ist in 8,5 (4) berücksichtigt. Die Festlegung eines konkreten Standorts erfolgt nicht im LEP und ist ggf. Gegenstand weiterer Planungen.                                                                                        |
| Ifd.-Nr.: 4342<br>Hansestadt<br>Stralsund | Gesamtdokument<br>Gesamtdokument                         | Zum Plan möchte ich folgende Anregungen und Hinweise geben: Der Plan ist in Teilen nicht gut lesbar, teilweise kommt es zur Überdeckung von Signaturen. Alle Darstellungen sollten eindeutig erkennbar sein. So empfehlen wir, von der Schraffur entlang der Grenze der SUR abzusehen und sich auf die Darstellung einer markanten Linie zu beschränken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Ifd.-Nr.: 4343<br>Hansestadt<br>Stralsund | 8.5 Tourismus<br>8.5 Tourismus                           | - Die Geschichte der Hansestadt Stralsund und ihre Bedeutung als traditionsreicher Standort für Hafen, Handel und Schiffbau, aber auch ihre große touristische Attraktivität und Ausstrahlung sind seit jeher mit vielgestaltigen, historisch gewachsenen und an neue Ansprüche angepassten Funktions- und Nutzungsbeziehungen zwischen dem landseitigen Stadtraum und den angrenzenden Wasserflächen des Strelasundes verbunden (Seehafen, maritime Wirtschaft, Personenschifffahrt, maritimer Tourismus, wassergebundener Sport und Erholung u.a.). Der Erhalt und eine bedarfsangepasste Fortentwicklung der maritim-touristischen Potenziale in der Hansestadt Stralsund erfordern die Sicherung angemessener Entwicklungsspielräume und das Vorhalten der dafür erforderlichen Flächen. Diesen Anforderungen sollte mit der Ausweisung der küstennahen Wasserflächen als Marines Vorbehaltsgebiet Tourismus Rechnung getragen werden. | Die genannten Flächen im Strelasund sind überwiegend als Vorranggebiete Schifffahrt festgelegt, eine gleichzeitige Festlegung als marines Vorbehaltsgebiet Tourismus ist nicht möglich. Die verbleibenden Flächen des Strelasundes sind teilweise als marine Vorbehaltsgebiet Tourismus festgelegt, soweit sie die Kriterien erfüllen. Die Wahlmöglichkeit zur Aufnahme weiterer Gebiete besteht nicht. |
| Ifd.-Nr.: 4344<br>Hansestadt<br>Stralsund | 8.3 Verkehr<br>8.3 Verkehr                               | Die Darstellung der Nordansteuerung des Stralsunder Hafens als Vorranggebiet Schifffahrt wird begrüßt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Ifd.-Nr.: 4345<br>Hansestadt<br>Stralsund | 4.5.1 Landwirtschaftsräume<br>4.5.1 Landwirtschaftsräume | Die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft innerhalb des Vorbehaltsgebiets Trinkwassersicherung östlich angrenzend an den Borgwallsee wird mit folgender                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Die genannten fachrechtliche Probleme sind raumordnerisch teilweise berücksichtigt. Die Festlegung der                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

Begründung abgelehnt. Ein seinerzeit vom STAUN Stralsund beauftragtes Limnologisches Gutachten zu den Stralsunder Stadtteichen (2006) hatte dringenden Handlungsbedarf zur Verbesserung ihrer Wassergüte deutlich gemacht. Das Gutachten zeigt einen erheblichen Restaurationsbedarf der überwiegend hypertrophen Teiche auf. Werden keine Maßnahmen zu ihrer Restaurierung ergriffen, droht ein ökologischer Kollaps, der zur Vernichtung von Fauna und Flora führen kann. Eine der Ursachen liegt in der schlechten Wasserqualität des zufließenden Mühlgrabens, der aus dem Borgwallsee gespeist wird. Die Hansestadt Stralsund hat daher in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Sanierung des Ökosystems der Stralsunder Stadtteiche voranzutreiben. Dazu gehört vor allem die Sanierung des Einzugsgebietes des Mühlgrabens, in deren Kontext auch Maßnahmen am Borgwallsee durchgeführt wurden bzw. geplant sind.

Laut Limnologischem Gutachten für den Borgwallsee (STALU VP, 2010) ist der See als polytroph 1 und damit 2 Stufen schlechter als sein Referenzzustand klassifiziert worden. Gemäß Bewirtschaftungsvorplanung für die Stralsunder Stadtteiche nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, 2008) werden diffuse Nährstoffeinträge als Dauerbelastungsquelle angegeben. Anerkannte Ursache diffuser Nährstoffeinträge ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. In dieser Bewirtschaftungsvorplanung wird als eine bis 2015 umzusetzende Maßnahme die Erhöhung der Wassermenge im Mühlgraben aufgeführt, um eine Verdünnungswirkung in den Stadtteichen zu erreichen. Dies ist jedoch nur zielführend, wenn ein Weg gefunden wird, die diffusen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren und die Wasserqualität des Borgwallsees zu verbessern. Die Hansestadt Stralsund rekrutiert darüber hinaus einen Teil ihres Trinkwasseraufkommens aus Uferfiltrat des Borgwallsees. Eine Überfrachtung des Sees mit Nährstoffen gefährdet seine Funktion als Trinkwasserreservoir der Hansestadt Stralsund. Die explizite Stärkung der Landwirtschaft durch Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft am Borgwallsee würde eine Schwächung der Hansestadt Stralsund in ihrem Bemühen um die Sanierung der Stralsunder Stadtteiche und die Trinkwasserbereitstellung bedeuten.

Vorbehaltsgebiete  
Landwirtschaft und  
Trinkwassersicherung  
unterliegen landesweit  
einheitlichen Kriterien. Bei der  
Überlagerung mehrerer  
Vorbehaltsgebiete können die  
verschiedenen Nutzungen in  
weiteren Planungs und  
Abwägungsprozessen  
abgestimmt werden. Konkrete  
wasserbauliche Maßnahmen  
sind nicht Regelungsgegenstand  
des LEP.

|                                                    |                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Ifd.-Nr.: 4346<br/>Hansestadt<br/>Stralsund</p> | <p>4.5.1 Landwirtschaftsräume<br/>4.5.1 Landwirtschaftsräume</p>                                                                                                                           | <p>Als betroffene Eigentümerin großer Flächen auf der Halbinsel Wittow regt die Hansestadt an, die Flächen zwischen dem Breeger und dem Wieker Bodden nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft, sondern als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und überlagernd als Vorbehaltsgebiet Tourismus auszuweisen. Damit würde der besonderen Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft Rechnung getragen und gleichzeitig die Möglichkeit einer verträglichen Entwicklung landseitiger touristischer Potenziale erhalten bleiben. Dieses wäre deshalb konsequent, weil die umgebenden Wasserflächen als Marine Vorbehaltsgebiete Tourismus ausgewiesen sind. Die Entwicklung des marinen Tourismus setzt auch eine entsprechende landseitige Infrastrukturentwicklung voraus. Die Halbinsel Wittow bietet dafür insbesondere in den küstennahen Bereichen geeignete Voraussetzungen. Mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Tourismus würde somit den räumlich-funktionalen Anforderungen der Marinen Vorbehaltsgebiete Tourismus entsprochen.</p> | <p>Die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft entfällt im LEP und wird durch ein textlich formuliertes Ziel zum Schutz ertragreicher Böden ersetzt.</p>                                                |
| <p>Ifd.-Nr.: 5517<br/>Hansestadt<br/>Stralsund</p> | <p>4.3.1 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Industrieansiedlungen mit landesweiter Bedeutung<br/>4.3.1 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Industrieansiedlungen mit landesweiter Bedeutung</p> | <p>Die Begründung zum Kapitel 4.3.1, S. 27, Abs. 3, sollte darauf hinweisen, dass auch das Flächenvorsorgekonzept für den Stralsunder Seehafen die Eignung des Standortes Stralsund für hafenaffine Gewerbe- und Industrieansiedlungen bescheinigt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Die Eignung von Standorten für die Ansiedlung hafenaffiner Unternehmen wurde gutachterlich untersucht. Dies wird in der Begründung ergänzt.</p>                                                            |
| <p>Ifd.-Nr.: 5730<br/>Hansestadt<br/>Stralsund</p> | <p>8.7 Naturschutz<br/>8.7 Naturschutz</p>                                                                                                                                                 | <p>- Die Darstellung der unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzenden Wasserfläche des Strelasundes als Marines Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, das der Funktion von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beimisst, steht dazu m.E. im Widerspruch und sollte deshalb nochmals überprüft werden. Die Uferzone ist in dem betreffenden Bereich baulich geprägt und weist eine hohe Nutzungsdichte auf, die teilweise auch die angrenzenden Wasserflächen einbezieht (Seehafen, Sportboothäfen, maritime Gewerbestandorte, Volkswerftgelände, Seebad u.a.). Die Bestandsnutzungen in diesem Küstenabschnitt und mögliche weitere Entwicklungspotenziale sollen möglichst restriktionsfrei gesichert werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege richtet sich nach landesweit einheitlichen Kriterien. Eine Wahlmöglichkeit zum Ausschluss bestimmter Teilgebiete besteht nicht.</p> |

Ministerium für Energie, Infrastruktur und  
Landesentwicklung M-V  
Herrn Minister Christian Pegel  
19048 Schwerin

|           |                       |
|-----------|-----------------------|
| Kontakt   | Kirstin Gessert       |
| Durchwahl | 03831 252 640         |
| Telefax   | 03831 252 52 623      |
| E-Mail    | kgessert@stralsund.de |
| Seite     | 1 von 8               |
| Datum     |                       |

## **Stellungnahme der Hansestadt Stralsund im Rahmen der 2. Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP M-V) 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hansestadt Stralsund bedauert es, dass die 2. Beteiligung zur Fortschreibung des LEP weitestgehend in die Sommerpause der Gemeindevertretungen und ihrer Gremien fällt, so auch der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihrer Fachausschüsse. Deshalb kann ein Beschluss der Bürgerschaft zur Stellungnahme der Hansestadt Stralsund, bei der es sich zweifelsfrei um eine wichtige Angelegenheit i.S. § 22 Abs. 2 KV M-V handelt, im Beteiligungszeitraum nicht herbeigeführt werden. Diese Stellungnahme steht deshalb unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, die voraussichtlich in ihrer regulären Sitzung am 15.10.2015 darüber beschließen wird.

Das Landesraumentwicklungsprogramm wird entsprechend Landesplanungsgesetz fortgeschrieben, weil sich die Rahmenbedingungen seit Inkrafttreten des vorangegangenen LEP 2005 verändert haben. Neben dem Klima- und dem demographischen Wandel soll auch der Energiewende Rechnung getragen werden.

Nach der 1. Beteiligungsstufe im Frühjahr 2014 liegt jetzt der 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP mit Umweltbereich vor, der auf der Grundlage der Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligungsstufe erarbeitet wurde.

Zu diesem Entwurf gibt die Hansestadt Stralsund hiermit folgende Anregungen und Hinweise.

### **Entwurf der Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2015**

#### **1. Textteil**

##### Kap. 3.2 Zentrale Orte, S. 23, Abb.6

Die Karte zeigt die Gemeinde Altefähr zutreffend als Teil des Mittelbereiches Stralsund. Die Gemeinde Altefähr ist deshalb bitte auch im Text, Abb. 8 (Tabelle) zu ergänzen, damit die Unterlagen in sich widerspruchsfrei sind. Dieses entspricht ebenso der Abwägung dieses Hinweises, der bereits in der 1. Stellungnahme der Stadt geäußert wurde. Die Abwägung

bestätigt, dass die Gemeinde Altefähr dem Mittel- und Oberbereich Stralsunds zugeordnet ist (Abwägungstabelle lf. Nr. 4333).

#### Kap. 3.3.2. Ländliche Gestaltungsräume, S. 32

Gemäß Abb. 14, Pkt. 3 soll ein 5% Bonus bei der Förderung von Unternehmensansiedlungen der gewerblichen Wirtschaft in den strukturschwachen ländlichen Gestaltungsräumen gelten. Die Hansestadt befürchtet, dass sich dieser Bonus negativ auf die Ansiedlungsbegehren und damit die wirtschaftliche Entwicklung des Teiloberzentrums Stralsund auswirken wird. Gerade bei einer vergleichsweise hohen Arbeitslosigkeit in Stralsund ist dies schwer nachzuvollziehen.

#### Kap. 3.3.3 Stadt- Umland- Räume, S. 33 ff

Die Zusammenführung der Stadt-Umland-Räume (SUR) Stralsunds und Greifswalds zu einem gemeinsamen Stadt-Umland-Raum für das gemeinsame Oberzentrum Stralsund/Greifswald wird von der Stadt vom Grundsatz her positiv gesehen, jedoch verbinden sich damit Fragen nach der Praktikabilität bei der Umsetzung. Für die vom Land mit der Zusammenführung angestrebte intensivere Abstimmung zwischen dem gemeinsamen Oberzentrum Stralsund und Greifswald wäre ein gemeinsamer großflächiger SUR mit 16 Gemeinden nicht zwingend erforderlich.

Bei ihren Entwicklungsinteressen orientieren sich die Umlandgemeinden vorrangig an ihrer Kernstadt, mit der sie über starke räumliche Verflechtungsbeziehungen, Berufspendlerbeziehungen usw. verfügen. Diese Beziehungen bestehen zwischen den Kernstädten Stralsund bzw. Greifswald und ihren jeweiligen Umlandgemeinden, nicht jedoch mit den Umlandgemeinden der jeweils anderen Kernstadt (nur die Gemeinde Sundhagen soll sich lt. LEP mit beiden Kernstädten intensive Verflechtungsbeziehungen aufweisen). Daraus leitet sich ein Abstimmungsbedarf zunächst primär zwischen den Kernstädten und ihren originären Umlandgemeinden im bisherigen SUR ab. Durch die Ausweisung eines gemeinsamen SUR sollen nun auch die Beziehungen der Greifswalder Umlandgemeinden zu Stralsund bzw. der Stralsunder Umlandgemeinden zu Greifswald intensiviert werden. Es ist jedoch fraglich, inwieweit zwischen diesen ein tatsächlicher signifikanter Abstimmungsbedarf besteht.

Das besondere Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt jedoch für alle Gemeinden im SUR gleichermaßen. Bei der künftigen Umsetzung wäre deshalb ein erheblicher zusätzlicher Abstimmungs-, Arbeits- und Zeitaufwand zu erwarten. In einer sicher beachtlichen Zahl der Fälle wäre eine Abstimmung voraussichtlich verzichtbar und würde deshalb nur formal absolviert. Dieses kann jedoch nicht das Ziel dieser raumordnerischen Vorgabe sein.

Ebenso ist anzunehmen, dass die polarisierten Interessenlagen die Erarbeitung eines einheitlichen Stadt-Umland-Konzeptes für diesen flächenintensiven Raum erschweren.

Für die Hansestadt Stralsund wäre es vordringlicher, den SUR in seinen bisherigen Grenzen beizubehalten. Wie bereits in der 1. Stellungnahme geäußert, lehnt die Stadt die Herausnahme der Gemeinden Klausdorf, Preetz, Prohn und Zarrendorf aus ihrem SUR ab.

Der Abwägung dieser Forderung, nach der diese Gemeinden nicht die Kriterien für die SUR-Gemeinden des 2. oder 3. Rings erfüllen würden (Abwägungstabelle lf. Nr. 4334), kann nicht gefolgt werden. Die relevanten Kriterien gem. Abb. 18, die für die Einbeziehung der Gemeinde Steinhagen in den SUR herangezogen werden, treffen ebenso auch auf die herausgenommenen Gemeinden zu. Auch diese haben

- enge Verflechtungen zur Kernstadt als Wohnungsbaustandort
- mehr als 50% Berufspendler und
- einen suburbanen Charakter mit starker Überformung und Ausdehnung der Ortslagen in Folge der massiven Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte.

Ihre Ortslagen werden vorrangig von den nach 1990 neu gebauten Wohnsiedlungen geprägt. Die Entwicklung dieser Wohnstandorte ging auf die nachbarschaftliche Lage zur Kernstadt Stralsund zurück, brachte den Gemeinden erhebliche Einwohnergewinnen, der Hansestadt Stralsund jedoch spürbare Einwohnerverluste.

Die hohen Anteile der Auspendler nach Stralsund belegen die starken Berufspendlerverflechtungen aus diesen Gemeinden in die Kernstadt Stralsund. Lt. Zahlen des Statistischen Amtes M-V betrug der Anteil der Auspendler nach Stralsund bezogen auf die Zahl der Berufspendler 2013 in Klausdorf rd. 50 % (49,8 %), in Preetz 60,4 %, in Prohn 60,6 % und in Zarrendorf 60 %.

Auch lässt sich aus dem Stadt- Umland- Konzept des SUR Stralsund von 2010 eine Begründung für die Änderung der Gebietskulisse nicht ableiten. Die Hansestadt Stralsund bildet mit den Umlandgemeinden ihres bisherigen SUR einen von vielfältigen räumlichen und funktionalen Verflechtungsbeziehungen geprägten gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum. Der Stadt-Umland-Raum muss diesen gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum abbilden. Deshalb kann die verfolgte Reduzierung des bisherigen SUR Stralsund nicht befürwortet werden. Auch ist nicht erkennbar, in welcher Form die Herausnahme der genannten Gemeinden „sachdienlich“ sein soll.

Die Ausweisung eines gemeinsamen SUR für das gemeinsame Oberzentrum lässt nicht überzeugend erkennen, wie sie zu der vom Land damit verfolgten besseren Handlungsfähigkeit der SUR beitragen soll, da dieses als die wesentliche Begründung für die Änderung der bisherigen Gebietskulisse der SUR gilt. Es steht vielmehr zu befürchten, dass sich die Umsetzung schwierig gestaltet.

Bei der Ausweisung eines gemeinsamen großen SUR müsste das Kooperations- und Abstimmungsgebot weiter konkretisiert werden. So sollte und dürfte dieses Ziel nicht pauschal für den gesamten SUR gelten, sondern nur für die Kernstädte Stralsund und Greifswald sowie die Umlandgemeinden und ihre jeweilige Kernstadt. In Bezug auf die Umsetzung ergeben sich auch weitere konkrete Fragestellungen, insbesondere: Wie ist mit den vorliegenden Stadt-Umland-Konzepten zu verfahren; sind diese neu aufzustellen? Wie soll eine verstärkte Abstimmung und Kooperation zwischen den beiden Teil-Oberzentren aussehen; beschränkt sich diese vorrangig auf die Bauleitplanung? Wie soll das Ziel des besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebotes für den gesamten SUR umgesetzt werden?

Fazit: Insgesamt überzeugt nicht, dass die Reduzierung des bisherigen Stralsunder SUR in irgendeiner Form „sachdienlich“ sein soll. Ebenso ist nicht erkennbar, wie ein großer gemeinsamer SUR für Stralsund und Greifswald, der Stralsund 8 weitere Umlandgemeinden ohne Verflechtungsbeziehungen zuordnet, eine bessere Handlungsfähigkeit des SUR bewirken soll und das vor dem Hintergrund erkennbarer Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung des Kooperations- und Abstimmungsgebotes. Deshalb votiert die Stadt für die Beibehaltung ihres Stadt-Umland-Raumes in den bisherigen Grenzen. Die Gemeinden Klausdorf, Preetz, Prohn und Zarrendorf sind im SUR Stralsund zu belassen.

Hinweis: In der Abb. 16, S. 35 ist Altefähr irrtümlich als Greifswalder Umlandgemeinde aufgeführt. Dieses ist bitte zu korrigieren.

#### Kap. 4.1 Siedlungsentwicklung, S. 40

Die Ergänzung um die Programmsätze 4.1 (7) zur *Gestaltung der Siedlung* und (8) zum *Denkmalschutz* als weitere Grundsätze der Raumordnung werden ausdrücklich begrüßt. Sie beinhalten das Anerkenntnis, dass insbesondere wertvolle Stadt- und Dorfstrukturen, historische Innenstädte, unverwechselbare Architektur- und Baustile, denkmalgeschützte Gebäude und Ensembles sowie landschaftstypische Siedlungsformen das Erscheinungsbild der

Städte und Dörfer in M-V prägen und damit ein wichtiger Imagefaktor des Landes und entscheidende Potenziale des Kultur- und Städtetourismus bilden. Durch die Integration in das Landesraumentwicklungsprogramm wird der besonderen Bedeutung auch dieser Belange Rechnung getragen, was ein wichtiges Signal an alle Betroffenen und Akteure ist.

#### Kap. 4.2 Wohnbauflächenentwicklung, S. 42

Die Aufnahme des neuen Programmsatzes (4) zu *altersgerechten Wohnanlagen und Pflegeeinrichtungen mit überörtlicher Bedeutung* als verbindliches Ziel der Raumentwicklung wird ausdrücklich begrüßt. Demnach sind diese Anlagen nur in den Zentralen Orten anzusiedeln. Damit wird die Bündelungsfunktion der Zentralen Orte gestärkt und einer konkurrierenden Fehlentwicklungen in der Fläche vorgebeugt.

#### Kap. 4.3.1 Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlung mit landesweiter Bedeutung, S. 43 ff.

Gemäß Programmsatz (3) i.V.m. Abb. 22 wird als Vorrangstandort für die Ansiedlung hafenaffiner Unternehmen in Stralsund nur der Seehafen genannt. Das im Auftrag der Landesregierung für den Stralsunder Hafen erarbeitete Flächenvorsorgekonzept (2012) zeigte jedoch auf, dass die im Bereich des Seehafens verfügbaren Ansiedlungspotenziale sehr begrenzt und weitgehend ausgeschöpft sind, so dass dafür auch die Standortpotenziale in einiger räumlicher Entfernung zum Hafen (Industrie- und Gewerbegebiet Süd) einbezogen werden müssen. Um dieses zu berücksichtigen, sollte in der Abb. 22 ergänzt werden: „Stralsund-Seehafen, Stralsund, südliches Stadtgebiet“.

Wie bereits in der 1. Stellungnahme der Hansestadt Stralsund dargelegt, zeigt das Flächenvorsorgekonzept bestehende Engpässe bei der Verkehrsanbindung der identifizierten Standortpotenziale für hafenaffine Unternehmensansiedlungen an den Hafen auf und ebenso bei der Anbindung des Hafens an das übergeordnete Verkehrsnetz, wobei sich diese Aussagen hauptsächlich auf die unzureichende Verkehrsanbindung an das überörtliche Straßennetz beziehen. Als ein möglicher Lösungsansatz wurde eine Vorzugsvariante für eine neue barrierefreie, leistungsfähige Straßenanbindung an die B 96 vorgeschlagen. In der aufgezeigten Neuordnung der Erschließung des Hafens und Anbindung der Standortpotenziale für hafenaffine Industrie-/Gewerbeansiedlungen sieht die Stadt eine wesentliche Voraussetzung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung im Bereich Frankenhafen und ebenso für eine erfolgreiche Unternehmensansiedlung auf den Standortpotenzialen, deren wirtschaftliche Attraktivität sich in erheblichem Umfang an ihre möglichst barrierefreie, schnelle Erreichbarkeit und auch der des Hafens bindet. Aufgrund der Bedeutung des Stralsunder Hafens als Universalhafen sowie leistungsfähiges Logistikzentrum im Land M-V, zur Sicherung seiner Wirtschaftlichkeit und weiteren Wettbewerbsfähigkeit sollte deshalb auch die Sicherung seiner bedarfsgerechten Verkehrserschließung als landesplanerisches Ziel mit verankert werden.

Die Abwägung dieser Anregungen (Abwägungstabelle lfd. Nr. 4335) bezieht sich hauptsächlich auf die Schienenanbindung (Programmsätze 4.3.2 (2) und 5.1.2 (4) i.V.m. Abb. 20). Der für die Straßenverkehrsanbindung herangezogene Programmsatz 5.1.2 (6) ist leider nur ein allgemeiner Grundsatz zum bedarfsgerechten Ausbau der Universalhäfen mit ihren „Hinterlandanbindungen“. Dieser beinhaltet u.E. jedoch nicht zwingend auch die bedarfsgerechte Anbindung auch der Standortpotenziale für hafenaffine Unternehmensansiedlungen an das Straßenverkehrsnetz. Auch der Programmsatz 5.1.2 (7) berücksichtigt dieses nicht, da sich dieser auf die Straßenbaumaßnahmen gem. Abb. 26 bezieht, die nicht für Stralsund gelten.

Deshalb sollte der Programmsatz 4.3.1 (7), Abs. 2, der die leistungsfähige Verkehrsanbindung verschiedener hafenaffiner Großstandorte im Bereich Rostock als landesplanerisches Ziel formuliert, um die Nennung des Standortes Stralsund erweitert werden.

Kap. 4.7 Kultur und Kulturlandschaften; S. 55 ff

Die im Programmsatz (5) *Kulturerbe erhalten und weiter entwickeln* vorgenommene Ergänzung der kulturhistorischen und bauhistorischen Landschaftsbildpotenziale auch um gartenarchitektonische Potenziale sowie die Verpflichtung zur Rücksichtnahme der baulichen und sonstigen Entwicklungen auf den Denkmalschutz wird ausdrücklich begrüßt ebenso wie der als verbindliches Ziel formulierte neue Programmsatz (8) zum *Schutz der denkmalgeschützten Parkanlagen*, der den Belangen des Denkmalschutzes Vorrang vor anderen Ansprüchen einräumt.

Kap. 5.1.2 Infrastruktur und Verkehrsträger, S. 58 ff:

Die Abstufung des Stralsunder Seehafens von einem „landesweit bedeutsamen Seehafen“ zu einem (nur) „bedeutsamen Seehafen“ wird abgelehnt. Die Begründung zum Kapitel erläutert nicht nachvollziehbar, weshalb nur noch denjenigen Häfen in M-V eine landesweite Bedeutung zuerkannt werden soll, die Bestandteile der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) sind, d.h. Rostock, Wismar und Sassnitz.

Die TEN-V umfassen Infrastrukturnetze der Bereiche Verkehr (Straße, Schiene, Wasserstraße), Telekommunikation und Energie, aber auch See-, Binnen- und Fughäfen und Umschlagterminals. Es besteht aus einem Kernnetz, das bis 2030, und einem Gesamtnetz, das bis 2050 vollendet sein soll. Die TEN-Finanzierungs-VO (Connecting Europe Facility (CEF)) definiert, welche Maßnahmen/Projekte der TEN-V in welcher Höhe gefördert werden können; für Häfen ist eine Förderung aus EU-Mitteln bis zu 20 % möglich.

Die Zuordnung der Häfen zu den TEN-V dokumentiert, dass ihnen im Rahmen der transeuropäischen Infrastrukturnetze eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Dass diesen Häfen damit gleichwohl auch eine landesweite Bedeutung zuerkannt werden kann, steht außer Frage. Jedoch ist es nicht schlüssig, dass eine fehlende Zuordnung zu den TEN-V eine landesweite Bedeutung für einen Hafen ausschließen soll. Die landesweite Bedeutung kann nicht aus dem transeuropäischen Kontext, sondern muss aus den landesspezifischen Rahmenbedingungen und Gegebenheiten abgeleitet werden.

Wie die Stellungnahme der SWS Seehafen Stralsund GmbH zum 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP vom 26.08.2015 umfangreich darlegt, begründet sich die landesweite Bedeutung des Stralsunder Seehafens u.a. wie folgt (Auszüge):

*In den letzten 25 Jahren sind durch enorme Investitionen des Landes, des Bundes und der EU in die Hinterlandanbindungen, ergänzt durch die zahlreichen Maßnahmen zur Ertüchtigung und zum Ausbau der Hafeninfrastruktur im Umfang von ~ 82 Mio. Euro, Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Hafenstandortes Stralsund spürbar verbessert worden. Es sollte daher Konsens darüber bestehen, dass der Seehafen Stralsund von landesweiter, verkehrsgeographischer Bedeutung ist.*

*Die „Seeverkehrsprognose 2030“ des Bundes prognostiziert dem Seehafen Stralsund für die kommenden Jahre ein jährliches Umschlagwachstum von 1,8 %. Im Ranking der in der Seeverkehrsprognose vier betrachteten Seehäfen Mecklenburg-Vorpommerns ist das hinter dem Seehafen Wismar die zweithöchste Zuwachsrate.*

*Richtig ist, dass der Seehafen Stralsund nicht Bestandteil des TEN-Kernnetzes bzw. des erweiterten Netzes ist. Er liegt aber gemäß Abbildung 19 „Großräumige Entwicklungskorridore und Verflechtungsräume“ auf Seite 38 direkt auf zwei Achsen der definierten großräumigen Entwicklungskorridore – Achsen, die gemäß Abbildung 27 auf Seite 61 durch wichtige Aus- und Neubauprojekte der Schieneninfrastruktur wie das VDE Nr. 1, den Streckenausbau Stralsund – Greifswald – Pasewalk – Berlin und die Ertüchtigung der Verbindung Stralsund – Neubrandenburg – Neustrelitz, beides Haupttrassen des europäischen Eisenbahnnetzes, definiert werden.*

Mit dem Vorhaben „Gleisanbindung Frankenhafen“ werden die Grundlagen hierfür gelegt, das Projekt dient der weiteren Stärkung der Funktion des Hafens als multimodales Umschlagzentrum in Vorpommern. Unter „5.1.2 Infrastruktur und Verkehrsträger“, Punkt (7), Seite 59, wird auf dieses Vorhaben durch die Autoren explizit verwiesen.

Stralsund erlaubt als einziger Seehafen in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit der Verknüpfung der vier Verkehrsträger Seewasserstraße, Binnenwasserstraße, Eisenbahnnetz und Straßennetz. Die Option zum Aufbau logistischer Ketten unter Einbeziehung von Binnenschiffsverkehren über den Großraum Berlin-Brandenburg hinein in das europäische Binnenwasserstraßennetz besteht an keinem der anderen Seehafenstandorte unseres Bundeslandes – ein klares Alleinstellungsmerkmal Stralsunds im Vergleich zu den Häfen Wismar, Rostock und Sassnitz, das in keiner Weise berücksichtigt wurde.

Die Definition der Häfen mit landesweiter Bedeutung muss sich neben den prognostizierten Umschlagentwicklungen des Bundes primär an den infra- und suprastrukturellen Voraussetzungen des jeweiligen Standortes, seiner verkehrstechnischen Anbindung an die internationalen Verkehrsachsen und Ballungsräume sowie an der bereits vorhandenen industriellen Dichte und der Erweiterung dieser orientieren. Vor diesem Hintergrund gehört der Seehafen Stralsund wie die Seehäfen Wismar und Rostock uneingeschränkt in diese Kategorie unter „5.1.2 Infrastruktur und Verkehrsträger“, Punkt (6).

Seiner Bedeutung im Land M-V entsprechend ist der Stralsunder Seehafen auch weiterhin als „landesweit bedeutsamer Seehafen“ einzustufen. Er ist deshalb in den Programmsatz (6) namentlich aufzunehmen und im Plan als „landesweit bedeutsamer Seehafen“ zu kennzeichnen.

Wie bereits in der 1. Stellungnahme angeregt, sollte im Programmsatz (8) für die Ostansteuerung des Stralsunder Universalhafens eine anzustrebende Wassertiefe von 9,50 m ergänzt werden. Dieses begründet sich damit, dass die Schiffsgrößenentwicklung insbesondere in der Schüttgutfahrt (Agrargüter, Baustoffe et.), also in dem Segment, in dem der Stralsunder Hafen hauptsächlich tätig ist, in Richtung tiefer gehender Einheiten geht. Wenn der Seehafen Stralsund auch künftig eine Rolle in diesem Markt spielen will, ist die Sicherstellung seiner uneingeschränkten Schiffbarkeit erforderlich.

„Gerade die seewärtigen Zufahrten, deren regelmäßige Unterhaltung bzw. Anpassung an die Schiffsgrößenentwicklungen bilden die entscheidenden Voraussetzungen für Wachstum in den Häfen, für die Erschließung neuer Märkte durch Hafenwirtschaft und verladende Industrie, für Planungssicherheit bereits angesiedelter Unternehmen und potentieller Ansiedlungsinteressenten. Bereits heute verkehrt eine Vielzahl von Schiffen von und nach Stralsund mit dem derzeit maximal möglichen Tiefgang. Die mit dem Hafen kooperierenden Partner aus den verschiedensten Branchen wie der Agrarwirtschaft oder der Kraftwerksindustrie sehen erhebliche Marktpotentiale bei größerer Wassertiefe, so dass der Ausbau der Ostansteuerung Stralsund auf 9,50 m als als Zielstellung im LEP zu verankern wäre.“\*

(\* Auszug aus der Stellungnahme der SWS Seehafen Stralsund GmbH vom 26.08.2015 zum 2. Entwurf der Fortschreibung des LEP)

In der Begründung zum Kapitel ist der Stralsunder Seehafen ebenfalls als „landesweit bedeutsamer Seehafen“ zu nennen (S. 61).

Größere Wassertiefen sind ebenfalls von eminenter Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung Stralsunds als maritimer, haffenafliner Gewerbe- und Industriestandort sowie ebenso für den Ausbau des Kreuzfahrttourismus. Diesem sollte mit folgendem Formulierungsvorschlag Rechnung getragen werden:

„Die Bundeswasserstraßen sind als solche und in ihrer Funktion zu erhalten (Z).

Die seeseitigen Zufahrten zu den Häfen Rostock, Wismar und Stralsund (Ostansteuerung) sind zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit auf mindestens 16,50 m, 11,50 m und

9,50 m zu vertiefen. Für den Seehafen Stralsund ist die volle Nutzbarkeit der Nord- und der Ostansteuerung für die den Seehafen anlaufenden Schiffe zu sichern. (Z)  
(kursiv: Ergänzungen)

Hinweis: Der Programmsatz (7) bezieht sich auf die Abb. 26 und 27 (nicht 25).

#### Kapitel 5.2 Kommunikationsinfrastruktur, S. 62

Die Neuaufnahme dieses Kapitels zum flächendeckenden Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur mit Bandbreiten von 100 bzw. 50 Mbit/s wird begrüßt. Ebenfalls der beabsichtigte flächendeckende Ausbau mit Glasfaserkabeln.

#### Kapitel 5.3 Energie, S. 62 ff.

Vor dem Hintergrund der Diskussion um mögliche Standorte für Atommüll-Endlager wird der neue Programmsatz (6) zum Zwischenlager Nord ausdrücklich begrüßt. Dieser beinhaltet das verbindliche Ziel der Landesplanung, das Zwischenlager Nord ausschließlich für die radioaktiven Abfälle der Kernkraftwerke Rheinsberg und Lubmin sowie als Landessammelstelle für radioaktive Abfälle aus Medizin, Wirtschaft und Forschung der Länder M-V und Brandenburg zu nutzen.

#### Kapitel 5.4 Bildung und soziale Infrastruktur, S. 67ff

In der Begründung sollte neben den Universitäten Rostock und Greifswald auch die Fachhochschule Stralsund namentlich benannt werden. Eine anforderungsgerechte Weiterentwicklung dieser Einrichtung ist gerade für die Sicherung der regionalen Fachkräftepotentiale in den Bereichen Tourismus, Metall und IT äußerst wichtig

#### Kapitel 6.1.1 Landschaft, S.64

In der Abb. 30 zum Biotopverbundsystem sollten die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete gemäß Legende dargestellt werden, um eine bessere Lesbarkeit zu erzielen.

## **2. Planteil**

Der Stralsunder Seehafen ist als „landesweit bedeutsamer Seehafen“ zu kennzeichnen.

Die Aufnahme der Vorrangstandorte für hafenauffine Industrie- und Gewerbeansiedlungen, zu denen auch Stralsund zählt, wird ausdrücklich begrüßt.

Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (LW) wurde im Bereich der Hansestadt Stralsund so erweitert, dass sie nunmehr das gesamte Stadtgebiet überlagert. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken, da nur 16,1 % der Gesamtfläche des Stralsunder Stadtgebietes bewirtschaftetes Ackerland sind (statistische Jahresübersicht der HST 2014). Von den für die Vorbehaltsgebietsausweisung geltenden drei Kriterien treffen auf die Hansestadt Stralsund weder die maßgebliche Beschäftigtenzahl > 30 noch der maßgebliche Viehbesatz 60 GVE/100 ha landwirtschaftliche Fläche zu. Offenbar wurde auf eine sogen. „gendebasierte durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) > 40“ abgestellt. Leider enthält die Begründung zum Kapitel (S. 51) dazu weder die notwendige Erläuterung noch eine Quellenangabe. Mangels nachvollziehbarer Begründung und aufgrund des relativ geringen Flächenanteils der Ackerflächen am Stadtgebiet erscheint die Einbeziehung des gesamten Stadtgebietes in das Vorbehaltsgebiet LW nicht gerechtfertigt und ist deshalb durch die ursprüngliche Plandarstellung aus dem 1. Beteiligungsverfahren, die das Stadtgebiet weitestgehend freistellt, zu ersetzen.

Wie bereits in der 1. Stellungnahme dargelegt, sind die Geschichte der Hansestadt Stralsund und ihre Bedeutung als traditionsreicher Standort für Hafen, Handel und Schiffbau, aber auch

ihre große touristische Attraktivität und Ausstrahlung seit jeher mit vielgestaltigen, historisch gewachsenen und an neue Ansprüche angepassten Funktions- und Nutzungsbeziehungen zwischen dem landseitigen Stadtraum und den angrenzenden Wasserflächen des Strelasundes verbunden (Seehafen, maritime Wirtschaft, Personenschifffahrt, maritimer Tourismus, wassergebundener Sport und Erholung u.a.). Der Erhalt und eine bedarfsangepasste Fortentwicklung der maritim- touristischen Potenziale in der Hansestadt Stralsund erfordern die Sicherung angemessener Entwicklungsspielräume und das Vorhalten der dafür erforderlichen Flächen. Diesen Anforderungen sollte mit der Ausweisung der küstennahen Wasserflächen vor den Küstenabschnitten nördlich des Ziegelgrabens als Marines Vorbehaltsgebiet Tourismus Rechnung getragen werden. In diesem Küstenabschnitt erstreckt sich das Vorranggebiet Schifffahrt nicht bis an die Küste heran. Auch erfüllt dieser Raum das Kriterium gem. Abb. 43., da hier Vertikalstrukturen den freien Blick auf das Landschaftsbild stören würden. Insofern ist kein Hinderungsgrund für die Ausweisung als Marines Vorbehaltsgebiet Tourismus erkennbar.

Gegen die Einbeziehung des Borgwallsees in das Vorbehaltsgebiet Leitungen zur Sicherung des Trassenausbaus Lubmin-Lüdershagen-Bentwisch-Güstrow bestehen erhebliche Bedenken, da dieser eine wichtige Funktion als Trinkwasserreservoir für die Hansestadt Stralsund erfüllt, diese Funktion gesichert werden muss und nicht eingeschränkt oder gefährdet werden darf.

Der Borgwallsee ist Bestandteil des sensiblen Ökosystems der Stralsunder Stadtteiche. Darüber hinaus rekrutiert die Hansestadt Stralsund einen Teil ihres Trinkwasseraufkommens aus Uferfiltrat des Borgwallsees. Damit kommt ihm eine wichtige Funktion als Trinkwasserreservoir für die Hansestadt Stralsund zu. Im Unterschied zu den Plandarstellungen des 1. Entwurfes ist der Borgwallsee nunmehr nicht mehr Bestandteil des Vorbehaltsgebietes Trinkwasser. Es wird dafür jedoch keine Begründung gegeben. U.E. muss der Borgwallsee Teil des Vorbehaltsgebietes bleiben.

### 3. Umweltbericht

Zutreffenderweise benennt dieser den Stralsund Seehafen als einen der „landesweit bedeutsamen Häfen“ (Tab. 13, S. 181). Entsprechend ist dieses auch so in den Programmsatz (6) des Kap. 5.1.2 *Infrastruktur und Verkehrsträger* zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.- Ing. Alexander Badrow

- Kopie an Amt 80, 60.4 Fr. Schultz
- z.d.A. Fr. Gessert

**Titel: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Wohngebiet Große Parower Straße/ Ecke Kosegartenweg" Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

|               |                                                            |        |            |
|---------------|------------------------------------------------------------|--------|------------|
| Federführung: | 60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege                       | Datum: | 27.07.2015 |
| Bearbeiter:   | Hartlieb, Dieter<br>Ekkehard Wohlgemuth<br>Kirstin Gessert |        |            |

| Beratungsfolge                                 | Termin     |  |
|------------------------------------------------|------------|--|
| OB-Beratung                                    | 17.08.2015 |  |
| Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung | 09.09.2015 |  |

**Sachverhalt:**

Der ALDI-Markt an der Große Parower Straße nimmt eine wichtige Nahversorgungsfunktion für sein Einzugsgebiet wahr. Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung plant er die Vergrößerung seiner Verkaufsfläche um rd. 100 m<sup>2</sup>. Das Warenangebot/ die Artikelanzahl erweitern sich dadurch nicht; diese sind in allen Filialen der Fa. ALDI Nord flächendeckend gleich. Mit der Flächenvergrößerung soll eine großzügige Innenraumgestaltung mit breiten Gängen und mehr Bewegungsraum für den zunehmenden Anteil älterer Kunden ermöglicht werden.

Die Gebäudekonfiguration des Marktes berücksichtigt die geplante Erweiterung von 799 m<sup>2</sup> VK auf 899 m<sup>2</sup> VK bereits. Die Verkaufsflächenenerweiterung kann deshalb auf dem Grundstück durch Lückenschluss in der Südfassade realisiert werden.

Mit der geplanten Verkaufsflächenenerweiterung überschreitet der ALDI-Markt die Schwelle zum großflächigen Einzelhandel (> 800 m<sup>2</sup> VK). Das lässt der B-Plan Nr. 59 jedoch nicht zu. Um das von der ALDI Immobilienverwaltung GmbH verfolgte Erweiterungsvorhaben bauplanungsrechtlich zu ermöglichen, leitete deshalb der Bürgerschaftsbeschluss vom 03.04.2014 (Beschl. Nr. 2014-V-03-1122) das Verfahren zur 1. Änderung des B-Plans ein.

Das Änderungsgebiet liegt in der Kniepervorstadt und umfasst das ca. 5.200 m<sup>2</sup> große Grundstück des ALDI- Marktes an der Großen Parower Straße.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt, da es sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Im Januar/Februar 2015 wurden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden durchgeführt. Bedenken gegen die Planung wurden nicht geäußert; Hinweise gaben das Hauptzollamt, der Fachdienst Umwelt der Landkreisverwaltung Vorpommern-Rügen und das Landesamt für

zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Munitionsbergungsdienst.

#### Lösungsvorschlag:

Der Entwurf zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 59 liegt nun vor. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise wurden durch Textergänzungen in der Begründung berücksichtigt. Der vorliegende Entwurf sollte gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt werden.

Die wesentlichen Inhalte der 1. Änderung bestehen darin, die Erweiterung der Verkaufsfläche des Marktes von bisher maximal 800 m<sup>2</sup> VK auf nunmehr maximal 900 m<sup>2</sup> VK zuzulassen und die im Rahmen der Baugenehmigung erteilten städtebaulich vertretbaren Abweichungen vom B-Plan Nr. 59 zu berücksichtigen. Alle sonstigen Festsetzungen des B-Plans Nr. 59 für den Änderungsbereich wurden unverändert übernommen und gelten fort.

Dieses bedeutet im Einzelnen:

#### 1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die bisherige Festsetzung als Mischgebiet (MI 2) wird in die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes SO mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ geändert. Zulässig ist hier ein Einzelhandelsbetrieb mit Nahversorgungsfunktion und max. 900 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Auf min. 85% der Verkaufsfläche sind Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren sowie Kosmetika anzubieten. Ebenfalls zulässig sind im Sondergebiet die für den Einzelhandelsbetrieb erforderlichen Stellplätze und Anlagen für die Eigenwerbung.

Die zulässige Grundflächenzahl wird unverändert mit 0,6 festgesetzt. Für Nebenanlagen, Stellplätze usw. kann sie bis auf 0,8 erhöht werden.

Mit max. 6,6 m/ 8 m sowie max. 4,2 m über Straßenniveau orientieren sich die zulässigen First- und Traufhöhen für das Gebäude an Bestand. Diese Vorgaben sichern, dass sich die massive Dachfläche in zwei um min. 0,5 m höhenversetzte Pultdächer gliedert.

#### 2. Überbaubare Grundstücksfläche

Die von Baugrenzen und einer Baulinie umschlossene überbaubare Grundstücksfläche wurde an das Bestandsgebäude angepasst. Dieses schöpft den aus zwei Baufenstern bestehenden Bauraum nun nahezu aus.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des städtischen Einzelhandelskonzeptes. Die GMA - Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH Ludwigsburg, legt in ihrer Auswirkungsanalyse vom März 2013 dar, dass die geplante Verkaufsflächenerweiterung keine schädlichen Auswirkungen auf die nächstgelegenen Nahversorgungszentren „Knieper Nord“ an der Kleinen Parower Straße und „Knieper Vorstadt“ am Knieperdamm haben wird.

Die Verkehrserschließung des Markt-Grundstückes für den Liefer- und Kundenverkehr erfolgt auch weiterhin von der Großen Parower Straße aus. Eine spürbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist in Folge der Verkaufsflächenerweiterung nicht zu erwarten, da sich das Warenangebot/ die Artikelanzahl dadurch nicht vergrößern. Die im Rahmen des grundhaften Ausbaus der Großen Parower Straße vorgenommene Asphaltierung wirkt sich spürbar Lärm mindernd aus. Der Kundenparkplatz deckt mit seinen 90 Stellplätzen die Anforderungen der städtischen Stellplatzsatzung auch für die größere Verkaufsfläche ab.

.

#### Alternativen:

Für die geplante Verkaufsflächenerweiterung des ALDI-Marktes besteht derzeit kein Baurecht. Wenn das Erweiterungsvorhaben ermöglicht werden soll, besteht zum nächsten

Verfahrensschritt des Bebauungsplanverfahrens, der die Bestätigung des Entwurfes zur 1. Änderung und seine öffentliche Auslegung beinhaltet, keine Alternative.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 „Wohngebiet Große Parower Straße/ Ecke Kosegartenweg“ für das Grundstück des ALDI-Marktes an der Großen Parower Straße im Stadtteil Kniepervorstadt in der Fassung vom Juli 2015, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), den örtlichen Bauvorschriften (Teil B) und die Begründung mit Anlage werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

,

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Gemäß städtebaulichem Vertrag vom 02.06.2014 trägt die ALDI Immobilienverwaltung GmbH die Planungskosten für das Änderungsverfahren.

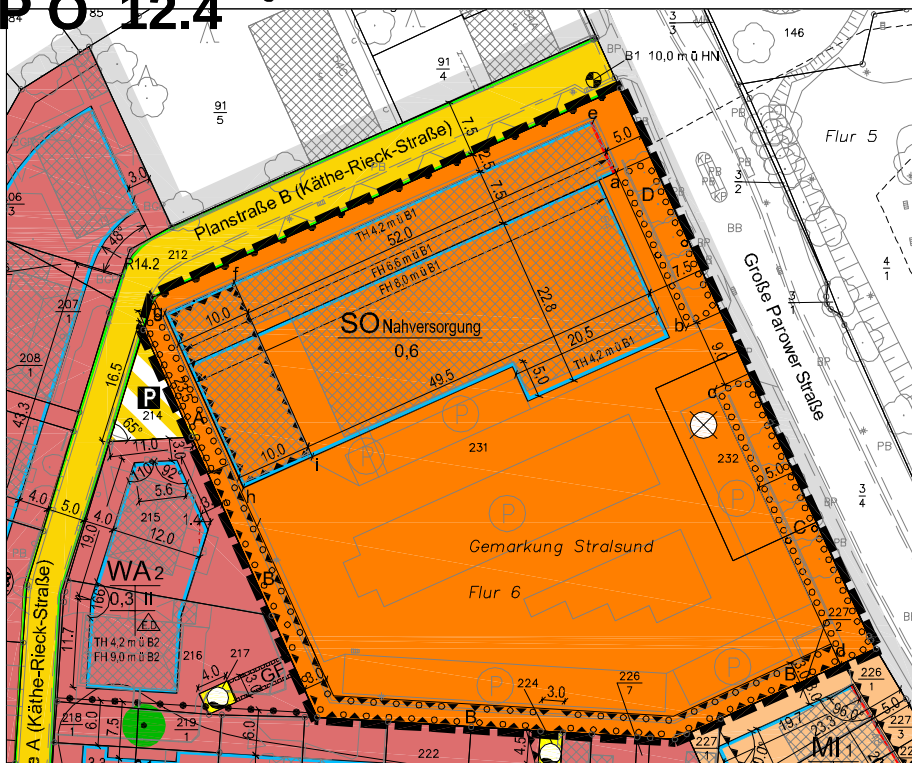
Termine/ Zuständigkeiten:

|                         |                                                           |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Öffentlichen Auslegung: | ca. 6 bis 8 Wochen nach Entwurfs- und Auslegungsbeschluss |
| Zuständig:              | Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege                    |

B-Plan Nr. 59\_1.Änderung Anlage zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

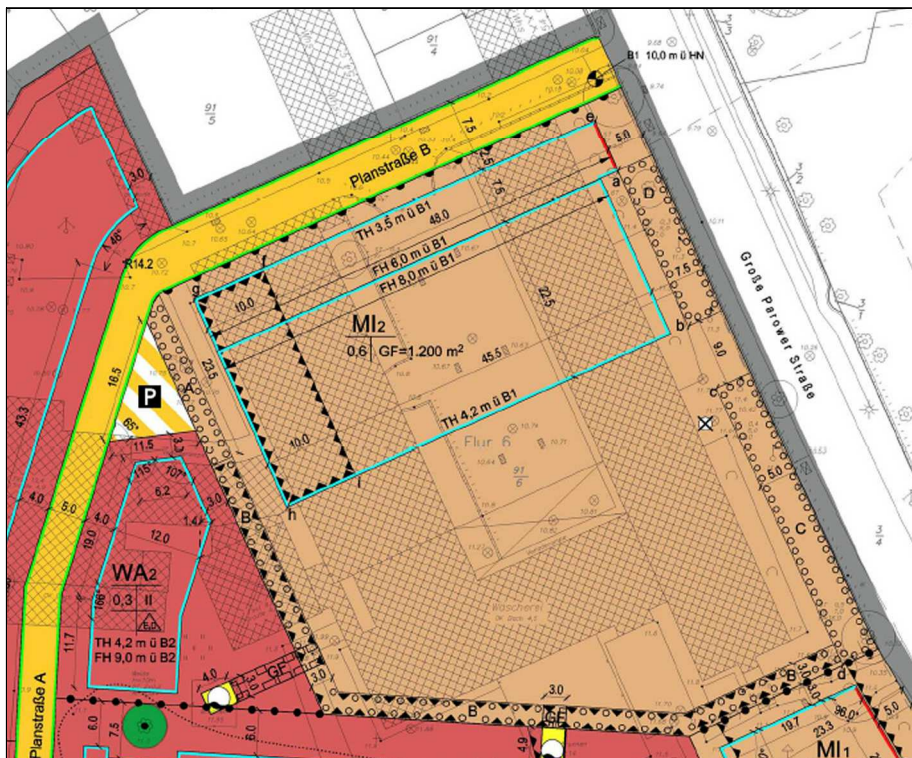
# Teil A - Planzeichnung TOP 12.4



## Planzeichenerklärung

- MI 2** Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- SO** Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)  
Zweckbestimmung: Nahversorgung
- Baulinie** (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
- Baugrenze** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Firstrichtung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan  
Nr. 59, rechtsverbindlich mit Ablauf des 25.07.2008



Hansestadt Stralsund  
Bebauungsplan Nr. 59 "Wohngebiet Große Parower Straße / Ecke Kosegartenweg"  
1. Änderung

Anlage zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Juli 2015

# TOP Ö 12.4

**Auszug aus der Niederschrift  
über die 08.Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung  
am 09.09.2015**

**Zu TOP : 3.3**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Wohngebiet Große Parower Straße/ Ecke Kosegartenweg" Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

**Vorlage: B 0031/2015**

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0031/2015 gemäß  
Beschlussempfehlung zu beschließen.

9 Zustimmungen      0 Stimmenthaltungen 0 Gegenstimmen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 24.09.2015

**Titel: Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Land zur Finanzierung der Theater Vorpommern GmbH**

|               |                                                                   |        |            |
|---------------|-------------------------------------------------------------------|--------|------------|
| Federführung: | 12.2 Büro Controlling                                             | Datum: | 17.09.2015 |
| Bearbeiter:   | Frau Birgit Wittfoth<br>Frau Marion Harder<br>Herr Rainer Behrndt |        |            |

| Beratungsfolge                                                           | Termin     |  |
|--------------------------------------------------------------------------|------------|--|
| zeitweiliger Ausschuss zur Neustrukturierung der Theater Vorpommern GmbH | 29.09.2015 |  |

**Sachverhalt:**

Vorgeschichte:

Das Land gestaltete die Theaterfinanzierung ab 2014 neu. Von dem jährlichen Gesamtvolumen in Höhe von 35,8 Mio. EUR zur Förderung der Theater und Orchester im Land bewirtschaftet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur seitdem Mittel in Höhe von 24,9 Mio. EUR in eigener Ressortzuständigkeit. Zusätzlich fließen weiterhin 10,9 Mio. EUR aus FAG-Mitteln im Wege des Vorwegabzugs.

Mit Auszahlungserlass des Ministeriums vom 23. Dezember 2014, der mit dem Abschluss von Zielvereinbarungen der kommunalen Theaterträger verbunden war, wurden die Zuweisungsbedingungen und die Auszahlungsmodalitäten für die Zuweisungen in 2014 und 2015 bestimmt. Die Mittelverteilung knüpft unmittelbar an den Durchschnitt der Zuweisungssummen 2011 bis 2013 des FAG M-V und die vollständige Ausreichung der Mittel ist an das laufende Verfahren zur Entwicklung langfristig tragfähiger Theater- und Orchesterstrukturen gebunden. Nach dem Erlass bestand deshalb die Möglichkeit, die Zuweisungen um bis zu 10 % an die Erfüllung von inhaltlichen Zielstellungen anzupassen.

Die für das Mehrspartentheater Vorpommern vorgesehenen Mittel wurden in 2014 vollständig ausgereicht.

Im Rahmen eines Gespräches beim Ministerpräsidenten am 12. Dezember 2014 unterbreitete die Landesregierung den Theaterträgern im den östlichen Landesteil ein Angebot – das sogenannte Eckpunktepapier – für die Weiterentwicklung der Theater- und Orchesterstrukturen. Das Angebot sah die Fusion des Theaters Vorpommern und der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz zu einem "Staatstheater Nordost" vor, ohne dass es zu betriebsbedingten Kündigungen komme.

Zum Eckwertepapier hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 12. März 2015 einen Beschluss gefasst, der den Oberbürgermeister ermächtigt, gemäß den beschlossenen Prämissen Verhandlungen mit den Vertragspartnern Land und den Gesellschaftern der

Theater- und Orchestergesellschaft Neubrandenburg/Neustrelitz zu führen sowie zu prüfen und mit dem Land parallel zu verhandeln, ob auf Basis des Städtetheatermodells eine Autonomie des Theaters Vorpommern möglich ist (siehe Beschluss 2015-VI-02-0167).

### **Lösungsvorschlag:**

#### Sachdarstellung und Begründung der Beschlussempfehlung

Aufgrund der unterschiedlichen Beschlusslagen der kommunalen Theaterträger fand beim Staatssekretär des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine Besprechung am 28. Mai 2015 statt. In der Folge legte das Land ein Angebot zum Eckwertepapier in Form einer neuen Zielvereinbarung für die Finanzierung in 2016 und 2017 vor. Nach dem Willen des Ministeriums sollen ab 2016 die Festlegungen im Rahmen eines landesweiten Konzeptes für Theater- und Orchesterstrukturen Grundlage für die Mittelverteilung sein.

Dazu fand auf oberster Verwaltungsebene eine weitere Beratung am 13. Juli 2015 beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur statt. Der Minister legte daraufhin mit Schreiben vom 24. Juli 2015 eine neue Fassung der Zielvereinbarung vor. Dieses Angebot des Landes wird **bis zum 31. Oktober 2015** aufrechterhalten.

Nach Auffassung der Gesellschaftervertreter der Theater Vorpommern GmbH fanden die Forderungen aus den gefassten Beschlüssen der Vertretungskörperschaften im Wesentlichen keine Berücksichtigung. Das betrifft insbesondere

- die Forderung nach einer gerechten Zuschuss-/Gegenleistungsverteilung zwischen den kommunalen Gesellschaftern,
- einem zentralen und wirtschaftlichen Standort für die Theaterwerkstätten und
- nach der alleinigen Übernahme von eventuellen Mehrkosten durch das Land.
- Daneben wurde auch der Wunsch nach einem externen Moderator bei den Verhandlungen vom Land abgelehnt.

Gegenüber dem Eckpunktepapier beinhaltet die Zielvereinbarung folgende wesentliche Konkretisierungen bzw. Änderungen:

1. Land wird Mehrheitsgesellschafter,
2. neben den direkten sollen nunmehr auch die indirekten Zuschüsse beibehalten werden,
3. die Finanzierung von Mehrkosten bzw. weiteren Finanzierungslücken soll nach den Zuschussanteilen der Träger erfolgen,
4. das Land erwirbt bereits vor der Fusion umfangreiche Mitspracherechte bei der Wirtschaftsplanaufstellung und beim Wirtschaftsplanvollzug.

Aufgrund der drohenden finanziellen Konsequenzen bei Nichtannahme des Angebots – Senkung des Landeszuschusses um 549.384 EUR – und der mit betriebsbedingten Kündigungen verbundenen Alternativen (Spartenschließungen) empfiehlt die Verwaltung, ebenso wie der Aufsichtsrat der Theater Vorpommern GmbH in seiner Sitzung am 1. September 2015, die Annahme dieser Zielvereinbarung durch die Träger der Theater Vorpommern GmbH. Damit wäre ein wesentlicher Beitrag für die Finanzierung der Theater Vorpommern GmbH für die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 verbunden. Darüber hinaus ist der Landesanteil von bis zu 10 Mio. EUR für die Sanierung des Theaters Greifswald an die

Zustimmung zur Zielvereinbarung gebunden.

Im Rahmen der anschließenden Fusionsverhandlungen ist das Optimum für die Theater Vorpommern GmbH und seine Träger zu verhandeln. Die Bürgerschaft wird über die entsprechenden Schritte unterrichtet, ggf. sind Beschlüsse einzuholen und zu fassen.

Eine Zustimmung zur der vorliegenden Zielvereinbarung ist noch nicht mit einer Zustimmung zur eigentlichen Fusion verbunden. Nach Abschluss der Verhandlungen und Prüfung der Ergebnisse müsste die Bürgerschaft mindestens noch einen Gründungs- bzw. Verschmelzungsbeschluss fassen und dem Gesellschaftsvertrag für das neue „Staatstheater Nord-Ost“ zustimmen.

Für den Fall, dass die Träger und die kommunalen Gremien das Angebot des Landes nicht annehmen, werden folgende Alternativen nach Eckwertepapier aufgezeigt:

#### a) Autonomie

Sofern eine Fusion nicht zustande kommt, respektiert das Land die Entscheidungsrechte der kommunalen Theaterträger zur Sanierung der Theater im östlichen Kulturkooperationsraum in eigener Verantwortung (Metrum-Modell 1).

- Das Land beteiligt sich demgemäß nicht gesellschaftsrechtlich an den kommunalen Theatern.
- Eine Beteiligung an der Übernahme etwaiger zukünftiger Defizite der Theater durch das Land entfällt.
- Das Land stellt die jährlichen Basiszuschüsse bereit (TVP: 7,409 Mio. EUR). Sofern die Theater Umstrukturierungsmaßnahmen einleiten, die zu einer nachgewiesenen nachhaltig tragfähigen wirtschaftlichen Perspektive führen, erhöht das Land die Zuschüsse um jeweils 10 % auf die bereinigten Zuschüsse gemäß Anlage 1 des FAG-Theatererlasses 2014/15 (TVP: 549.384 EUR).

#### b) Teilfusion

Sofern sich ein einzelner Träger der Fusion nicht anschließt, wird das Land seinen Finanzierungsbeitrag gemäß FAG-Regelungen an diesen Träger auf ein Mindestmaß reduzieren. Die darüber hinausgehenden Mittel des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Sicherung einer nachhaltig tragfähigen Theater- und Orchesterstruktur werden ausschließlich den fusionswilligen Trägern zur Verfügung gestellt, sofern sie die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen und die Strukturen für einen eigenständigen gemeinsamen Theaterbetrieb schaffen. Das Land wird sich an dieser Gesellschaft gegebenenfalls beteiligen.

Die vorliegende Zielvereinbarung führt in Abschnitt VII, weitere Festlegungen der Vereinbarungspartner, zudem aus: *„Im Falle eines nicht einvernehmlichen Abweichens durch die kommunalen Vertragspartner, die TOG und TVP, behält sich das Land vor, seine laufenden Zuschüsse für den Theaterbetrieb zu reduzieren und seine Zusage zur Mitfinanzierung der als notwendig anerkannten Baubedarfe zurückzuziehen.“*

#### Städtetheatermodell

Gemäß Beschluss der Bürgerschaft (2015-VI-02-0167 vom 12. März 2015, hier Punkt 2) war parallel zu den Verhandlungen zu prüfen, ob eine Autonomie des Theaters Vorpommern bspw. auf Basis des Städtetheatermodells, über das Jahr 2016 hinaus möglich ist. Zu diesem Zweck wurde das Land mehrfach aufgefordert, Verhandlungen mit den Vertretern der Träger der TVP aufzunehmen.

In einer Auswertung des Landes von Solidar- und Städtetheatermodell, die den Oberbürgermeistern und Landräten auf der Beratung am 28. Mai 2015 übergeben wurde, wurde festgestellt, dass mit den Planrechnungen das Niveau des Flächentarifvertrages auch in 2020 – wie im Fusionsfall vorgesehen – nicht erreicht wird und damit die Anforderungen an eine nachhaltige Strukturreform nicht erfüllt werden. Zudem wurden Zuschusssteigerungen seitens des Landes und der Städte angenommen, die nicht geplant oder zugesagt wurden. Ohne langfristige Strukturentscheidungen wird es nicht möglich sein, das vorhandene strukturelle Defizit zu reduzieren. Das Land hat lt. Protokoll in der Beratung am 13. Juli 2015 mit den Oberbürgermeistern und Landräten festgehalten, dass Autonomiemodelle keinen 100%-igen Zuschuss des Landes gemäß dem Eckwertepapier vom 12. Dezember 2014 zulassen.

Parallel dazu hat der Geschäftsführer des Theater Vorpommern, Herr Dirk Löschner, eine nochmalige Prüfung des Städtetheater-/Autonomiemodells vorgenommen und verschiedene Varianten bei verschiedenen Annahmen kalkuliert. Im Folgenden seien die Entwicklungen der Zuschüsse der Hansestadt Stralsund im besten und im schlechtesten Fall dargestellt:

|                                | <b>Best Case</b><br>Zuschusserhöhung HST<br>von 3.080 T€ (2015) auf | <b>Worst Case</b><br>Zuschusserhöhung HST<br>von 3.080 T€ (2015) auf |
|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Flächentarif bis 2025 erreicht | 4.885,61 T€ (2025)                                                  | 7.433,48 T€ (2025)                                                   |
| Flächentarif bis 2030 erreicht | 4.549,02 T€ (2025)<br>5.423,23 T€ (2030)                            | 6.773,04 T€ (2025)<br>9.097,92 T€ (2030)                             |

Quelle: Zusammenstellung aus Berechnungen von Dirk Löschner, Geschäftsführer TVP

Dazugehörige Annahmen:

|                                                                  |      |       |
|------------------------------------------------------------------|------|-------|
| Tarifierhöhung                                                   | 2,5% | 3,5 % |
| Kürzung Landeszuschuss um 10%                                    | Nein | ja    |
| Dynamisierung Landeszuschuss ab 2021                             | Ja   | Nein  |
| Zusatzzahlungen Land ab 2017 zur Angleichung an den Flächentarif | Ja   | Nein  |

Es wird deutlich, dass die für den besten Fall herangezogenen Annahmen einer genauen Prüfung nicht standhalten. Das Städtetheatermodell wird – wie oben geschildert – durch das Land als langfristig nicht tragfähig angesehen, da strukturelle Defizite nicht beseitigt werden. Die damit verbundene Kürzung des Landeszuschusses um 549.384 EUR führt zu (weiteren) Defiziten, welche die Gesellschaft ohne weitere Zuschüsse der Gesellschafter nicht ausgleichen kann. Die für die Umsetzung des Städtetheatermodells erforderlichen Dynamisierungen und weiteren Zusatzzahlungen des Landes zum Angleich an den Flächentarif wird es bei einem aus Landessicht nicht tragfähigem Modell nach derzeitigem Stand nicht geben. Aus diesem Grund war der Aufsichtsrat der Theater Vorpommern GmbH mehrheitlich der Überzeugung, dass das Städtetheatermodell nicht finanzierbar sei.

Aus den vorstehenden Schilderungen kann abgeleitet werden, dass bei Festhalten an der Selbständigkeit der Theater Vorpommern GmbH Spartenschließungen mit betriebsbedingten Kündigungen bei der Theater Vorpommern GmbH unumgänglich sein würden, da die kommunalen Träger die notwendigen Zuschusserhöhungen nicht aufbringen können.

Daneben würde im Vergleich zur Fusion auch ein Angleich an den Flächentarif bis 2020 nicht gelingen.

#### Finanzierung

Mit Annahme der Zielvereinbarung verpflichtet sich die Hansestadt Stralsund, für die Jahre 2016 und 2017 seine bisherigen direkten und indirekten Zuschüsse beizubehalten. Erst bei einer eventuellen Fusion ab 2018 bindet die Zielvereinbarung weiter dahingehend, dass sich die künftigen Träger jetzt bereits verpflichten, sowohl ein fortlaufendes Defizit i.H.v. 0,3 Mio. EUR gemeinschaftlich zu tragen als auch die notwendigen und nicht noch bezifferbaren Dynamisierungen ab 2021 vorzunehmen. Eine im Rahmen der Fusion verbleibende Finanzierungslücke von 1,4 Mio. EUR ist zusätzlich durch „gemeinsame Anstrengungen“ zu schließen. Dies betrifft auch höhere einmalige und laufende Finanzierungslücken, die nach jetzigem Kenntnisstand nicht auszuschließen sind.

#### Sonstiges

Da sich die Hansestadt Stralsund mit der Zustimmung zur Zielvereinbarung u.a. dazu bekennt, auch zukünftig alle bisherigen direkten und indirekten Zuschüsse aufrechtzuerhalten und die Ersteren ab 2021 zu dynamisieren, wird davon ausgegangen, dass die Beschlussfassung gemäß § 55a der Kommunalverfassung M-V (langfristige Verpflichtungen) der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Die Laufzeit der Zahlungsverpflichtungen übersteigt den Finanzplanzeitraum der Hansestadt Stralsund. Auf spätere Anzeigepflichten nach §§ 68 ff. der Kommunalverfassung M-V, die die Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen und Einrichtungen betreffen, wird verwiesen.

#### **Alternativen:**

Alternativen sind im Lösungsvorschlag angeführt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1.  
Die Zielvereinbarung des Landes mit Stand vom 24.07.2015 wird zur Kenntnis genommen.
2.  
Die Bürgerschaft stellt fest, dass die beschlossenen Forderungen gemäß Beschluss 2015-VI-02-0167 vom 12.03.2015 im Wesentlichen keine Berücksichtigung bei der Erstellung des Angebotes des Landes fanden.
3.  
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Abstimmung mit den beiden anderen Gesellschaftern der Theater Vorpommern GmbH, das Angebot des Landes anzunehmen und vorbehaltlich der Zustimmung aller Vertragsparteien zu unterzeichnen.
4.  
Die Forderung bei der Gestaltung der neuen Gesellschaft „Staatstheater Nordost“ nach einer ausgewogenen und gerechten Verteilung des Spielplanes auf die Theaterstandorte, entsprechend ihrer Förderung und deren Dynamisierung, angemessen zu berücksichtigen, ist im Rahmen der Fusionsverhandlungen weiter umzusetzen. Des Weiteren sind die im Rahmen der anstehenden Fusionsverhandlungen in den Arbeitsgruppen sowie der Projektsteuergruppe die mit Beschluss 2015-VI-02-0167 vom 12.03.2015 getroffenen Bedingungen weiter zu verfolgen und zu verhandeln.

**Finanzierung:**

Mit der Annahme der Zielvereinbarung verpflichtet sich die Hansestadt Stralsund, für die Jahre 2016 und 2017 seine bisherigen direkten und indirekten Zuschüsse beizubehalten.

**Termine/ Zuständigkeiten:**

Termin: sofort

Zuständig: Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Zielvereinbarung Land vom 24.07.2015

Anlage 2 zur Zielvereinbarung Land vom 24.07.2015

Zielvereinbarung Land vom 24.07.2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

| Prognose Kulturkooperationsraum Ost in Mio. Euro                    |                                                                                       |              |              |              |              |              |              |              |               |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|
|                                                                     | 2015                                                                                  | 2016         | 2017         | 2018         | 2019         | 2020         | 2021*        | 2022*        | Summe         |
| <b>Zusätzlicher Zuschussbedarf (gesamt)*</b>                        | <b>0,49</b>                                                                           | <b>0,30</b>  | <b>0,30</b>  | <b>0,47</b>  | <b>1,27</b>  | <b>1,28</b>  | <b>0,93</b>  | <b>0,65</b>  | <b>5,70</b>   |
|                                                                     | <b>Staatstheater Nordost</b>                                                          |              |              |              |              |              |              |              |               |
| <b>Defizit (ohne Reform)</b>                                        | <b>-0,38</b>                                                                          | <b>-0,49</b> | <b>-2,05</b> | <b>-3,51</b> | <b>-5,00</b> | <b>-5,84</b> | <b>-5,84</b> | <b>-5,84</b> | <b>-28,94</b> |
| <i>Entwicklung Stellenzahl durch Nicht-Nachbesetzung</i>            | 481                                                                                   | 472          | 465          | 452          | 439          | 431          | 425          | 420          |               |
| <i>Anzahl abgebauter Stellen (kumuliert)</i>                        | 4                                                                                     | 13           | 20           | 33           | 46           | 54           | 60           | 65           |               |
| Personalkostenkostenreduktion durch Nicht-Nachbesetzung             | 0,18                                                                                  | 0,60         | 0,94         | 1,59         | 2,28         | 3,11         | 3,46         | 3,74         | 15,91         |
| <b>zusätzlicher Zuschussbedarf (nur Stellenabbau)</b>               | <b>0,19</b>                                                                           | <b>0,00</b>  | <b>1,10</b>  | <b>1,92</b>  | <b>2,72</b>  | <b>2,73</b>  | <b>2,38</b>  | <b>2,10</b>  | <b>13,15</b>  |
| Zuschusserhöhung Neubrandenburg                                     |                                                                                       | 0,40         | 0,40         | 0,40         | 0,40         | 0,40         | 0,40         | 0,40         | 11,30         |
| Zuschusserhöhung Neustrelitz                                        |                                                                                       | 0,40         | 0,40         | 0,40         | 0,40         | 0,40         | 0,40         | 0,40         |               |
| bisheriger Zuschuss DTK                                             |                                                                                       |              | 0,95         | 0,95         | 0,95         | 0,95         | 0,95         | 0,95         |               |
| <b>Betriebsergebnis (alle Maßnahmen)</b>                            | <b>-0,19</b>                                                                          | <b>0,91</b>  | <b>0,65</b>  | <b>-0,17</b> | <b>-0,97</b> | <b>-0,98</b> | <b>-0,63</b> | <b>-0,35</b> |               |
| <i>Zuführung zur Rücklage</i>                                       |                                                                                       | 0,91         | 0,65         |              |              |              |              |              | 1,56          |
| <b>zusätzlicher Zuschussbedarf (alle Maßnahmen)</b>                 | <b>0,19</b>                                                                           | <b>0,00</b>  | <b>0,00</b>  | <b>0,17</b>  | <b>0,97</b>  | <b>0,98</b>  | <b>0,63</b>  | <b>0,35</b>  | <b>3,30</b>   |
| <i>- zusätzlicher Zuschussbedarf strukturell (bisher ungedeckt)</i> |                                                                                       |              |              |              | 0,35         | 0,35         | 0,35         | 0,35         | 1,40          |
| <i>- zusätzlicher Zuschussbedarf temporär (Übernahme Land)</i>      | 0,19                                                                                  | 0,00         | 0,00         | 0,17         | 0,62         | 0,63         | 0,28         | 0,00         | 1,90          |
|                                                                     | <b>VLB Anklam</b>                                                                     |              |              |              |              |              |              |              |               |
| <b>Defizit (ohne Reform)</b>                                        | <b>-0,44</b>                                                                          | <b>-0,47</b> | <b>-0,50</b> | <b>-0,54</b> | <b>-0,57</b> | <b>-0,61</b> | <b>-0,61</b> | <b>-0,61</b> | <b>-4,34</b>  |
| Kostenreduktion durch Maßnahmen                                     | 0,14                                                                                  | 0,17         | 0,20         | 0,24         | 0,27         | 0,31         | 0,31         | 0,31         | 1,94          |
| <b>Betriebsergebnis</b>                                             | <b>-0,30</b>                                                                          | <b>-0,30</b> | <b>-0,30</b> | <b>-0,30</b> | <b>-0,30</b> | <b>-0,30</b> | <b>-0,30</b> | <b>-0,30</b> | <b>-2,40</b>  |
| <b>zusätzlicher Zuschussbedarf strukturell (bisher ungedeckt)</b>   | <b>0,30</b>                                                                           | <b>0,30</b>  | <b>0,30</b>  | <b>0,30</b>  | <b>0,30</b>  | <b>0,30</b>  | <b>0,30</b>  | <b>0,30</b>  | <b>2,40</b>   |
|                                                                     | *) Dynamisierung der Landes- und kommunalen Zuschüsse nach 2020 noch nicht enthalten. |              |              |              |              |              |              |              |               |

## Ergebnisprognose ohne Fusion und modifiziertes Modell 7

### Fusion TVP und TOG [Stand März 2014; in Mio. €, ohne Anklam]

| Ergebnisprognose ohne Maßnahmen <sup>1)</sup>                    | 2015         | 2016         | 2017         | 2018         | 2019         | 2020         | 2021*        | 2022*        |
|------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Eigene Erlöse                                                    | 4,11         | 4,28         | 4,30         | 4,40         | 4,49         | 4,59         | 4,59         | 4,59         |
| Zuschüsse                                                        | 26,96        | 26,96        | 26,96        | 26,96        | 26,96        | 26,96        | 26,96        | 26,96        |
| Kommunen                                                         | 10,67        | 10,67        | 10,67        | 10,67        | 10,67        | 10,67        | 10,67        | 10,67        |
| Land                                                             | 16,29        | 16,29        | 16,29        | 16,29        | 16,29        | 16,29        | 16,29        | 16,29        |
| <b>Summe Erlöse</b>                                              | <b>31,07</b> | <b>31,24</b> | <b>31,26</b> | <b>31,36</b> | <b>31,45</b> | <b>31,55</b> | <b>31,55</b> | <b>31,55</b> |
| Personalkosten festang. Personal inkl. SV                        | 22,26        | 22,38        | 22,86        | 23,42        | 24,00        | 27,94        | 27,94        | 27,94        |
| <i>Zur Info: Personalkosten pro Mitarbeiter in T €</i>           | <i>45,9</i>  | <i>46,1</i>  | <i>47,1</i>  | <i>48,3</i>  | <i>49,5</i>  | <i>57,6</i>  |              |              |
| Honorare                                                         | 1,54         | 1,54         | 1,54         | 1,54         | 1,54         | 1,54         | 1,54         | 1,54         |
| Sachkosten <sup>2)</sup>                                         | 7,64         | 7,81         | 7,91         | 7,91         | 7,91         | 7,91         | 7,91         | 7,91         |
| <b>Summe Kosten</b>                                              | <b>31,44</b> | <b>31,73</b> | <b>32,31</b> | <b>32,87</b> | <b>33,45</b> | <b>37,39</b> | <b>37,39</b> | <b>37,39</b> |
| <b>Betriebsergebnis ohne Maßnahmen</b>                           | <b>-0,38</b> | <b>-0,49</b> | <b>-1,05</b> | <b>-1,51</b> | <b>-2,00</b> | <b>-5,84</b> | <b>-5,84</b> | <b>-5,84</b> |
| Modifiziertes Modell 7 ohne betriebsbedingten Kündigungen,       | 2015         | 2016         | 2017         | 2018         | 2019         | 2020         | 2021*        | 2022*        |
| Mehreinnahmen für fusioniertes Theater                           |              | 0,8          | 1,75         | 1,75         | 1,75         | 1,75         | 1,75         | 1,75         |
| Mehrkosten durch stufenweisen Rückkehr zur Fläche ab 2017        |              |              | 1,0          | 2,0          | 3,0          |              |              |              |
| <i>Zur Info: Entwicklung Stellenzahl durch Nicht-Nachbesetz.</i> | <i>481</i>   | <i>472</i>   | <i>465</i>   | <i>452</i>   | <i>439</i>   | <i>431</i>   | <i>425</i>   | <i>420</i>   |
| Stellenabbau durch Nicht-Nachbesetzung                           | 4            | 13           | 20           | 33           | 46           | 54           | 60           | 65           |
| Personalkostenreduktion durch Nicht-Nachbesetzung                | 0,18         | 0,60         | 0,94         | 1,59         | 2,28         | 3,11         | 3,46         | 3,74         |
| <i>Zur Info: Personalkosten pro Mitarbeiter in T €</i>           | <i>46,3</i>  | <i>47,4</i>  | <i>51,3</i>  | <i>56,2</i>  | <i>61,5</i>  | <i>64,8</i>  |              |              |
| Ergebnisverbesserung durch Maßnahmen                             | 0,18         | 1,40         | 1,69         | 1,34         | 1,03         | 4,86         | 5,21         | 5,49         |
| <b>Betriebsergebnis nach Maßnahmen</b>                           | <b>-0,19</b> | <b>0,91</b>  | <b>0,65</b>  | <b>-0,17</b> | <b>-0,97</b> | <b>-0,98</b> | <b>-0,63</b> | <b>-0,35</b> |
| Zusätzlich notwendige Landesmittel zur Erreichung                | 0,19         | 0            | 0            | 0,17         | 0,97         | 0,98         | 0,63         | 0,35         |
| <b>Landesmittel gesamt</b>                                       | <b>16,5</b>  | <b>16,3</b>  | <b>16,3</b>  | <b>16,5</b>  | <b>17,3</b>  | <b>17,3</b>  | <b>16,9</b>  | <b>16,6</b>  |

# TOP Ö 12.5

## **Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung des zeitweiligen Ausschusses zur Neustrukturierung der Theater Vorpommern GmbH am 29.09.2015**

### **Zu TOP : 3.1**

#### **Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Land zur Finanzierung der Theater Vorpommern GmbH**

**Vorlage: B 0043/2015**

Frau Harder, Amt 12 – Beteiligungsmanagement, gibt einen historischen Abriss über die Vorgänge, die zu der jetzt vorliegenden Zielvereinbarung führten. In ihren Ausführungen beginnt sie mit dem Beschluss des „Letter of intent“ der Bürgerschaft im Oktober 2013, der eine ergebnisoffene Prüfung zum Ziel hatte. Sie erwähnt eine Zielvereinbarung, die die Finanzierung für die Jahre 2014 und 2015 regelte. Die vom Ministerium für Inneres und Sport M-V vorgegebenen Auflagen wurden durch die Stadt erfüllt, so dass die kompletten FAG-Mittel im Wirtschaftsjahr 2014 an die Stadt ausgezahlt werden konnten. Sie geht davon aus, dass diese auch komplett für das Jahr 2015 ausgezahlt werden, da auch deren Auflagen termingemäß erfüllt wurden. Frau Dr. Süße bestätigt, dass bis heute von der Zahlung ausgegangen werden kann.

Frau Harder erinnert an den erfolgten Beschluss zum Eckwertepapier im März dieses Jahres, wonach die Hansestadt Stralsund unter aufgezeigten Prämissen den Oberbürgermeister ermächtigt, Verhandlungen zu führen. Sie verweist weiterhin darauf, dass durch die weiteren Träger, hier insbesondere Neubrandenburg, Neustrelitz unterschiedliche Beschlüsse gefasst wurden.

Daher wurde als Ergebnis einer Beratung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V zwischen dem Staatssekretär und den Trägern im April 2015 durch das Land M-V eine neue Zielvereinbarung vorgelegt, die als Angebot des Landes bis zum 31.10.2015 durch die Trägervvertretungen beschlossen werden sollen. Es ist festzustellen, dass die Hansestädte Greifswald und Stralsund bisher die größten finanziellen Parts getragen haben und nach dem Entwurf der neuen Zielvereinbarung dies auch künftig weiter tun sollen. Aus Sicht von Frau Harder muss es hier eine Neuverteilung geben. Probleme gibt es auch mit der Festsetzung der Theaterwerkstätten am Standort Neustrelitz, da hierzu die Bürgerschaft eine andere Beschlussfassung (Stichwort zentrale Lage) vornahm.

Frau Harder zeigt Abweichungen zum Eckwertepapier auf. Beispielsweise beansprucht das Land Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsanteile von 51 %. Es gelten die Bedingungen der Landeshaushaltsordnung. Es wird weiterhin gefordert, dass neben den direkten Zuschüssen auch alle indirekten Zuschüsse (zinslose Miete Theaterhäuser und Nebengelass) beibehalten werden. Laut Zielvereinbarung zahlt das Land M-V nur bis zu 1,9 Mio. Euro pro Jahr. Die etwaigen Differenzbeträge zu den Mehrkosten/Finanzierungslücken soll von den Trägern nach Zuschussanteilen aufgebracht werden. Bereits jetzt sichert sich das Land M-V Mitspracherechte bei der Wirtschaftsplanerstellung und seiner Durchführung. Es wird moniert, dass es vom Land M-V noch keine Finanzierungsvereinbarung für 2016 ff. und somit keine Planungssicherheit gibt.

Frau Harder weist darauf hin, dass bei Nichtunterzeichnung der Zielvereinbarungen 10 % weniger finanzielle Mittel vom Land bereitgestellt werden bzw. Zahlungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Unter Abwägung wird seitens der Verwaltung sowie des Aufsichtsrates der Gesellschaft vorgeschlagen, der Zielvereinbarung zuzustimmen. Mit der vorgesehenen Zusammenführung der Theater- und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz (TOG) und der Theater Vorpommern GmbH (ggf. ab 01.01.2018) bliebe ein Mehrspartentheater für die Region erhalten, allerdings in einem größeren Rahmen. Zudem wäre die Mitfinanzierung des Landes ohne Abschläge gesichert.

Die vorliegende Zielvereinbarung gilt für 2016 und 2017.

Herr Werner fragt, ob der Marstall in Neustrelitz für die Beherbergung der Zentralwerkstätten technisch geeignet ist. Frau Dr. Süße, Abteilungsleiterin im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V, antwortet, dass nach Auffassung des Geschäftsführers der TOG der Standort geeignet ist.

Den Denkmalschutz betreffend erklärt Herr Löschner, Intendant Theater Vorpommern, dass es u. a. Probleme mit den Säulen und Decken gibt. Frau Dr. Süße erklärt, dass der Marstall von außen saniert werden musste (vorgesehen 7,2 Mio. €), da das Gebäude unter Denkmalschutz steht. Für den Standort spricht, dass der Marstall direkt neben dem Theater steht. Herr Löschner hat sich dafür eingesetzt, dass es eine Prüfung zu Standortwerkstätten im Norden geben wird, da Neustrelitz von Stralsund sehr weit entfernt ist.

Auf die Nachfrage von Herrn Pieper nach Alternativen zu einer Zusammenlegung der Theater antwortet Frau Dr. Süße, dass es große finanzielle Schwierigkeiten geben würde, wenn der jetzige Status beibehalten würde. Frau Dr. Süße betont, dass sie das Land M-V und die jeweiligen Träger als Partner und nicht als Gegner sieht. Die Lasten können geteilt werden.

Herr Pieper und Frau Bartel äußern ihre Bedenken. Frau Bartel ist irritiert, dass das Land M-V Mehrheitsgesellschafter (mit Mindestanteilen von 51 %) werden soll. Sie wünscht sich, dass das Land die Träger als Partner auf Augenhöhe betrachtet. Frau Süße entgegnet, dass es schwierig ist, den Interessen aller sechs Träger gerecht zu werden.

Herr Philippen und Herr Lewing legen ihre Standpunkte dar. Aus ihrer Sicht hat die Hansestadt Stralsund bisher viel in das Theater investiert. Die Bürgerschaft hat große Anstrengungen für den Erhalt des Theaters unternommen. Sie sehen auch das Land M-V in der Verantwortung.

In der weiteren Diskussion zwischen Frau Kraska-Röll und Frau Dr. Süße kommt zur Sprache, wie sich das Verhältnis des finanziellen Einbringens der Träger und der Bespielung der Theater darstellt. Herr Löschner erklärt, dass schon jetzt die Verteilung der Vorstellungen zwischen Greifswald und Stralsund ungleich ist, obwohl gleiche Anteile gezahlt werden. Hier spielen auch anderen Faktoren eine Rolle.

Nach Auffassung von Herrn Hofmann sind das Land M-V und die Hansestadt Stralsund keine Partner auf Augenhöhe. Vorgegebene Termine vom Land sind zu kurzfristig. Folgt die Stadt der Meinung des Landes nicht, bleiben finanzielle Mittel aus. Nach Meinung von Herrn Hofmann hat die Bürgerschaft kein tatsächliches Mitbestimmungsrecht.

Auf die 51 % Landesanteil angesprochen, erklärt Frau Dr. Süße, dass sich dies aus gesetzlichen Vorschriften ergibt.

In der folgenden Diskussion, an der sich Herr Werner, Frau Dr. Stahlberg und Frau Dr. Süße beteiligen, geht es um das Personal. So werden z. B. der geplante Stellenabbau, der Flächentarif, die Arbeitszeit, die Wegefähigkeit angesprochen. Frau Dr. Süße spricht sich für die Schaffung vernünftiger Übergänge mit den Tarifpartnern aus. Sie berichtet in diesem Zusammenhang von ihren Erfahrungen bei der Fusion der Theater Schwerin und Parchim.

Frau Dr. Süße erläutert, dass mit der Unterzeichnung der Zielvereinbarung das Einverständnis der Stadt vorliegt, in Verhandlungen mit dem Land einzusteigen.

Im weiteren Verlauf der Beratung geht es um Finanzierungslücken. Frau Dr. Süße ist klar, dass hier große Anstrengungen unternommen werden müssen. Sie meint, dass hier in groben Zügen über die Gestaltung eines künftigen Wirtschaftsplanes diskutiert wird. Nachdem auch die Frage nach den künftigen Transportkosten aufgeworfen wird, erklärt Frau Dr. Süße, dass es bei der Zielvereinbarung nur darum geht zu entscheiden, ob man den Weg mit dem Land M-V gemeinsam weitergehen will.

Auf die Frage von Frau Bartel, warum kein externer Moderator zugelassen wurde, antwortet Frau Dr. Süße, dass der Minister dies nicht für erforderlich hält.

Zu weiter aufgeführten finanziellen Problemen legt Frau Dr. Süße dar, dass Umstrukturierungshilfen und Liquiditätshilfen vom Land gezahlt werden können.

Von Herrn Pieper nach dem Zeitrahmen befragt, verdeutlicht Frau Dr. Süße, dass der Prozess Zeit braucht. Sie verweist auf die beteiligten Arbeitsgruppen. Nach ihrer Einschätzung aus heutiger Sicht wird bis zur Landtagswahl M-V 2016 noch kein Gesellschaftsvertrag vorliegen.

Vor der Abstimmung zur Vorlage weist Herr Philippen darauf hin, dass in der Fraktion Bürger für Stralsund noch Beratungsbedarf besteht und sich die Mitglieder der Fraktion demzufolge enthalten werden.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0043/2015 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Abstimmung: 1 Zustimmung 2 Gegenstimmen 6 Stimmenthaltungen

Damit ist die Vorlage B 0043/2015 durch den Ausschuss abgelehnt, und somit ergeht **keine Empfehlung** an die Bürgerschaft, die Vorlage gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

Für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 06.10.2015

## ZIELVEREINBARUNG

zwischen  
Hansestadt Stralsund  
vertreten durch  
Oberbürgermeister Dr. Alexander Badrow

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
vertreten durch  
Oberbürgermeister Dr. Arthur König

Landkreis Vorpommern-Rügen  
vertreten durch  
Landrat Ralf Drescher

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
vertreten durch  
Landrat Heiko Kärger

Stadt Neubrandenburg  
vertreten durch  
Oberbürgermeister Silvio Witt

Stadt Neustrelitz  
vertreten durch  
Bürgermeister Andreas Grund

und

Land Mecklenburg-Vorpommern  
vertreten durch  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Minister Mathias Brodkorb

## **I. Präambel**

Eine tragfähige Theater- und Orchesterstruktur ist eine gemeinsame Herausforderung, mit der die kommunalen Träger der Theater- und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz (TOG) und der Theater Vorpommern GmbH (TVP) sowie das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur das gemeinsame Ziel verfolgen, die Standorte als attraktive Theater und Orchester zu erhalten und das Kulturleben zu fördern. Die Landesregierung und die kommunalen Vertragspartner bekennen sich dazu, die Theater und Orchester auch zukünftig angemessen finanziell zu unterstützen und die Höhe der Zuschüsse vorbehaltlich der Haushaltslage für den Zeitraum 2016 bis 2020 festzuschreiben.

## **II. Grundsätze**

Im Eckwertepapier unterbreitet das Land den kommunalen Trägern der Theater im östlichen Landesteil (Kulturkooperationsraum II) das Angebot, gemeinsam eine Theater- und Orchestergesellschaft zu gründen, an der das Land bereit ist, eine Mehrheit zu halten. Dieses Eckwertepapier wurde mit Vertretern der Träger am 12.12.2014 besprochen. Das entsprechende Angebot basiert auf dem modifizierten Modell 7 von Metrum. Es sieht vor, dass sich das Land an der Trägerschaft eines neuen Staatstheaters beteiligt, das sich aus TVP und TOG bildet. Die Synergien zwischen den Theaterstandorten in der Region sollen möglichst weitgehend genutzt und das Spielplanangebot für das Publikum auf hohem Niveau erhalten werden.

Gemäß Kabinettsvorlage, die am 02.06.2015 vom Kabinett gebilligt wurde, unterbreitete die Landesregierung den Trägern der Theater und Orchester im Kulturkooperationsraum II ein dem Bericht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsprechendes Angebot und beauftragte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die weiteren Verhandlungen aufzunehmen. Die vorliegende Zielvereinbarung konkretisiert das Angebot der Landesregierung.

Basierend auf dem Eckwertepapier vom 12.12.2014 führen die Vertragsparteien die Verhandlungen fort.

## **III. Festlegungen der Verhandlungspartner**

Auf der Grundlage der vorangegangenen Verhandlungen, dem Vorliegen eines wichtigen Landesinteresses und im Wissen um die noch zu bearbeitenden Fragestellungen legen die Parteien gemeinsam nachfolgende Arbeitsschritte für das zukünftige „Staatstheater Nordost“ (Arbeitstitel) fest:

1. Die TOG und das TVP werden voraussichtlich zum 01.01.2018 zusammengeführt in ein „Staatstheater Nordost“ (Arbeitstitel) in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei der noch festzulegenden Bezeichnung der Gesellschaft sind die Interessen der Partner ausgewogen zu berücksichtigen.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass von den Kernaussagen des Eckwertepapiers - soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist - nicht abgewichen wird. Das betrifft unter anderem die Aussagen zu den Standorten der pro-

duzierenden Sparten und der Zentralwerkstatt, zur Finanzierung wie etwa den Wegfall der Zweckbindung der Landesmittel für die Deutsche Tanzkompanie in Höhe von 950.000 Euro, die jährliche Bereitstellung des zusätzlichen Beitrags ab 2016 von jeweils 400.000 Euro durch die Kommunen Neubrandenburg und Neustrelitz unter Beibehaltung aller bisherigen direkten und indirekten Zuschüsse, die Aufrechterhaltung der Zuschüsse bis zu einer möglichen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und die Bereitstellung temporärer Umstrukturierungshilfen durch das Land bis 2021. Eine Absenkung der Zuschüsse der Theaterträger ist nur möglich, wenn durch Änderung des FAG eine angemessene Kompensation erfolgt. Sofern Theaterträger eine Erhöhung ihrer Zuschüsse beabsichtigen, stellen sie die hierfür erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen her. Gelingt dies nicht, sind standortbezogen weitere Strukturanpassungen erforderlich.

3. Über das Eckwertepapier hinaus werden die Vertragspartner die folgenden Festlegungen beachten:

- Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern Mehrheitsgesellschafter des „Staatstheaters Nordost“ (Arbeitstitel) wird. Die Höhe des Stammkapitals, die konkreten Beteiligungsverhältnisse und die gesellschaftsrechtlichen Einzelheiten der Umsetzung werden von den Vertragsparteien in der Arbeitsgruppe 1 beraten und gesondert im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Die kommunalen Vertragspartner erarbeiten unter Beteiligung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung (GSA) schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 31.12.2016, einen gemeinsamen schriftlichen Vorschlag über die Ausgestaltung der zukünftigen Beteiligungsverhältnisse und den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages.
- Die Vorgaben aus § 65 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit den Hinweisen für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zu beachten. Die unmittelbare Beteiligung des Landes an Gesellschaften ist danach nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages ist ein angemessener Einfluss des Landes als Hauptzuschussgeber sicherzustellen (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LHO). Ein angemessener Ausgleich mit den Interessen der Kommunen nach Kommunalverfassung ist dabei zu gewährleisten. Die weitere Klärung von Detailfragen erfolgt in der Arbeitsgruppe. Die kommunalen Vertragspartner verpflichten sich, im Anschluss an die Verhandlungen notwendige Beschlüsse ihrer Vertretungen zeitnah einzuholen.
- Das Land erklärt sich bereit, zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen temporäre Mehrkosten in Höhe von bis zu 1,9 Mio. Euro bis 2021 bereit zu stellen, sofern nachweislich alle vereinbarten Maßnahmen umgesetzt und gegebenenfalls weitere notwendige Maßnahmen (Einnahmesteigerungen, Ausgabenbegrenzung etc.) ausgeschöpft werden. Die prognostizierten Kosten in Höhe von bis zu 1,9 Mio. Euro für die übergangsweise notwendige Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter, die sonst betriebsbedingt gekündigt werden müssten, sind im Rahmen der Arbeitsgruppe 2 zu überprüfen. Die Erhöhung der Zuschüsse durch die Städte Neubrandenburg und Neustrelitz führt zunächst voraussichtlich zu Überschüssen in der TOG. Die Träger der TOG verpflichten sich, gemeinsam mit dem Intendanten auf eine sparsame Wirtschaftsplanführung hinzuwirken und aus etwaigen Jahresüberschüssen Rückstellungen zur

Deckung etwaiger Mehrkosten im Rahmen der Fusion zu bilden. Land und Träger der TOG stimmen sich zum Wirtschaftsplan sowie zum Wirtschaftsplangvollzug und zur Bildung von Rückstellungen zum genannten Zweck zweimal jährlich ab. Ebenso erfolgt zweimal im Jahr eine Abstimmung zwischen dem Land und den Trägern der TVP zu Wirtschaftsplan und Wirtschaftsplangvollzug mit dem Ziel der Einhaltung der dieser Zielvereinbarung zugrunde liegenden Rahmendaten.

- Die Theaterstandorte des Staatstheaters sollen ausgewogen und nachfragegerecht bespielt werden. Die endgültige Entscheidung über den Spielplan an den einzelnen Standorten trifft die Intendanz unter Berücksichtigung der Gesamtzuschusssituation aller Träger. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der neuen Intendanz Flexibilität und die Möglichkeit einer künstlerisch ausgewogenen sowie wirtschaftlich sinnvollen Spielplangestaltung eingeräumt werden muss. Näheres zum Spielplan wird in den Arbeitsgruppen besprochen.
  - Um die künstlerische Ausstrahlung und die wirtschaftliche Effizienz über das bisherige Maß hinaus zu steigern sowie den Bildungsauftrag zu unterstützen, gelten die Festlegungen in der Zielvereinbarung des Landes mit den Trägern der TOG und des TVP 2014/2015 zu den allgemeinen kulturpolitischen Zielen in dieser Zielvereinbarung fort. Insbesondere soll das bisherige Niveau der Zusammenarbeit der Theater mit den Schulen durch Vernetzung mit Schulen und Hochschulen, Musikschulen und Volkshochschulen gewährleistet werden. Näheres zu der Zusammenarbeit wird in der Arbeitsgruppe 3 behandelt.
  - Alle Beschlüsse zu Haushaltssicherungskonzepten sowie etwaige Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg Vorpommern und den Trägern der Theater werden in den Arbeitsgruppen und den darin protokollierten Festlegungen beachtet.
  - Der Erhalt der Festspiele im Schlossgarten Neustrelitz wird zugesichert.
4. Die Vertragsparteien richten drei Arbeitsgruppen ein, in denen die Details der Fusion in rechtlicher, künstlerischer und finanzieller Hinsicht ausgearbeitet werden. Die Arbeitsgruppen können sich abwechselnd an den theatertragenden Orten zusammen finden. Mitglieder der Arbeitsgruppen sind die Vertreter der Träger der TOG sowie des TVP und der Landesregierung sowie die Intendanten der Theater. Jedes Mitglied darf einen Vertreter entsenden. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beteiligt die Staatskanzlei, das Finanzministerium, das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus sowie das Ministerium für Inneres und Sport und zieht diese gegebenenfalls zu den Arbeitsgruppen hinzu. Die kommunalen Vertragspartner bestätigen, dass ihnen ein entsprechend weit reichendes Verhandlungsmandat erteilt wurde. Die Intendanten erarbeiten gemeinsam einen Umsetzungsplan für das neue Staatstheater (inkl. Spielplan für die Spielzeit 2018/19) und beziehen dabei sowohl rechtliche, finanzielle als auch künstlerische Aspekte ein. Die Umsetzung erster Maßnahmen soll ab dem 1. Januar 2016 eingeleitet werden. Die Träger der TVP und TOG ermächtigen ihre Intendanten, entsprechend tätig zu werden und stimmen sich hierzu mit dem Land ab. Maßgebend sind hierbei die dem Eckwertepapier vom 12. Dezember 2014 zugrunde liegenden und mit den Intendanten abgestimmten Planungen. Sie sind sowohl inhaltlich als auch finanziell grundsätzlich verbindlich (siehe Anlagen 1 und 2 sowie des mit den Intendanten abgestimmten Musterstellenplanes vom November 2014). Die Auszahlung der Landesmittel an die Träger der Theater ist unter anderem von der Einhaltung dieser Planungsvorgaben abhängig. Ab der Spielzeit 2016/17 realisieren die Intendanten darüber hinaus gemeinsame Pro-

duktionen sowie einen Leistungsaustausch und intensivieren diese Zusammenarbeit in der Spielzeit 2017/18. Darüber hinaus werden in den Arbeitsgruppen u. a. folgende Themen behandelt:

### **Arbeitsgruppe 1: rechtliche Rahmenbedingungen für die Fusion**

#### Arbeitsaufgaben:

- a) gesellschaftsrechtlich
  - Beteiligungsquote Land M-V (Mehrheitsgesellschafter, mindestens 51 % der Anteile)
  - Beteiligungsquote der kommunalen Gesellschafter
  - Höhe des Stammkapitals
  - Besetzung der Aufsichtsgremien (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat)
  - Verhältnis Geschäftsführung zu Intendanz: Vier-Augen-Prinzip
- b) arbeitsrechtlich / Personal
  - Verhandlungen mit Deutscher Orchestervereinigung (DOV) – insb.: Zahl der Mitglieder und davon abhängig Einordnung in eine Vergütungsgruppe sowie Ausschluss einer Hochstufung nach TVK-A; Vereinheitlichung der Regelungen zur Vergütung nach TVK-B und TVK-B mit Fußnote, schrittweise Tarifangleichung zwischen TOG und TVP bis 2020; Aufhebung Kilometerbegrenzung; Kündigung Betriebsvereinbarung zur Dienstsitzregelung (vgl. Nummer IV.4) und Abstimmung des Umsetzungsplanes der Intendanten
  - Verhandlungen mit weiteren Gewerkschaften
  - Verhandlungen mit betrieblichen Personalvertretungen
  - stufenweises Heranführen der Gehälter an den Flächentarif
  - Entscheidungen der Intendanten zur standortbezogenen Stellenanzahl (vgl. Nummer IV. 1-3)
  - Intendanz und leitendes künstlerisches Personal im neuen Staatstheater; Stellenanpassungen ab 2016

### **Arbeitsgruppe 2: finanzielle Rahmenbedingungen**

#### Arbeitsaufgaben:

- Untersuchung: Sicherung der Arbeitsfähigkeit/der finanziellen Leistungsfähigkeit der künftigen Gesellschaft, insb. Berücksichtigung der erhöhten Mobilitätsanforderungen und der zusätzlichen Kosten für die technologische Umsetzbarkeit
- mögliche Einrichtung einer Anpassungswerkstatt in Stralsund oder Greifswald, insbesondere im Hinblick auf deren Notwendigkeit und Finanzierbarkeit
- Festschreibung der Ost-West-Gerechtigkeit in verwaltungsrechtlich zulässiger Weise über das Eckwertepapier vom 12.12.2014 hinaus
- Jährlicher Zuschuss an das „Staatstheater Nordost“ (Arbeitstitel) durch die Gesellschafter
- Übernahme von Finanzierungslücken nach jeweiligem Anteil zum laufenden Zuschuss unter der Voraussetzung leistungsfähiger Haushalte

- oder alternative Maßnahmen (Einnahmeerhöhung oder weitere Strukturanpassungen) sowie Nachschusspflichten
- Dynamisierungen ab 2021: Form und Höhe des Anteils an der Dynamisierung für das Land und für die Kommunen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit; hierbei ist auch zu prüfen, ob gemessen an der proportionalen Finanzausstattung der Zuschussgeber je Einwohner und unter Einbeziehung aller direkten und indirekten Zuschüsse und Festlegungen je Einwohner sowie durch die Ausgleichswirkungen einer möglichen FAG-Änderung differenzierte Dynamisierungsraten der kommunalen Träger zur Herstellung einer interkommunalen Finanzierungsgerechtigkeit erforderlich sind
- Gebäudesituation, Sanierungs- und Baubedarfe der Theater: Kostenbeteiligung für die Gebäude, Sanierungsplan mit festen Zeitangaben, Kosten für die Erneuerung der technischen Ausstattung, Sanierungs- und Bedarfsplan anhand einer Bestandsanalyse (vgl. Nummer VI)
- Verteilung der Lasten nach Gesellschafteranteilen oder anderen Parametern
- Aktualisierung der dem Eckwertepapier zugrunde liegenden Prognosen

### **Arbeitsgruppe 3: künstlerische Rahmenbedingungen**

#### Arbeitsaufgaben:

- Gemeinsamer Spielplan 2018/19 sowie erste gemeinsame Projekte und/oder Austausch von Produktionen ab der Spielzeit 2016/17
- Angemessene und nachfragegerechte Verteilung des Spielplans auf die Theaterstandorte unter Berücksichtigung der Gesamtzuschüsse der öffentlichen Hand
- Werkstätten inklusive deren Organisation
- Stellenanpassungen ab 2016
- Zusammenarbeit der Theater mit den Schulen
- Umfang und Niveau der bisherigen Kinder- und Jugendvorstellungen, der theaterpädagogischen Angebote sowie der Amateurtheaterförderung
- Berücksichtigung der besonderen Belange (Standorte, kulturelle Besonderheiten wie Inszenierungen, Konzerte, Ballettabende durch haus-eigenes Ensemble)
- Prüfung der Aufrechterhaltung der Arbeit des Tanzhauses unter Nutzung der in Neustrelitz geplanten Ressourcen

Die Landesregierung wird den Prozess in den Arbeitsgruppen zwischen den kommunalen Trägern moderierend begleiten. Vertreter des Bühnenvereins, Landesverband Nord, werden in den Prozess einbezogen. Davon losgelöst bleibt es möglich, dass komplexe Einzelfragen zur Prüfung an einen externen Fachberater vergeben werden, beispielsweise Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien. Jede Kommune kann auf eigenen Sachverstand in Form ihrer Beteiligungsverwaltungen zurückzugreifen, das Land wird die Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung (GSA) hinzuziehen.

5. Es wird eine Projektsteuerungsgruppe unter organisatorischer Leitung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingerichtet, die die Arbeitsergebnisse der in Aussicht genommenen drei Arbeitsgruppen koordiniert. Hierzu legen die Arbeitsgruppen jeweils Arbeitsstände in Form eines schriftlichen Berichts vor. Die Projektsteuerungsgruppe setzt sich – analog zur bisherigen Steuerungsgruppe – aus den Vertragsparteien und den Vertretern der Staatskanzlei, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Inneres und Sport zusammen. Die Projektsteuerungsgruppe entscheidet über die Besetzung der Arbeitsgruppen, die Agenda und die Zeitpläne der Arbeitsgruppen. Sie verständigt sich abschließend zu notwendigen Protokollnotizen.

#### **IV. Stellenplan**

1. Dem „Staatstheater Nordost“ (Arbeitstitel) steht bis 2022 ein Stellenbudget für insgesamt bis zu circa 420 Personalstellen zur Verfügung. Die Stellenanzahl kann in Abhängigkeit der Deckung der Finanzierungslücke sowie aufgrund notwendiger Entscheidungen der Intendanz und der unterschiedlichen Wertigkeit der Stellen abweichen. Die Personalstellen verteilen sich vorbehaltlich künstlerischer und betriebswirtschaftlicher Entscheidungen der Intendanz folgendermaßen modellhaft auf die Standorte (circa): Stralsund: 125,5 (davon 38 Orchesterstellen), Greifswald: 112 (inkl. Sitz der Intendanz), Neubrandenburg: 85 (davon 67 Orchesterstellen und 1 GMD), Neustrelitz: 94 (inkl. ca. 30 Stellen für zentrale Werkstätten und 25 Stellen musikalisches Schauspiel), Putbus: 3,5.
2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Stellenbudget für insgesamt 420 Personalstellen nur erreicht werden kann, wenn alle Vertragsparteien die Festlegungen zur Finanzierung der neuen Gesellschaft aus dem Eckwertepapier vom 12.12.2014 einhalten. Das betrifft insbesondere die Aufrechterhaltung der Finanzierungsbeiträge durch die bisherigen Gesellschafter der TOG und der TVP, die Erhöhung der Beiträge der Kommunen Neubrandenburg und Neustrelitz um jeweils 400.000 Euro pro Jahr beginnend ab dem Jahr 2016 und den Wegfall der Zweckbindung des Pauschalbetrags für die Deutsche Tanzkompanie in Höhe von 950.000 Euro ab 2016. Sofern die genannten kommunalen Träger nicht die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für Zuschusserhöhungen herbeiführen, ist eine weitere entsprechende standortbezogene Strukturanpassung erforderlich.
3. Erste, bereits vor Gründung der Gesellschaft notwendige Stellenanpassungen sowie weitere kostensenkende Maßnahmen sind auf Grundlage der Erhebungen zum Eckwertepapier ab dem 1. Januar 2016 durch die Intendanten einzuleiten (siehe Anlagen 1 und 2 sowie des mit den Intendanten abgestimmten Musterstellenplanes vom November 2014). Personalentscheidungen an den Theatern und Orchestern sowie entsprechende Vertragsänderungen können bis zum Ablauf dieses Vertrags nur im Einvernehmen mit den Vertragspartnern erfolgen. Die Theater und Orchester stellen selbstständig und rechtzeitig das Einvernehmen zu den Personalentscheidungen her. Sie beteiligen die Vertragspartner rechtzeitig vor der jeweiligen Personalentscheidung in den dafür vorgesehenen Gremien. Gegebenenfalls wird ein gemeinsam abgestimmtes Verfahren in der Arbeitsgruppe festgelegt.

4. Betriebsbedingte Kündigungen sollen möglichst ausgeschlossen sein. Nichtverlängerungsmittelungen müssen hingegen - wie im künstlerischen Bereich bei Arbeitsverhältnissen üblich, die unter den Normalvertrag (NV) Bühne fallen - möglich bleiben. Die getroffenen Festlegungen stehen daher unter dem Vorbehalt einer abschließenden Einigung mit der Deutschen Orchestervereinigung (DOV), anderen Gewerkschaften und den betrieblichen Personalvertretungen zu betriebsbedingten Kündigungen. Die Festlegungen können insbesondere nur aufrechterhalten werden, wenn unter anderem bei Anhebung der Anzahl der Orchestermitglieder auf über 98 kein Wechsel nach Vergütungsgruppe A erfolgt. Die Verhandlungen mit den Gewerkschaften sind zeitnah aus der Arbeitsgruppe heraus zu führen, Grundlage ist der von den Intendanten zu entwickelnde Umsetzungsplan. Zugleich müssen bei den Verhandlungen mit der DOV und den Betriebsräten u. a. die Regelungen zur tariflichen Vergütung nach TVK-B einerseits und TVK-B mit Fußnote andererseits vereinheitlicht, die Kilometerbegrenzung aufgehoben und die Betriebsvereinbarung zur Dienstsitzregelung gekündigt werden. Für das Orchester mit 105 Personen wird der Abschluss eines Haustarifvertrags angestrebt. Arbeitsbedingungen und Vergütung sollen ähnlich der Rahmenbedingungen wie bei TVK-B ausgestaltet werden. Zudem sollen alternative Modelle wie beispielsweise die gemeinsame Beschäftigung von Künstlerinnen und Künstlern an öffentlichen Schulen und Theatern geprüft werden. Wegen des Probenbetriebs vormittags sind besonders Ganztagschulen und Musikschulen in den Blick zu nehmen. Ein etwaiger Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen setzt eine entsprechende, umfängliche Einigung voraus. Eine schrittweise Tarifangleichung zwischen TOG und TVP bis 2020 ist zu verhandeln. Für das Theater Vorpommern ist nach derzeitigen Planungen (Gründung „Staatstheater Nordost“ zum 01.01.2018) ein Übergangstarifvertrag für das Jahr 2017 zu verhandeln. Die Träger bitten das Land, eine teilweise Übernahme der eventuell eintretenden Mehrkosten zu prüfen. Das Land sagt diese Prüfung zu.
5. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen möglichst bis 2020 grundsätzlich wieder am Flächentarif orientierte Löhne und Gehälter gezahlt werden.

## **V. Finanzierung**

### **1. Finanzierung in den Jahren 2016 und 2017**

Auch in den Jahren 2016 und 2017 wird das Land erneut je 35,8 Millionen Euro zur Förderung der Theater und Orchester des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stellen. Durch § 7 Absatz 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wie in den Jahren 2014 und 2015 ein Betrag in Höhe von 24,9 Millionen Euro für die Bildung langfristig tragfähiger Theater- und Orchesterstrukturen übertragen.

Die Förderung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ab dem Jahr 2016 auf der Grundlage von Zuwendungsverträgen neu geregelt. In dem Zeitraum, in dem die Vertragspartner noch keine gemeinsame Theatergesellschaft gegründet haben, werden die Zuschüsse des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die TOG und das TVP auf der Grundlage dieses Vertrags in Form eines Zuwendungsbescheids (Projektförderung) jährlich zugewendet.

Darüber hinaus erhalten die kommunalen Träger von Theatern und Orchestern im Land Mecklenburg-Vorpommern weiterhin nach § 16 Absatz 4 FAG jährlich Zuweisungen in Höhe von insgesamt 10,9 Millionen Euro, die nach der Einwohnerzahl der Verflechtungsbereiche der Oberzentren verteilt und vom Ministerium für Inneres und Sport jährlich mit Wirkung zum jeweils zum 01.01. des Jahres nach den Ergebnissen des fortgeschriebenen ZENSUS festgesetzt werden.

Die Basiszuschüsse werden bis zu folgender Höhe bereitgestellt (inkl. FAG-Anteil):

TVP: 7.958.633,28 Euro

TOG: 8.230.529,88 Euro (ohne Güstrow)

## 2. Finanzierung ab 2018

Das Land verpflichtet sich, dem neuen Staatstheater einschließlich FAG-Zuweisungen bis zum Jahr 2020 jährlich einen Basiszuschuss von 16,189 Mio. Euro zu gewähren, sofern die Festlegungen dieser Zielvereinbarung eingehalten werden.<sup>1</sup> Das Land sichert zu, eine externe Prüfung zum Thema „Ost-West-Gerechtigkeit“, also der Möglichkeit einer verbindlichen langfristigen Festschreibung finanzieller Zuschüsse mit höchstmöglicher Rechtssicherheit, in Auftrag zu geben. Die zu prüfenden Fragestellungen werden vorab mit den Vertragspartnern abgestimmt.

## 3. Finanzierung der kommunalen Partner

Die Kommunen verpflichten sich, ab 2016 bis 2020 mindestens folgende reine jährliche Zuschüsse an die Theater zu zahlen:

Hansestadt Greifswald: 3.080.000,00 Euro

Hansestadt Stralsund: 3.080.000,00 Euro

Landkreis Vorpommern-Rügen: 308.000,00 Euro

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte: 1.566.080,00 Euro

Stadt Neubrandenburg: 2.357.600,00 Euro

Stadt Neustrelitz: 791.520,00 Euro

Bisherige indirekte Leistungen bleiben von diesen direkten Leistungen unberührt und werden in gleichem Umfang fortgeführt.

Die kommunalen Zuschüsse werden im Rahmen einer möglichen FAG-Novellierung und in ihrer Fortschreibung nach 2020 mit Blick auf die proportionale Finanzausstattung ihrer Träger überprüft. Alle Beschlüsse zu Haushaltssicherungskonzepten sowie etwaige Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg Vorpommern und den Trägern der Theater werden beachtet. Sofern von den kommunalen Trägern die hier ausgewiesenen Leistungen aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht bereitgestellt werden können, sind standortbezogen weitere Strukturanpassungen erforderlich.

## 4. Vereinbarung zum Wirtschaftsplanvollzug

Die Intendanten verpflichten sich zu einer sparsamen Wirtschaftsplanführung mit dem Ziel, etwaige laufende Überschüsse zum Abbau von Verlustvorträgen sowie zur Ausfinanzierung fusionsbedingter Mehrkosten zu verwenden. Hierbei sind die dem

---

1) Abweichung zum Eckwertepapier vom 12.12.2014: Das Beispieltheater Güstrow erhält den Pauschalbetrag in Höhe von 100.000 Euro direkt ausgezahlt.

Eckwertepapier zugrundeliegenden Prognosen maßgeblich und grundsätzlich einzuhalten. Das Land sowie die Träger der Theater und ihre Intendanten stimmen sich zum Wirtschaftsplan sowie dessen Vollzug bis zu viermal jährlich ab. Alle Finanzierungszusagen des Landes in dieser Vereinbarung stehen unter dem Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur sparsamen Wirtschaftsführung sowie die Rahmendaten gemäß Anlagen 1 und 2 sowie des mit den Intendanten abgestimmten Musterstellenplanes vom November 2014 durch die Intendanten eingehalten werden.

#### 5. Alternativen: Autonomie/Teilautonomie

Für den Fall, dass die Träger und die kommunalen Gremien das Angebot des Landes bis zum 31. Oktober 2015 nicht annehmen, gelten die Alternativen aus dem Eckwertepapier vom 12. Dezember 2014.

### VI. Bau/Investitionen

1. Das Land erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, im Rahmen der Theaterreform die Übernahme von als notwendig anerkannten Baubedarfen im Theaterbereich bis 50 Prozent der anerkannten Baukosten in beiden Kulturkooperationsräumen zu prüfen. Es bekräftigt seine Aussage aus dem Eckwertepapier vom 12. Dezember 2014, sich an der notwendigen Sanierung der Theater zu beteiligen, die dem jeweils vorliegenden Landesangebot zustimmen und die Zielvereinbarungen umsetzen.
2. Die Beteiligung des Landes steht unter dem Vorbehalt einer realistischen Bedarfssplanung im Hinblick auf die tatsächlichen Bedürfnisse im Rahmen des fusionierten Theaterbetriebs, eines Sanierungsplans mit festen Terminen und ein konkreter, nachvollziehbarer Gesamtfinanzierungsplan, die in der Arbeitsgruppe erarbeitet werden. Zur Erstellung des Sanierungsplans müssen in der Arbeitsgruppe der Raumbedarf und der technische Bedarf sowie der IST-Zustand erhoben und ausgewertet werden. Die Träger verpflichten sich, in Abstimmung mit den Intendanten bis spätestens zum 30.06.2016 Planungen zu erstellen, die aus ihrer Sicht den Instandhaltungsstau, den Raumbedarf, den technischen Bedarf und den IST-Zustand an den einzelnen Standorten abbilden. Über die Art und Weise der Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse und der Investitionen der Kommunen in die Sanierung ihrer Theater wird in der Arbeitsgruppe 2 beraten.
3. Das Land sichert im Rahmen eines „Staatstheaters Nordost“ zu, dass es sich – vorbehaltlich eines konkreten, nachvollziehbaren Gesamtfinanzierungsplanes – an den Kosten der baulichen Sanierung der Spielstätte in Greifswald beteiligt sowie die Herrichtung des Marstalls in Neustrelitz sichert. Die Finanzierungsbeiträge des Landes für als notwendig anerkannte Baubedarfe an kommunalen Theatern im Rahmen der Theaterreform in Höhe von bis zu 50 Prozent, für den Standort Greifswald in Höhe von bis zu 10 Mio. Euro, werden für den Standort Greifswald durch zusätzliche Einbeziehung des Vorhabens der Theatersanierung in die Städtebauförderung gedeckt. Näheres vereinbaren die Vertragspartner gesondert auf Grundlage des Gesamtfinanzierungsplanes.

4. Die Sanierung des Marstalls Neustrelitz sowie des Theatergebäudes wird nach derzeitiger Kenntnis rund 7,2 Mio. Euro kosten. Näheres vereinbaren die Vertragspartner gesondert auf Grundlage des Gesamtfinanzierungsplanes.

## **VII. Weitere Festlegungen der Vereinbarungspartner**

1. Die Umsetzung der Einzelheiten der Auszahlung der jeweiligen Zuschüsse, der temporären Umstrukturierungshilfen und gegebenenfalls notwendiger Zuschüsse zum Theaterneubau durch weitere umsetzende Maßnahmen bleiben der Landesregierung vorbehalten, wobei Grundlage die vorliegende Vereinbarung ist. Eventuelle weitere inhaltliche Festlegungen der Landesregierung im Rahmen der Fortführung des Theatererlasses lassen diese Vereinbarung unberührt.
2. Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Kabinetts, der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers und unter Vorbehalt der Beteiligung kommunaler Gremien in Fortschreibung der Zielvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der Stadt Neubrandenburg und der Stadt Neustrelitz 2014/2015 sowie in Fortschreibung der Zielvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Vorpommern-Rügen, der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Hansestadt Stralsund 2014/2015 zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2017.
3. Die seitens des Landes geplanten Zuschüsse für die TOG sowie das TVP werden ausschließlich in Abhängigkeit von der Umsetzung dieser Vereinbarung und dem darin festgeschriebenen Vorgehen im Rahmen der Strukturreform gewährt (siehe insbesondere Anlagen 1 und 2 sowie des mit den Intendanten abgestimmten Musterstellenplanes vom November 2014). Im Falle eines nicht einvernehmlichen Abweichens durch die kommunalen Vertragspartner, die TOG oder das TVP behält sich das Land vor, seine laufenden Zuschüsse für den Theaterbetrieb zu reduzieren und seine Zusage zur Mitfinanzierung der als notwendig anerkannten Baubedarfe zurückzuziehen. Details regelt der Zuwendungsvertrag.
4. Die Anlagen 1 und 2 werden zum Bestandteil der Zielvereinbarung erklärt. Der mit den Intendanten abgestimmte Musterstellenplan vom November 2014 ist Grundlage des Umsetzungsplanes der Intendanten.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Beschlüsse bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Unwirksamkeit einer einzelnen oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Sollte eine Klausel dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so tritt an deren Stelle eine Regelung, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

Für die Träger:

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister Dr. Badrow

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister Dr. König

\_\_\_\_\_  
Landrat Drescher

\_\_\_\_\_  
Vertreter:

\_\_\_\_\_  
Vertreter:

\_\_\_\_\_  
Vertreter:

\_\_\_\_\_  
Landrat Kärger

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister Witt

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Grund

\_\_\_\_\_  
Vertreter:

\_\_\_\_\_  
Vertreter:

\_\_\_\_\_  
Vertreter:

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

\_\_\_\_\_  
Minister Brodkorb